ZUR FRAGE DER KARTELLIERUNG IM DEUTSCHEN VERSICHERUNGSGEWERBE.

INAUGURAL DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSEN-

SCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU FREIBURG IM BREISGAU

VON

ARMIN FREŸ

AUS EGER IN BÖHMEN.

PRAG 1912

DRUCKEREI TH. VENTA, GESELLSCHAFT M. B. H. IN PRAG-I., GRAPH. KUNSTANSTALT.

ZUR FRAGE DER KARTELLIERUNG IM DEUTSCHEN VERSICHERUNGSGEWERBE.

INAUGURAL DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER
STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE
VORGELEGT DER
HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSEN-
SCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT
ZU FREIBURG IM BREISGAU

ACAD.
LUDOVICIANA
BIBL.

VON
ARMIN FREŸ
AUS EGER IN BÖHMEN.

PRAG 1912
DRUCKEREI TH. VENTA, GESELLSCHAFT M. B. H. IN PRAG-J., GRAPH. KUNSTANSTALT.

Dekan:

HERR PROF. DR. MERKEL.

Referent:

HERR PROF. DR. DIEHL.

MEINEN LIEBEN ELTERN!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545315_0022

Vorwort.

So gross auch die Literatur für manche Seiten des Versicherungswesens ist, so gibt es doch auch wieder weite Gebiete, über die keine oder doch fast keine existiert.

Eine solche Lücke — wenn auch nur versuchsweise — auszufüllen ist vorliegende Arbeit bestimmt.

Und zwar besteht diese Lücke weniger in den Gebieten, welche ich im I. und II. Teil meiner Arbeit behandle als vielmehr im III. Dort suche ich festzustellen, ob auch im Versicherungswesen und zwar im Privatversicherungsgewerbe sich jener Vorgang zeigt, den wir überall in unserem ganzen Wirtschaftsleben nicht nur in der Industrie, sondern auch in der Landwirtschaft, allerdings nur in sehr beschränktem Masse, sehen nämlich eine fortschreitende Kartellierung.

Hierüber gibt es nämlich wenigstens meines Wissens, abgesehen von einem in der Kartell-Rundschau vom April 1911 abgedruckten Vortrag Moldenhauers, betitelt »das Kartellproblem im Versicherungswesen« nur vereinzelte Bemerkungen in den verschiedenen Versicherungszeitschriften, woher es auch kommt, dass im grossen Publikum das Vorhandensein von Versicherungskartellen so gut wie unbekannt ist.

Jedoch auch diese Zeitschriften bringen gewöhnlich nur die Notiz, dass nach so und so langen Verhandlungen dieses oder jenes Kartell zustandgekommen sei. Daran schliesst sich dann in der Regel ein Zusatz, der entweder von der Freude, dass dem so ist, zeugt oder dass man abwarten müsse, wie das Kartell für die Versicherungsnehmer wirken werde. Mit anderen Worten fast alle diese Zeitschriften und Veröffentlichungen sind mehr oder weniger Partei, indem sie entweder direkt von den Kartellen herausgegeben oder doch inspiriert sind oder von den Gegenorganisationen der Kartelle, den Schutzverbänden herrühren. Im Grossen und Ganzen geben sie aber, wenn auch nur spärlich, Tatsachen-Material.

Vielfach musste ich mich daher, um weiteren Aufschluss zu erlangen, an die verschiedenen Verbände wenden, von denen aber leider eine ganze Reihe aus prinzipiellen oder sonstigen Gründen jegliche Auskunft, sogar die zur Verfügungsstellung ihrer Statuten, rundweg verweigerten.

Daher kann es nicht wundernehmen, wenn manche Punkte nicht so ausführlich behandelt werden konnten, als es vielleicht ihrer Wichtigkeit entspräche, einfach deshalb, weil die nötigen Unterlagen fehlten. Auch darf man nicht vergessen, dass das Ganze lediglich ein Versuch ist und man insbesondere nicht glauben darf, dass damit etwas Erschöpfendes geboten sein soll. Dies dürfte der ganzen Materie nach nicht nur sehr schwierig, sondern meines Erachtens zur Zeit zum grossen Teil direkt unmöglich sein, schon deshalb, weil manche Verbände wohl zu ihrem eigenen Schaden sehr geheimnisvoll tun.

Was dann meine eigene Arbeit betrifft, so musste ich bei der grossen Zahl der in Frage kommenden Kartelle in den verschiedensten Versicherungszweigen öfters allgemein und generalisierend verfahren. Eine eingehendere Untersuchung der einzelnen Kartelle muss ich Spezialarbeiten überlassen.

Zum Schlusse habe ich noch die angenehme Aufgabe, vor allem meinem hochverehrten Lehrer Herrn Prof. Diehl sowohl einmal dafür, dass er meine Aufmerksamkeit überhaupt auf dieses Thema hingelenkt hat, als insbesondere auch für zahlreiche Ratschläge bei der ganzen Abfassung meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Nicht minder aber bin ich dem Deutschen Versicherungs-Schutzverband in Berlin, der in liebenswürdigster und entgegenkommenster Weise mir jede gewünschte Aufklärung gab — personifiziert in dem Herrn Geschäftsführer Dr. Prange und dem damaligen Abteilungschef Herrn Rosenhagen, jetzt Direktionsbevollmächtigter der Albingia in Berlin — zum Danke verpflichtet.

Schliesslich möchte ich noch meinen besten Dank allen jenen Verbänden sagen, welche, wie das Elsässische-Lothringische Feuersyndikat, der Internationale Transportversicherungsverband, der Verband Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, der Unfallversicherungsverband, der Deutsche Glasversicherungsverband und die beiden Hagelversicherungsverbände, durch Ueberlassung ihrer Statuten und sonstige, oft weitgehende Auskunftserteilung meine Arbeit irgendwie gefördert oder gar zum Teil erst ermöglicht haben.

Freiburg i. B., im Mai 1912.

Der Verfasser.

Einleitung.

Enorm ist die Bedeutung des Versicherungswesens auf allen Gebieten. Wir brauchen nur an die soziale Versicherung zu denken, die an die Stelle des Almosens den rechtlichen Anspruch setzte und an das weite Gebiet der Unternehmungstätigkeit, wo ohne Versicherung kein so gewaltiger Aufschwung möglich gewesen wäre, wie wir ihn erlebt haben.

Diese gewaltige Bedeutung erhielt das Versicherungswesen nicht über Nacht, wenn es sich auch rapid zu ihr emporgeschwungen hat und jetzt einen der wichtigsten Zweige unserer Volkswirtschaft darstellt.

Aber wie auf jedem anderen Gebiete sich Auswüchse einzustellen pflegen, wenn die Entwicklung zu schnell vor sich gegangen ist, so auch hier. Und man kann hinzusetzen, die Haupt ursache der Auswüchse bildete vor allem die freie Konkurrenz; denn sie liess eine Menge überflüssiger Unternehmungen ins Leben treten, die dazu oftmals nicht gerade auf der solidesten Grundlage entstanden, indem die Unternehmer nur von der Hoffnung beseelt waren, an den tatsächlich grossen Gewinnen einzelner Unternehmungen zu partizipieren.

An und für sich liegt es ja wohl im Interesse des Versicherungsnehmers, wenn er eine möglichst grosse Anzahl von Anstalten zur Auswahl hat, bei denen man eben wegen der freien Konkurrenz annehmen kann, dass sie, um den Sieg über die Konkurrenten davonzutragen, möglichst annehmbare Bedingungen und Preise stellen werden. Aber dieses »den Sieg hinwegtragen wollen« darf nicht gleichgesetzt werden mit »den Sieg hinwegtragen müssen« um jeden Preis. Dies kann leicht eintreten, wenn eine grössere Anzahl von Anstalten gegründet wird, als der Nachfrage entspricht und die nun durch die Masse der Versicherungen, wohl auch durch die Hoffnung, dass es mehrere für sie gute Jahre, also Jahre mit verhältnismässig wenig Schadenzahlungen, geben werde, das auszugleichen suchen, was sie durch zu liberale Bedingungen und durch einem dem Risiko in keiner Weise angemessenen Prämienpreis riskieren. Auch dagegen liesse sich noch nicht viel sagen, wenn dabei nur der Unternehmer etwas riskieren würde, aber in Wirklichkeit läuft auch der Versicherungsnehmer Gefahr.

Die Gefahren nun, welche aus einem solchen Geschäftsgebaren sowohl für den Versicherungsgeber, als auch für den Versicherungsnehmer erwachsen, bezeichne ich als Auswüchse, die mit ihren nachteiligen Folgen sich zunächst, wenn wir z. B. an zu niedrige Prämienpreise denken, am Versicherungsgeber rächen, in letzter Linie aber auch, wenn das Unternehmen Konkurs macht, am Versicherten, der im Falle eines Schadeneintritts nun keine Deckung bekommt und daher seine Prämien umsonst bezahlt hat.

Alle Auswüchse nun hier der Reihe nach aufzuführen ist deshalb nicht nötig, einmal weil manches von der einen Seite z. B. von den Verstaatlichungsanhängern als Auswuchs bezeichnet wird, was man, von einem anderen Gesichtspunkt aus betrachtet, eher einen Vorzug nennen möchte, und zweitens hauptsächlich deshalb, weil die einzelnen Auswüchse klar vor Augen treten, wenn sie als Gründe für die Verstaatlichung angeführt werden, oder wenn das Aufsichtsamt dagegen einschreitet oder die Unternehmungen selbst durch Kartellierung abzuhelfen bemüht sind.

Damit habe ich auch zugleich die Dreiteilung meiner Arbeit gegeben, nämlich Verstaatlichung, Beaufsichtigung und Kartellierung und den leitenden Gesichtspunkt, der über allen steht. Dies ist in einem Satz gesagt Folgendes:

»Auf welche Art und Weise versuchte man die zweifellos in Erscheinung getretenen Auswüchse und Gefahren, die eine freie Konkurrenz, ausgeartet in Zügellosigkeit, mit sich brachte, gänzlich zu beseitigen oder wenigstens auf ein Minimum einzuschränken?«

VERSTAATLICHUNG.

Auf der Hand liegt es, dass es im Rahmen meiner Arbeit unmöglich wäre auf diesem Gebiet Erschöpfendes zu bringen. Ich muss mich der Hauptsache nach damit begnügen, in aller Kürze all die Gründe anzuführen, welche von den Verstaatlichungsanhängern gegen den Privatbetrieb vorgebracht werden.

Jedoch auch hier muss ich gleich wieder eine Einschränkung machen. Es handelt sich bei uns doch nicht erst darum, das Versicherungswesen einzuführen und also die Frage zu erörtern: sollen wir den Betrieb Privatunternehmern überlassen, oder soll der Staat selbst ihn in die Hand nehmen, sondern wir besitzen ein bereits seit vielen Jahrzehnten bewährtes Privatversicherungsgewerbe. Daher erblicke ich meine Aufgabe lediglich darin, alle gegen dieses Privatversicherungsgewerbe vorgebrachten Gründe auf ihre Richtigkeit und Stichhaltigkeit hin zu untersuchen. Da nun weiter bisher im Grossen und Ganzen solche Angriffe nur gegen die Feuerversicherung erhoben wurden, abgesehen von Adolf Wagner*), der sich allgemein gegen den Privatbetrieb in allen Versicherungszweigen wendet, beschränke ich meine Untersuchung einzig und allein auf dieselbe.

Den Grund, dass dem so ist, sehe ich hauptsächlich darin, dass damals, als zum ersten Mal die Verstaatlichungsbewegung einsetzte, die Feuerversicherung die entwickelste Versicherungsbranche war, dass es bei ihr allein in grösserem Umfange Staatsanstalten gab, ja dass das ursprüngliche Staatsanstalten gewesen waren und daher ein Vergleich zwischen staatlichem und privatem Betrieb sehr nahe lag; denn in anderen Versicherungszweigen gibt es sehr wenig Staatsanstalten, so eine Hagelversicherungsanstalt in Bayern, eine Pferdeversicherungsanstalt in Sachsen und verschiedene Schlachtviehversicherungsanstalten in Preussen. Hiebei aber handelt es sich um relativ so unbedeutende Versicherungszweige, dass es bei ihnen gleichgültig bleibt, wer ihren Betrieb in der Hand hat.

Werfen wir einen Blick auf das Ausland, so finden wir eine Reihe von Staaten (Schweiz, Dänemark etc.), welche wie wir nur öffentliche Feuerversicherungsanstalten in grösserer Zahl besitzen. Interessant ist aber vielleicht, dass zur Zeit in Italien

*) In seiner Schrift: Der Staat und das Versicherungswesen, Tübingen 1881.

eine Bewegung im Gange ist, welche auf eine Verstaatlichung der Lebensversicherung abzielt. England besitzt eine staatliche Lebensversicherung als sog. Volksversicherung, mit der sie aber keine guten Erfahrungen macht. Aehnlich war es in Frankreich, wo bald nach der Einführung der sogenannten Tontinenversicherung der Staat deren Betrieb in die Hände nahm (1869). Sie verwickelte ihn aber in derartig grosse Finanzschwierigkeiten, dass sie bald wieder aufgegeben werden musste.

Staatsbetrieb oder Privatbetrieb, das waren die Schlagworte, welche in den 80iger Jahren die Gemüter erhitzten. Das Bezeichnende an diesem ganzen Kampf ist es, dass die damals darüber erschienene Literatur — meist bestehend in Aufsätzen — nicht rein objektiv und theoretisch das »Für« und »Wider« einer Verstaatlichung abwägt, sondern fast durchgängig pro domo spricht, sich also bemüht, die Vorteile der eigenen Organisation ins hellste Licht zu setzen, die Nachteile dagegen zu vertuschen und umgekehrt die Vorteile der anderen Organisation herabzusetzen, ihre Mängel aber möglichst aufzubauschen — und daher völlig unwissenschaftlich ist. Waren doch die Verfasser dieser Aufsätze auf der einen Seite meist Direktoren von Privatunternehmungen, auf der anderen Direktoren der Staatsanstalten, genannt Sozietäten. Nur Adolf Wagner war keines von beiden. Aber ihm, dem bekannten Staatssozialisten, erschien gerade das Versicherungswesen als ein besonders für die Verstaatlichung geeignetes Gebiet der Volkswirtschaft, weshalb er eine solche in seiner bereits genannten Schrift vor allem befürwortet. Dabei ist er der Ansicht, dass jeder Versicherungszweig ohne weiteres sich für die Verstaatlichung eigne, obwohl man doch als allgemein anerkannte Tatsache behaupten darf, dass z. B. die Transportversicherung schon wegen ihres internationalen Charakters zur Verstaatlichung völlig ungeeignet erscheint. Ganz allgemein dürfte sich aber sagen lassen, dass das Versicherungswesen seiner ganzen Natur nach für Staatsbetrieb weniger geschaffen ist, als viele andere Gebiete. Alle Gebiete, wo eine bürokratische, schablonenmässige Handhabung möglich ist, wenn diese nur gut ist — und man kann hier vielleicht fördernd eingreifen, z. B. durch Gewinnbeteilung der Beamten, wodurch die ganze Sache kaufmännischer und daher volkswirtschaftlich sicher besser gestaltet wird — eignen sich dafür, nicht aber das Versicherungswesen. Denn dieses muss den immer wechselnden und neu entstehenden Bedürfnissen sich anschmiegen können, wenn es den Anforderungen gerecht werden soll, die man an ein gutes Versicherungswesen stellt.

Der erste, der meines Wissens mit klaren Worten eine Verstaatlichung und zwar eine Verstaatlichung der Feuerversicherung verlangte — bis dahin war das nämlich niemals der Fall gewesen, sondern man musste es nur zwischen den Zeilen aus den erhobenen Angriffen herauslesen — war der sozialdemo-

kratische Reichstagsabgeordnete Rittinghausen. Er forderte 1877 auf einer Volksversammlung in Köln, dass man an den Reichstag eine Petition richten solle mit dem Vorschlag der Uebernahme der Feuerversicherung auf das Reich.

Seit jener Zeit ist diese Bewegung nie mehr ganz zur Ruhe gekommen, wenn sich auch heute ein gewisser Stillstand konstatieren lässt. Handelt es sich nicht um die Immobiliar-Feuerversicherung, so dreht sich die Frage um die Mobiliar-Feuerversicherung, welche die Landtage fast aller Bundesstaaten in letzter Zeit des öfteren beschäftigt hat. Und selbst die Frage einer Uebernahme der Feuerversicherung auf das Reich wurde 1908 erörtert, als man an die Sanierung der Reichsfinanzen herangehen musste.

Diese ganze, fast möchte ich sagen Entwicklungsgeschichte der Verstaatlichungsbewegung kann ich an dieser Stelle nicht weiter verfolgen. Ehe ich aber an die Lösung meiner eigentlichen Aufgabe gehe, ein Wort darüber:

Was ist Staatsbetrieb, Verstaatlichung, Reichsbetrieb?

Staatsbetrieb oder öffentlicher Betrieb ist dann gegeben, wenn eine öffentliche Körperschaft, sei es ein Staat, eine Provinz oder eine Gemeinde eine Versicherungsanstalt betreibt. Steht dieselbe mit voller Gleichberechtigung in freier Konkurrenz mit privaten Versicherungsunternehmungen, so wird sich nicht viel ihr gegenüber einwenden lassen, im Gegenteil diese Mischung wird sogar zu begrüssen sein. Und tatsächlich ist es nicht abzuleugnen, dass bei dieser Mischung, die wir ja zum Teil so vor allem in Preussen haben, beide Arten von einander gelernt haben und immer noch durch die gegenseitige Konkurrenz angesport werden, Verbesserungen einzuführen. So z. B. wurden unzweifelhaft durch die privaten Gesellschaften fast alle staatlichen Anstalten in Preussen gezwungen, ebenfalls zu genauer, individualisierender Klassifikation der Risiken überzugehen, während umgekehrt die Privatunternehmungen zu einem loyaleren Verhalten bei Schadensregulierungen angehalten werden aus Furcht, anderenfalls ihre Versicherten an die Staatsanstalten zu verlieren. An diesem Verhältnis ändert sich auch wenig, wenn der Staat Versicherungszwang einführt, d. h. wenn er z. B. gesetzlich bestimmt, jeder Hausbesitzer muss sein Haus versichern, es dem Entschlusse des Einzelnen aber überlässt, ob bei einer Privat- oder Staatsanstalt.

Um diese Art von Staatsbetrieb handelt es sich aber bei der ganzen Verstaatlichungsbewegung niemals. Denn dagegen würde wohl niemand etwas einzuwenden haben — es müsste schon sein, dass man aus Prinzip jeglichen Staatsbetrieb verpönt, — wenn der Staat, sagen wir z. B. Lebensversicherungsanstalten ins Leben rufen wollte, die meiner Ansicht nach schwerlich dem Privatbetrieb in erheblichem Masse Abbruch tun würden. Der Grund liegt auf der Hand und besteht einzig und allein in

der Tatsache, dass der Staat auf vielen Gebieten zu freiem Wettkampf mit dem Privatunternehmer nicht imstande ist, was, wie bereits oben dargetan, meiner Ansicht nach auch für das Versicherungswesen zutrifft. Dagegen lässt sich auch nicht der Umstand anführen, dass die Sozietäten in Preussen trotz der freien Konkurrenz mit der Privatversicherung befriedigende Resultate aufweisen. Das kommt daher, dass die Sozietäten bereits seit vielen Jahrzehnten organisiert sind und sich grösstenteils nur mit der Häuser-Immobiliarversicherung befassen, welche die relativ am leichtesten zu betreibende Versicherungsbranche darstellt. Ferner darf man nicht vergessen, dass eben durch die Konkurrenz, wie bereits gesagt, die Sozietäten dazu gebracht wurden, ihren Betrieb ganz ähnlich dem privaten einzurichten.

Aber die Frage drehte sich nicht darum, Staatsanstalten neben den Privatunternehmungen einzuführen, wodurch die ganze Sache ein anderes Gesicht bekommt. Denn Verstaatlichung ist dann gegeben, wenn der ganze Betrieb eines Versicherungszweiges dem Staate vorbehalten ist, mit anderen Worten, wenn den Staatsanstalten das Monopol verliehen ist, d. h. wenn ausser Staatsanstalten gar keine anderen Unternehmungen zum Betrieb zugelassen sind und der Versicherungsnehmer bei ihnen Versicherung nehmen muss, wenn anders er nicht unversichert bleiben will.

Dazu kann weiter noch der Versicherungszwang treten, so dass also der Versicherungsnehmer auf der einen Seite Versicherung nehmen muss, auf der anderen dies nirgends anders als eben bei den Staatsanstalten geschehen kann. Damit ist an Stelle des Privatbetriebes oder einer Mischung von Staats- und Privatbetrieb Verstaatlichung getreten. Erstreckt sich diese nicht nur auf einen Bundesstaat, sondern auf das ganze deutsche Reich, so spricht man von einer Uebernahme auf das Reich. Bei ihr gilt das Gleiche wie von der Verstaatlichung, sie kann mit oder ohne Zwang sein.

Während in dem einen Falle betreffs einer Beurteilung es sich ziemlich gleichbleibt, ob nur Monopol oder Monopol mit Zwang — denn z. B. fast jeder Hausbesitzer versichert schon aus eigenem Antriebe sein Haus, ganz abgesehen von dem indirekten Zwang, dass er versichert sein muss, wenn er Hypotheken aufnehmen will — kann es auf anderen Gebieten, z. B. in der Mobiliarversicherung, einen gewaltigen Unterschied bedeuten, ob nur Monopol oder Monopol mit Zwang besteht. Jedoch, soweit nötig, werde ich später bei den betreffenden Abschnitten auf diese Frage etwas näher eingehen.

Nachdem ich in Kürze auseinander gesetzt habe, was Verstaatlichung ist und früher schon dargelegt habe, dass es sich nicht erst um Einführung — sagen wir der Feuerversicherung — handelt, sondern dass wir hier einen bereits seit langem bewährten Privatbetrieb besitzen, erscheint mir von grösster Wich-

tigkeit, mit zwei Worten die Frage zu erörtern, wann denn überhaupt meines Erachtens der Zeitpunkt gegeben sein kann, Erwägungen und Untersuchungen darüber anzustellen, ob es nicht besser wäre, den Privatbetrieb in Staatsbetrieb umzuwandeln.

Da glaube ich nun, dass diese Notwendigkeit einzig und allein dann eintritt, wenn sich im Privatversicherungsgewerbe derartige Missstände herausgebildet haben, dass damit grosse Schädigungen für den Versicherungsnehmer und unter Umständen sogar für die ganze Volkswirtschaft verbunden sind und es kein anderes Mittel mehr gibt, diese Auswüchse zu beseitigen; denn es ist meiner Meinung nach unbedingt daran festzuhalten, dass Verstaatlichung das letzte Mittel zur Abstellung vorhandener Schäden sein muss und dieser Weg so lange nicht beschritten werden darf, so lange noch ein anderer Ausweg sich bietet.

Es wäre nämlich auch gar nicht einzusehen, warum ohne zwingende Notwendigkeit immer mehr Zweige der Volkswirtschaft in den Staatsbetrieb übergeführt werden sollten, so lange wir nun einmal, wie es doch tatsächlich der Fall ist und wahrscheinlich noch für lange Zeit der Fall sein wird, die privatkapitalistische Wirtschaftsordnung haben und keine Aenderung dieses Systems von Grund aus erfolgt. Auch solche Gesichtspunkte, wie z. B.: man führt Verstaatlichung ein, um dadurch die Reichsfinanzen zu heben, mus ich ablehnen und würde eine diesbezügliche Erörterung überhaupt zu der Frage hinführen: soll der Staat Unternehmer sein oder nicht? Wer natürlich auf dem Standpunkt steht, dass der Staat einen möglichst grossen Teil seines Bedarfs selbst erwirtschaften soll, wird diese Frage unbedingt bejahen. Damit sind aber auch wieder grosse Gefahren verbunden, ich erinnere z. B. nur an die grössere Unabhängigkeit vom Parlament, die die Regierung durch den Besitz so grosser Geldquellen erlangen würde. Tiefer in diese Materie einzudringen, ist hier nicht der Ort.

Nachdem ich in kurzen Zügen all' die mehr allgemeinen Fragen, die sich einem bei einer Erörterung über Verstaatlichung aufdrängen, erledigt glaube, wende ich mich der eigentlichen Untersuchung zu, ob nämlich die von den Verstaatlichungsanhängern gegen den Privatbetrieb angeführten Gründe wirklich einen so tiefgehenden Eingriff rechtfertigen würden. Um dabei nicht planlos zu verfahren, erscheint es mir am besten, wenn ich alle diese Gründe in volkswirtschaftliche, technische und steuerfiskalische einteile.

Als volkswirtschaftliche für die Verstaatlichung ins Feld geführte Gründe fasse ich alle diejenigen auf, die von einer Verstaatlichung eine Verbesserung des Versicherungswesens in Hinsicht auf die ganze Volkswirtschaft erhoffen.

Wenn ich von volkswirtschaftlichen Gründen spreche, dann denke ich vor allem an den Satz Adolf Wagners, in dem er die

Versicherung als ein Gemeinbedürfnis bezeichnet, das also auch ähnlich, wie es z. B. beim Schulwesen der Fall ist, von der Allgemeinheit befriedigt werden muss. Unter Gemeinbedürfnissen versteht er solche, deren Charakteristikum darin besteht, dass sie überhaupt so erst in dem Gemeinschaftsleben hervortreten, selbst erst durch dasselbe geschaffen werden oder doch einen wesentlich anderen Charakter annehmen: das individuelle Moment in ihnen tritt zurück, das soziale hervor.*)

Alles in allem ruft er daher am Schlusse seiner Schrift aus: »Die Versicherung ist ihrer Natur nach kein Geschäft, das der freie Verkehr übernehmen und ausführen soll. Sie ist eine öffentliche Einrichtung und muss als solche behandelt werden.«*)

Es ist natürlich hier nicht der Platz eingehend auseinander zu setzen, was ein Gemeinbedürfnis ist**); auch dürfte sich hierüber wohl kaum eine Einigung erzielen lassen. Nur soviel sei gesagt, dass ich unter einem Gemeinbedürfnis ein Bedürfnis verstehe, das von der Allgemeinheit empfunden wird und zwar schmerzlich empfunden wird, so dass sie nach seiner Befriedigung strebt. Voraussetzung dafür, dass ein Bedürfnis von der Allgemeinheit empfunden werden kann, ist, dass die einzelnen, wenn auch vielleicht nicht alle, so doch die grosse Mehrheit dieses Bedürfnis gar nicht haben oder wenn sie es empfinden, doch keine Möglichkeit haben, es auch zu befriedigen. Diesen Umstand scheint mir Adolf Wagner bei seiner Definition übersehen zu haben, nämlich dass es nicht so sehr darauf ankommt, ob ein Bedürfnis Gemeinbedürfnis ist, als vielmehr darauf, ob es sich um ein befriedigtes oder unbefriedigtes handelt, und erst in zweiter Linie wäre bei einem befriedigten Gemeinbedürfnis zu untersuchen, ob dasselbe vielleicht auf eine andere Art und Weise noch besser zu befriedigen wäre in unserem Falle, also dadurch, dass das Versicherungswesen in den gemeinwirtschaftlichen Betrieb überginge.

Es ist daher bei der Frage: bildet die Versicherung in unserem Falle die Feuerversicherung wirklich ein Gemeinbedürfnis festzustellen, ob eine dieser beiden Voraussetzungen — der einzelne will oder kann nicht Versicherung erlangen — zutrifft.

Bezeichnet z. B. Adolf Wagner das Schulwesen als ein Gemeinbedürfnis, so hat er meines Erachtens vollständig recht; denn es ist selbstverständlich, dass die Allgemeinheit, also das Volk als Ganzes, ein Interesse daran hat, möglichst wenig Analphabeten und überhaupt einen möglichst hohen Bildungsstand zu besitzen, schon um in dem internationalen Wettbewerb der

*) Adolf Wagner, Der Staat und das Versicherungswesen. S. 8.

*) Adolf Wagner, Staat- und Versicherungswesen, S. 70.

**) Siehe auch Dr. Claus Fischer, Organisation und Verbandsbildung in der Feuerversicherung, 1911. S. 132.

Völker nicht zurückzubleiben und ins Hintertreffen zu kommen. Auch ist es dabei wohl möglich, dass der Einzelne diese Einsicht nicht besitzt und, wenn es anders nicht geht, zu dieser Einsicht selbst mit Zwang gebracht wird.

Aber ganz anders steht die Sache meiner Ansicht nach bei der Feuerversicherung. Hier ist die Frage: ist die Feuerversicherung ein Gemeinbedürfnis, nicht einfach für alle Zeiten mit einem »ja« oder »nein« zu beantworten, sondern man muss dabei die jeweiligen Zustände und Verhältnisse genau in Betracht ziehen, wobei vor allem der erreichte Stand der Kultur eines Volkes ins Gewicht fällt; denn es steht fest, dass je höher die Kultur, desto verbreiteter auch die Versicherung ist.

In zweiter Linie ist dann die Untersuchung auf die einzelnen Versicherungszweige zu richten; es kann in dem einen Zweig ein so hoher Stand erreicht sein, dass man schlechtweg von einem Gemeinbedürfnis und zwar von einem unbefriedigten Gemeinbedürfnis nicht reden kann, während gleichzeitig in einer anderen Versicherungsbranche die Verhältnisse ganz anders liegen.

Was nun in unserem Falle die Feuerversicherung betrifft, so war dieselbe bei ihrer Entstehung unzweifelhaft ein Gemeinbedürfnis. Denn dass der Einzelne weder ein Bedürfnis noch Verständnis z. B. für die Immobiliar-Feuerversicherung besass, beweist der Umstand, dass bei ihrer Einführung der Staat mit Zwangsmitteln vorgehen musste.

So war es z. B., als König Friedrich I. von Preussen 1705 ein Feuerkassenreglement erliess, wonach eine Feuerkasse für das ganze Königreich errichtet werden sollte. Beitrittszwang bestand keiner und daher war die Beteiligung der Bevölkerung eine so geringe, dass schon im nächsten Jahr eine Aenderung des Reglements eintrat, welche wenigstens für Immobilien den Versicherungszwang einführte. Die Früchte dieser Erziehung zeigten sich dann, als Preussen später auch den Zwang für die Gebäudeversicherung aufhob und sich kein Nachlassen in der Versicherungsnachfrage einstellte. Heutzutage nun gar wird wohl niemand mehr im Ernst die Behauptung aufstellen wollen, dass z. B. die Immobiliarversicherung zu wenig verbreitet sei. Ich für meine Person wenigstens glaube, dass die Erkenntnis des Wertes dieser Versicherung wohl in alle Schichten des Volkes eingedrungen ist, besonders da hier noch dazu der indirekte Zwang besteht, dass der Hausbesitzer, ohne versichert zu sein, nicht so leicht Hypotheken aufnehmen kann.

Doch nun zum zweiten Teil. Der Einzelne empfindet wohl das Bedürfnis nach Versicherung, aber er ist nicht imstande Versicherung zu bekommen, da keine Anstalt ihm für sein schlechtes Risiko — denn um solche handelt es sich und zwar schlecht im objektiven Sinne und nicht im subjektiven, da im letzteren Falle, wenn der Besitzer z. B. als Brandstifter bekannt wäre,

ihn auch keine Staatsanstalt annimmt — Deckung gibt, was bei Verstaatlichung natürlich ausgeschlossen wäre.

Wäre dies tatsächlich in ausgedehnterem Masse der Fall, so könnte vielleicht mit Fug und Recht Verstaatlichung verlangt werden. Denn dann käme der Privatbetrieb einer Hauptforderung, die unbedingt an ihn gestellt werden muss — nämlich möglichst jedes Versicherungsbedürfnis zu befriedigen — nicht nach. Aber dieser Vorwurf, der in früheren Zeiten in manchen Fällen zutreffend war, hat wohl für unsere Zeit nur noch sehr beschränkt Anspruch auf Giltigkeit. Auch sind in der Tat, seitdem von der Feuervereinigung fast für jeden Bundesstaat eine sogenannte Versicherungsgemeinschaft ins Leben gerufen wurde, deren Aufgabe darin besteht, jedes bei den einzelnen Unternehmungen oder auch Staatsanstalten keine Aufnahme findende Risiko, wenn es nicht subjektiv versicherungsunwürdig ist, gemeinsam in Deckung zu nehmen, derartige Klagen über Versicherungs-Notstand fast völlig verstummt. Auch verdient wohl hervorgehoben zu werden, dass die Gesellschaften bei diesen Versicherungsgemeinschaften, obwohl sie oft bedeutend höhere Prämien bei diesen Risiken erhalten als sonst, trotzdem gewöhnlich darauf zahlen müssen und man diese Einrichtung als Wohltätigkeitsanstalt bezeichnen möchte. So wiesen z. B. für das Jahr 1907 die Versicherungsgemeinschaften von Preussen, Bayern und Sachsen eine Prämieneinnahme von insgesamt 153.707 ℳ auf, denen eine Schadenszahlung von 210.259 ℳ gegenüber stand, so dass sich ohne die Unkosten ein Verlust von 56.52 ℳ ergibt.*)

Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Gemeinbedürfnisses kommt Adolf Wagner auch dazu, Angriffe auf die von den Privat-Unternehmungen besonders gepflegte eingehende Klassifikation der Risiken zu machen.

Zuerst ein Wort darüber, was man unter Klassifikation versteht. Sie ist die bis ins Detail gehende Individualisierung eines Risikos, indem alle Umstände ins Auge gefasst werden, welche auf die Grösse des Risikos irgendwelchen Einfluss haben könnten, um die genau dem so ermittelten Risiko entsprechende Prämie festzustellen in der Lage zu sein.

Meines Erachtens steht und fällt die ganze Privatversicherung mit dieser Klassifikation. Sie ist auch in einer auf persönlichem Eingentum aufgebauten Wirtschaftsordnung das einzig Richtige. Vielleicht wird mir demgegenüber vorgehalten, dass es äusserst schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich sei, eine wirklich so angepasste Prämie für jeden einzelnen Fall aufzufinden. Schwierig ist es allerdings, wie unter anderem immer noch die Kämpfe zwischen Versicherungsnehmer undVersicherungsgeber zeigen, eben auf Grund dessen, dass der Versicherte eine zu hohe Prä-

*) Entnommen Ehrenzweig-Assekuranz-Jahrbuch 1909, Band 30.

mie zu zahlen meint. Aber wenn auch in dieser Hinsicht die höchste Stufe noch nicht erreicht ist, vielleicht auch nie erreicht werden kann, so ist das doch noch kein Grund, zu den primitiven Anfängen zurückkehren zu wollen. Auch garantiert die zum Teil mehrere Menschenalter hindurch gemachte Erfahrung einzelner Unternehmungen, dazu eine Statistik, wie sie zur Zeit von allen Verbänden aufgemacht ist, und daher die Ergebnisse fast aller Unternehmungen umfasst, dass eine dem Risiko wenigstens ziemlich genau entsprechende Prämie ermittelt werden kann.

Als Hauptargument gegen diese Klassifikation führt Adolf Wagner in der gleichen Schrift Folgendes an: »Hängt denn wirklich Art und Höhe des Risikos seines Hauses so ganz vom Eigentümer ab? Kann er die allgemeinen Gefahrenmomente, welche in der Umgebung, im Zustand der Rechtssicherheit, des Feuerlöschwesens usw. liegen, wesentlich beeinflussen? Und selbst die Beschaffenheit seines Hauses, das Dach, die darin getriebene Beschäftigung, kann das der Eigentümer wirklich so beliebig bestimmen?« Folglich ist es auch ganz am Platze, wenn durch die Versicherung für solche von dem Willen des Einzelnen gänzlich unabhängige Momente ein Ausgleich geschaffen wird. In diesem Falle also insofern, als die Besitzer von Häusern mit besserem Risiko einen Teil dieses schlechteren Risikos mittragen.

Wozu das führt, dafür ein Beispiel. Ein Bauer besitzt ein schlecht gebautes, mit Stroh gedecktes Haus. Ein anderer dagegen hat sein Haus in der Stadt nach allen Regeln der Feuersicherheit erbaut. Wie — frage ich nun — kommt der Eigentümer des Hauses in der Stadt dazu, für das weitaus schlechtere Risiko des Bauern in seiner Prämie mit zur Deckung desselben beizutragen, wenn der Bauer wohlhabend ist, der Städter dagegen sein Haus mit Hypotheken belastet hat und fast keinen Stein sein eigen nennt?

Nehmen wir aber nun einmal an, ein armer Bauer wäre zwar imstande, eine allgemeine gleichmässige Prämie aufzubringen, nicht aber die manchmal ja gewiss extraorbitant hohe, seinem Risiko genau angepasste. Könnte man in diesem Falle nicht etwa sagen, es ist ein soziales Werk, wenn die besser gestellten Hauseigentümer in ihrer Prämie mit zur Deckung des Risikos dieses Bauern beitragen? Wohl gebe ich zu, dass man die Frage behandeln könnte, ob es vielleicht nicht am Platze wäre, in so einem Falle dem Bauern hilfreich unter die Arme zu greifen. Das könnte geschehen dadurch, dass er einen Zuschuss bekäme, um diese höhere Prämie zahlen zu können. Dies wäre ein sozialpolitisches Werk und hat als solches von der Allgemeinheit auszugehen, wobei die Leistungsfähigeren stärker herangezogen würden. Dagegen liesse sich wohl nichts einwenden, aber falsch ist es zu meinen, die Hausbesitzer, welche, um dem Bauern zu

helfen, eine höhere Prämie zahlen müssen, bilden die Allgemeinheit oder sind als Hausbesitzer schon eo ipso die Leistungsfähigeren. Besonders das letztere möchte ich bestreiten und alle diejenigen — darunter sogar vielleicht gerade die reichsten — würden sich an diesem sozialen Werk nicht beteiligen, wenn sie ihr Vermögen anderweitig und nicht in Häusern anlegen.

Aber noch ein weit grösseres Bedenken stellt sich mit einer solchen gleichen Prämie ein. Der ganze erziehliche Einfluss, den gerade volkswirtschaftlich ins Gewicht fallend diese klassifizierte Prämie besitzt, würde verschwinden. Denn was ist denn die Wirkung dieser klassifizierten, genau abgestuften Prämie? Doch selbstverständlich die, dass jeder danach streben wird, eine möglichst geringe Prämie zu zahlen, mit anderen Worten, dass er eifrigst bemüht sein wird, sein Risiko in objektiver Hinsicht möglichst zu verbessern. Dabei aber profitiert vor allem die Volkswirtschaft. Denn in ihrem Interesse liegt es, dass das Eintreten von Schadenfällen auf ein Minimum beschränkt wird. Denn wenn auch die Versicherung den Schaden für den einzelnen aufhebt oder wenigsten zum grössten Teil paralysiert — ganz ist es ja selten der Fall, z. B. wenn eine Fabrik niedergebrannt ist, werden wohl die Gebäude, Maschinen und Rohstoffe ersetzt, aber durch den Stillstand des Betriebes erleidet der Besitzer oft noch einen grösseren Verlust als durch den Brand selbst, obwohl man auch hier durch die sog. Chomage-Versicherung jetzt die Möglichkeit hat, diesen Verlust zu reduzieren — die Volkswirtschaft erleidet immer durch die vernichteten Sachgüter, durch die entstehende Arbeitslosigkeit etc. eine unwiederbringliche Einbusse.

Daher kann diese Wirkung der klassifizierten Prämie nicht hoch genug angeschlagen werden, und wenn man sagt, möglichst feuersichere Bauart und dgl. könne der Staat ebensogut durch Vorschriften erreichen, so beruht dies auf einer Ueberschätzung der Macht solcher Vorschriften. Auch ist es volkswirtschaftlich wohl höher einzuschätzen, wenn jemand aus eigenem Antrieb Versicherung nimmt und sein Risiko möglichst zu verbessern strebt, weil er von dem Wert davon überzeugt ist, als wenn er widerwillig, und wo möglich noch ohne einzusehen, welche Absicht der Staat damit verfolgt, dazu gezwungen wird. Auch wirkt die klassifizierte Prämie viel stärker als Vorschriften, da bei ihr der Versicherte einen greifbaren pekuniären Vorteil hat, der ihn zur Anbringung von Verbesserungen antreibt. Und selbst gesetzt der Fall, der Staat könnte doch seinen Vorschriften den nötigen Nachdruck verleihen, dann ist es immer noch mehr als fraglich, ob der betroffene Versicherungsnehmer auch über die nötigen Mittel verfügt, um die Vorschriften zu erfüllen.

Damit komme ich zugleich auch noch auf einen anderen Punkt zu sprechen, in welchem die Verstaatlichungsanhänger durch die Verstaatlichung eine Besserung erhoffen. Diese be-

steht darin, dass sie meinen, beim Privatbetrieb, der nur darauf ausgeht, möglichst viel Versicherungen abzuschliessen, um dadurch möglichst viel zu verdienen, werden zwei andere Wege, einen Schadenfall für die Einzelwirtschaft zu verhindern oder wenigstens zu vermindern, nämlich die sog. Meidung und Unterdrückung, vernachlässigt.

Meidung ist gegeben, wenn man z. B. durch feuerfesten Bau auch die Möglichkeit eines Schadenfalles ganz oder doch so gut wie ganz ausschliesst.

Unterdrückung haben wir dann, wenn z. B. durch eine prompt in Aktion tretende Feuerwehr, durch gut funktionierende, automatische Löschbrausen oder durch Sprinkler-Anlagen etc. die Aussicht besteht, einen entstandenen Brand auf ein kleines Gebiet beschränken und schnell unschädlich machen zu können.

Versicherung endlich tritt dann ein, wenn ein Schadenfall bereits vorliegt, was natürlich auch trotz Unterdrückung, dann allerdings in kleinerem Umfange, möglich ist.

Im volkswirtschaftlichen Interesse liegt vor allem Meidung und Unterdrückung. Und wie falsch es ist dem Privatversicherungsgewerbe vorzuwerfen, dass es diese beiden vernachlässige, geht schon aus meiner Ausführung über den erzieherischen Wert der Klassifikation hervor, wodurch ja gerade die Meidung am meisten gefördert wird. Ebenso ist es betreffs der Unterdrückung. Gewähren doch die Versicherungsgesellschaften für gut wirkende Sprinkler-Anlagen Rabatte bis zu 50%, was nicht anders als eine Anreizung, möglichst solche Anlagen zu schaffen, aufgefasst werden kann.

Dass der Privatbetrieb dagegen oftmals auf Anbringung solcher Unterdrückungsmittel verzichtet und sich dafür mit einer höheren Prämie begnügt, darin sehe ich eher einen Vorzug, denn einen Nachteil, der in seiner grossen Anpassungsfähigkeit begründet ist; denn es ist wohl z. B. bei einer alten Fabrik, die über kurz und lang vielleicht ganz den Betrieb einstellen will, angezeigter eine etwas höhere Prämie zu zahlen, als Tausende für eine Sprinkler-Anlage auszugeben?

Ueberhaupt wird keine Staatsanstalt mit ihrem bürokratischen, schwerfälligen Betrieb jemals das erlangen können, was das Versicherungswesen vor allem braucht: individualisierendes Vorgehen und Anschmiegen an alle Bedürfnisse.

Aus all dem ergibt sich, dass man aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen nicht die Forderung ableiten kann, an Stelle des Privatbetriebs Verstaatlichung in der Feuerversicherung treten zu lassen. Volkswirtschaftlich wäre es dann auch zu beklagen, dass die grosse Zahl der Agenten und sonstigen Angestellten, die man auf ca. 100.000 schätzt, brotlos würden, da nur ein Bruchteil davon in die Staatsanstalten übernommen werden könnte. Darauf könnte man freilich, wenn die

Verstaatlichung unumgänglich notwendig wäre, nicht weiter Rücksicht nehmen, wie ja auch z. B. die Arbeiter bei der Einführung von Maschinen sich damit abfinden mussten.

Im Folgenden wende ich mich den technischen Gründen zu, die man für eine Verstaatlichung anzuführen pflegt. Dabei greifen die Verstaatlichungsanhänger vor allem den Umstand an, dass der Privatbetrieb viel zu teuer arbeite infolge des Gegeneinander-Arbeitens der Agenten vieler Unternehmungen. Hier liesse sich nach ihrer Ansicht durch Verstaatlichung eine bedeutende Verbilligung der Prämien erzielen. Es lohnt sich wohl, dieses Argument etwas näher auf seine Richtigkeit hin zu prüfen. Machen wir uns zuerst einmal klar, wo denn diese Ersparnis angebracht werden soll. Den Preis, den der Versicherte für den Versicherungsschutz zu zahlen hat, nennt man Prämie, und zwar versteht man darunter die sog. Bruttoprämie. In dieser Bruttoprämie ist die Nettoprämie enthalten, ein bestimmter Teil, der bei richtiger Veranschlagung im Jahr zur Schadenzahlung verbraucht wird. Was dann nach dem Abzug der Nettoprämie von der Bruttoprämie noch übrig bleibt, wird für Akquisitions- und Verwaltungskosten verbraucht; der dann noch allenfalls verbleibende Rest bildet den Gewinn des Unternehmers, von dem oft noch bedeutende Teile zur Reservenbildung abgehen.

Nach dieser kurzen Ausführung liegt es auf der Hand, dass an der Nettoprämie auch ein Staatsbetrieb absolut nicht sparen kann. Auch wird das niemals behauptet, sondern man erhofft sich eine und zwar eine meist sehr grosse Ersparnis vor allem an den Akquisitions-, aber auch an den Verwaltungskosten. Soll man diese Posten etwas näher definieren, so sind es hauptsächlich die Ausgaben für die Gehälter der Agenten und Bürobeamten, ferner für Reklame, Büroräume, Schreibutensilien und dgl.

Nun erhebt sich die wichtige Frage: kann der Staat in dieser Beziehung wirklich bedeutende Ersparnisse machen, was sich nicht mit »ja« oder »nein« beantworten lässt. Denn hier wird man unterscheiden müssen zwischen einer Staatsanstalt mit und einer ohne Zwang, zwischen Immobiliar- und Mobiliarversicherung.

Es ist klar, dass z. B. bei der Immobilienversicherung eine Anstalt mit Zwang grosse Ersparnisse in der Richtung machen wird, dass sie keine Ausgaben für Reklame, keine Anwerbungskosten und auch keine besonderen Erhebungskosten hat. Denn ein Haus kann der Aufmerksamkeit der Behörden wohl kaum entgehen und ist ausserdem ein leicht zu erfassendes Risiko.

Allerdings wird man auch hier eine Einschränkung insofern machen müssen, als wohl das Heer der Agenten verschwinden würde, wogegen die Zahl der Bürobeamten wahrscheinlich sehr in die Höhe schnellen würde. Wäre es aber nur eine Monopolanstalt ohne Zwang, so würde wohl auch der Staat genötigt sein, Agenten zur Anwerbung anzustellen, wenn auch gerade auf

diesem Versicherungsgebiete, wie bereits gesagt, ein indirekter Zwang zur Versicherung gegeben ist.

Wie anders sind dagegen die Verhältnisse bei der Mobiliarversicherung! Welcher Unterschied hier, ob eine Anstalt mit oder ohne Zwang! Unzweifelhaft würde der volkswirtschaftlich vor allem zu beklagende Umstand eintreten, dass die Zahl der Versicherungen zurückginge. Denn wie das Publikum nun einmal ist, hat es nicht gern mit Beamten zu tun, und Beamte wären in diesem Falle wohl auch die Agenten. Viele würden wohl ganz darauf verzichten, Versicherung zu nehmen, da ja auch kein indirekter Zwang vorhanden ist und auch der Agent mit Beamtencharakter nicht so befähigt ist, wie ein gewöhnlicher, oftmals freilich in geradezu belästigender Weise das Publikum zu bearbeiten. Hat aber der Staat ebenfalls Agenten anzustellen, so wird wohl ihre Anzahl bedeutend hinter der des jetzigen Privatbetriebs zurückbleiben, aber immerhin es erfolgt wiederum eine Schmälerung der zu machenden Ersparnisse. Daran ändert sich auch nicht viel, wenn der Staat als Agenten andere Unterbeamte verwenden sollte.

Viel komplizirter wird die Sache, wenn zur Mobiliarversicherung der Zwang hinzutritt. Die Anwerbungskosten fielen zwar weg und damit wäre tatsächlich eine Verbilligung der Prämie verbunden. Aber welch' kolossaler Beamtenapparat wäre nötig nur um die Kontrolle, ob auch wirklich alles und zwar zum richtigen Wert zur Versicherung gebracht wird, durchzuführen! Diese Kontrolle müsste dann eine sich immer wiederholende sein; denn der Wert der Mobilien schwankt mehr, wie der der Immobilien von heute auf morgen. Da kann man wohl mit Fug und Recht sagen, dass eine Ersparnis, also eine Verbilligung der Prämie, illusorisch wäre.

Zusammenfassend wird man wohl im allgemeinen behaupten können, was auf der einen Seite gewonnen wird, geht auf der anderen wieder verloren, und in letzter Linie profitiert dabei der Versicherungs-Nehmer. Dabei will ich keineswegs in Abrede stellen, dass sich vielleicht bei der Immobiliarversicherung mit Zwang eine Verbilligung erzielen liesse. Darüber aber weiter zu verhandeln, ist meines Erachtens deshalb nicht notwendig, da dieser Versicherungszweig ja bereits in Wirklichkeit in den meisten Staaten Zwangsanstallten vorbehalten ist.

Aber auch hier glaube ich, dass diese Ersparnis nimmermehr so gross ist, um einen so gewaltigen Eingriff, wie ihn die Verstaatlichung darstellt, zu rechtfertigen, wenn wir nicht bereits so wie so auf diesem Gebiete Staatsanstalten hätten.

Sehr interessant, aber auch schwierig und meines Erachtens über den Rahmen dieser Arbeit, besonders dieses Teils der Arbeit, der meist rein theoretisch die Gründe »Für« und »Wider« eine Verstaatlichung gegeneinander abwägt, hinausgehend wäre es, wenn sich hinsichtlich der Billigkeit ein exakt statistischer,

zahlenmässiger Vergleich zwischen den bestehenden Staatsanstalten und den Privatunternehmungen anstellen liese. Leider ist dies nicht möglich, und es wäre auch falsch, ohne Weiteres z. B., wenn sich ergeben würde, dass diese oder jene Staatsanstalt billiger und auch zur Zufriedenheit ihrer Versicherungsnehmer arbeitet, die Folgerung zu ziehen, dass dies bei jeder Anstalt dieser Art der Fall sein müsste. Ich sagte auch: zur Zufriedenheit ihrer Versicherungsnehmer, wobei ich hauptsächlich daran dachte, dass nicht eine breite Schicht der Versicherten sich beklagt, im Verhältnis zu ihrem Risiko eine zu hohe Prämie zahlen zu müssen, wie das z. B. bei der Badischen Gebäude-Versicherungsanstalt der Fall ist, die aber in anderer Hinsicht bei einem Vergleich der Staatsanstalten unter einander sicher am billigsten arbeitet. Denn wie bekannt, erhebt sie als Jahresbeitrag für je 100 ℳ Versicherungs-Summe 12 Pfennig und kennt nicht die geringste Abstufung in der Prämie. Natürlich bezahlen dabei alle Versicherten mit besseren Risiken die Prämien der schlechteren Risikenbesitzer zum Teil mit, aber sie arbeitet sehr billig, weil bei einer so einfachen Prämierung sich wenig oder gar keine Kosten der Abschätzung und dgl. ergeben, wie dies bei einer genau individualisierenden Anstalt der Fall ist. Aber wie gesagt, ob auch die Klagen der Versicherungsnehmer auf ein Minimum beschränkt sind, darauf kommt es an. Und wenn wir so viele Anstalten haben, mit denen die Versicherungsnehmer im allgemeinen ganz zufrieden sind, wie z. B. in Bayern und Sachsen, die also den Wünschen der Versicherungsnehmer weitgehendst Rechnung tragen — und diese Wünsche bewegen sich doch hauptsächlich in der Richtung, eine möglichst geringe oder doch wenigstens dem Risiko angepasste und somit der Gerechtigkeit entsprechende Prämie zu zahlen — so muss eben konstatiert werden, dass dies zu einem guten Teil auf Konto der Privatgesellschaften zu setzen ist. Nicht nur nämlich wurde diese eingehende Risikenklassifikation überhaupt erst von den Privatunternehmungen eingeführt und wird von ihnen immer noch weiter ausgebaut, sondern die Privatunternehmungen zwangen auch durch ihre Konkurrenz die Staatsanstalten, ihre Risiken ebenfalls zu klassifizieren. Daher ist es auch kein Zufall, dass die Preussischen Sozietäten in der Risikenklassifikation den Privatgesellschaften nicht viel nachstehen, weil eben dort bekanntlich Zwang und Monopol mit Ausnahme von einzelnen Städten, wie in Berlin, Breslau, Stettin etc. aufgehoben ist. Aber auch bei anderen Staatsanstalten, z. B. bei der sächsischen Landes-Brandversicherungs-Anstalt finden wir eine eingehende Klassifikation, eine etwas primitivere auch in Bayern. Der Grund ist trotz Zwang und Monopol auch hier die Konkurrenz der Privatgesellschaften. Denn, wie es möglich war, den Zwang und das Monopol einzuführen, so kann beides auch wieder abgeschafft werden, wie es tatsächlich in Preussen der Fall war.

Diese Staatsanstalten bestehen also weiter, weil sie bereits seit vielen Jahrzehnten existieren und sich im allgemeinen auch bewährt haben. Dieses Mitschreiten mit den wachsenden Bedürfnissen und Wünschen der Versicherungsnehmer aber wird, wie gesagt, zum grössten Teil — wenn auch indirekt — durch die Privatunternehmungen bewirkt.

Wie aber wäre es, wenn man infolge allzu grosser Auswüchse dem Privatbetrieb das Verdammungsurteil sprechen und an seine Stelle nur Staatsbetrieb setzen würde? Würden sich da nicht allmählich Klagen in grosser Anzahl einstellen über bürokratische Behandlung und vor allem über Verknöcherung? Denn ob die Staatsanstalten aus sich heraus sich der mühsamen Arbeit eingehender Klassifikation oder gar eines Versuches, eine neue Versicherungsart einzurichten, mit einem Wort sich allen Bedürfnissen der Versicherungsnehmer anzupassen, unterziehen würden oder vielleicht auch nur könnten, ist mehr als zweifelhaft.

Auf diesem Unterschied, den man meines Erachtens zwischen den jetzt bestehenden und den erst einzuführenden Anstalten machen muss, stützte ich mich, als ich oben mit anderen Worten ausführte, dass es mehr als fraglich wäre, ob diese Anstalten, für die es also gar keine Konkurrenz — auch keine indirekte — mehr geben würde, gerade so zu beurteilen wären, wie die bestehenden.

Wie schon bemerkt, ist es mir nicht möglich, einen zahlenmässigen Vergleich zu bringen, ich glaube aber auch, dass dies nach dem eben Gesagten nicht mehr nötig ist. Der Grund liegt darin, dass mit Ausnahme von Preussen — und dort auch wieder in vielen grossen Städten — die Immobiliarversicherung fast überall nur von Staatsanstalten betrieben wird. Und in Preussen selbst wieder zeigt sich, dass die Privatunternehmungen meist die industriellen, die Sozietäten meist die Wohngebäude-Risiken in Händen haben, was daraus zu erklären ist, dass es ursprünglich nur wenig Industrie-Risiken gab und die Gebäudeversicherung mit Zwang und Monopol verstaatlicht war. Wir finden also auch hier keine homogenen Glieder zum Vergleich, ganz abgesehen davon, dass diese Sozietäten, welche in völlig freier Konkurrenz mit dem Privatbetrieb stehen, überhaupt nicht mit Zwangs-Monopol-Staatsanstalten auf eine Linie gestellt werden können.

Und was die Staatsanstalten unter einander wieder betrifft, wenn ich nur die badische, bayerische und sächsische herausgreife, so sind hier in der Handhabung des Betriebs die denkbar grössten Verschiedenheiten zu konstatieren.

Die badische hat einen Einheitsprämiensatz von 12 Pfennig pro Jahr und pro 100 Mark Versicherungssumme, die den mittleren Bauwert des Gebäudes darstellt.

Die bayerische hat 4 Gefahrenklassen mit 10, 13, 20 und 25 Pfennig Jahresbeitrag pro 100 Mark Versicherungssumme,

ausserdem aber noch geringfügige Abstufungen. So gibt es Erhöhungen von 2 –100 Zehntel für Gebäude mit besonders gefährlichen Betrieben (Fabriken), 2 Zehntel Erhöhung der Prämie für Gebäude mit Strohschindel und dgl. Dachung, sowie für Gebäude, deren Lage eine grosse Verbreitung eines einmal entstandenen Brandes erwarten lässt. Da aber in Wirklichkeit jedes zweite Versicherungsjahr nur der halbe Beitrag erhoben wird, so erniedrigen sich die Sätze auf 7¾ in der I., 9¾ in der II., 15 in der III. und 18¾ Pfennig in der IV. Klasse, was für den Gesamtdurchschnitt eine ähnliche Prämie wie in Baden, nämlich 12¾ Pfennig pro Jahr und 100 Mark Versicherungssumme ergibt.

Viel komplizierter und in Kürze nicht darzustellen ist dagegen der Betrieb bei der sächsischen Anstalt, die nicht weniger als 167 Beitragsklassen kennt und bei der in der ersten Klasse die Beitragseinheit 0,9, in der letzten 87,0 pro Jahr und pro 100 Mark Versicherungssumme gezahlt wird. Eine normale Beitragseinheit beträgt 3 Pfennig, also ist der Beitrag in der ersten Klasse 2,7, in der letzten 261 Pfennig, woraus schon ersichtlich wird, dass man bei einem Vergleich sich soviel auf Schätzungen verlassen müsste, dass das Resultat wirklich nicht Anspruch auf genaue Richtigkeit erheben könnte.

Aber von all dem abgesehen, ist es deshalb ausgeschlossen, exakte Vergleiche anzustellen, weil die Merkmale, nach denen die Einteilung der Risiken geschieht, sowohl bei den Privatunternehmungen, wie auch den einzelnen Staatsanstalten völlig verschiedene sind. Es liesse sich höchstens, wie ich es bei der badischen und bayerischen Anstalt getan habe, feststellen, dass im Gesamtdurchschnitt pro Jahr und pro 100 Mark Versicherungssumme, in der einen Anstalt 12, in der anderen 12¾ Pfennig erhoben werden. Aber auch daraus könnte man nicht ableiten: also arbeitet die badische Anstalt billiger als die bayerische. Denn man müsste dabei wieder genau berechnen, wieviel die Anstalten für verunglückte Feuerwehrleute und deren Hinterbliebene, für Förderung des Feuerlöschwesens mit Einschluss der Wasserversorgung jährlich von der Prämien-Einnahme verwenden, was in den einzelnen Staaten sehr verschieden ist. Aber auch das würde noch nicht genügen. Es müsste weiter der Hauptcharakter der Risiken festgestellt werden. Denn es ist einleuchtend, dass der Gesamtprämiendurchschnitt ein anderer wird, wenn ein Land überwiegend industriell oder landwirtschaftlich ist.

Was dann weiter die Mobiliar-Versicherung anbelangt, so könnte hier kein Vergleich angestellt werden, da wir keine einzige Mobiliar-Staatsanstalt weder mit Zwang noch mit Monopol besitzen.

Nach dieser Abschweifung kehre ich wieder zum Ausgangspunkt zurück, nämlich zu der Behauptung, dass die Ersparnis bei einer Staatsanstalt nicht übermässig gross sein könnte. Dazu

kommt aber noch etwas anderes. Es ist noch lange nicht gesagt, dass, wenn der Staat wirklich in der Lage wäre, Ersparnisse zu machen, dies dem Versicherungsnehmer in Gestalt niedriger Prämien zugute kommen müsste. Das wäre nur dann allenfalls der Fall, wenn der Staat die Anstalt rein nach dem Gegenseitigkeitsprinzip betreiben würde. Aber es ist ebenso gut möglich, ja villeicht sogar wahrscheinlich, dass der Staat die Ersparnisse zur Aufbesserung seiner Finanzen benützen will, kurz gesagt, dass er die Verstaatlichung zu steuerfiskalischen Zwecken gebraucht. Dies wäre ganz gut möglich. Schon Adolf Wagner sagt auf Seite 7 seiner des öfteren bereits angeführten Schrift:

»Auch im öffentlichen Versicherungswesen kann ferner das Erwerbsinteresse des öffentlichen Körpers, welcher die Sache einrichtet und leitet, eventuell mit wahrgenommen werden«.

Und tatsächlich hat es auch nicht an Stimmen gefehlt, die gerade auf diese Möglichkeit hinwiesen. Damit aber komme ich zu den steuerfiskalischen Gründen, aus denen heraus man eine Verstaatlichung forderte.

Schon der erwähnte Abgeordnete Rittinghausen beziffert den Reingewinn aus einer Reichsversicherungsanstalt auf 20 bis 25 Millionen Mark, während Karl Stündt*), als Betriebsgewinn in den Anfangsjahren 54 Millionen angibt, der sich aber, wenn die aufgenommenen Anleihen (hauptsächlich zur Abfindung der Privatgesellschaften) im Laufe der Zeit amortisiert wären und aus den aufgespeicherten Reservefonds Zinsen flössen, wesentlich steigern und nach 50—60 Jahren vielleicht gar zu verdoppeln im Stande wäre.

Zu diesem Resultat kommt er unter der Voraussetzung, dass diese Reichsanstalt die bisherige Prämiensätze beibehält. Andere dagegen setzen noch höhere Erträge als wahrscheinlich an und in Wirklichkeit ist überhaupt keine Grenze gezogen, wenn man von dem ebenfalls vorgebrachten Rat, nicht nur die bisherigen Prämien beizubehalten, sondern sie sogar noch bedeutend zu erhöhen, Gebrauch machen würde.

Ehe ich mich gegen diesen finanzpolitischen Grund wende, möchte ich kurz zu den fast allgemein angenommenen Riesengewinnen der Privat-Unternehmungen ein Wort sagen. Denn auch diese spielen bei der Verstaatlichungsfrage keine untergeordnete Rolle, indem man diese grossen Geldsummen lieber als Einnahme des Staates und damit der Gemeinheit als der Aktionäre sehen möchte. Da muss nun vor allem einmal konstatiert werden, dass tatsächlich in früheren Jahren das Feuerversicherungsgeschäft sehr hohe Einkünfte abgeworfen hat, dass dies aber schon seit langem nicht mehr der Fall ist. Der Irrtum von den übermässig hohen Gewinnen entsteht vielmehr

*) Karl Stündt: Empfiehlt sich die Uebernahme der Feuerversicherung auf das Reich zur Unterstützung der Reichsfinanzen, 1910.

daraus, dass man die bei manchen Anstalten allerdings sehr hohen Dividenden als Betriebsgewinne ansieht, und nicht beachtet, dass ihr Hauptbestandteil aus dem Kapital und den infolge einer äusserst klugen Thesaurierungspolitik, wie Freiher von Liebig*) es nennt, aufgespeicherten Reserven fliesst.

Beweis dafür ist unter anderem, dass sich solche hohe Dividenden nur bei alten Unternehmungen zeigen, nicht aber bei den jüngeren Gesellschaften.

Soll ich einige Zahlen anführen, so kommt von Liebig in seinem eben genannten Buch für die Jahre 1904—1908 auf einen durchschnittlichen Gewinn von 6, 4% der deutschen Prämien-Einnahme, was, wie er sagt, bei dem immerhin grossen Risiko, das die Aktionäre bei einem so aleatorischen Geschäft, wie es die Feuerversicherung ist, laufen, gewiss sehr mässig genannt werden muss.

Findet von Liebig für die fünf Jahre von 1904—1908 dieses Ergebnis, so ist es vielleicht interessant, dass für das Jahr 1908 allein Fritz Schmelzer**) fast den gleichen Prozentsatz angibt, nämlich 6.6% †) Dazu bemerkt der Autor noch: »das sind doch gewiss im Vergleich zu den Durchschnittsergebnissen der Aktiengesellschaften anderer Wirtschaftszweige keine übermässig hohen Gewinne«.

Schliesslich möchte ich in diesem Punkte auch noch das Aufsichtsamt für Privatversicherung anführen, da es zu einem etwas anderen Resultat kommt. Nach ihm betrug nämlich der Ueberschuss oder Betriebsgewinn der deutschen Feuerversicherungsaktiengesellschaften in den Jahren 1902—1907 im Durchschnitt 13%. Für die einzelnen Jahre finden wir in seinen Veröffentlichungen folgende Zahlen angegeben:

1902	17.5%	1904	7.5%	1906	13.5%
1903	13.1%	1905	15%	1907	11.4%.

Diese Zahlen beziehen sich aber nur auf das deutsche, direkte Geschäft und man erhält ein ähnliches Resultat wie oben, wenn man für diesen Zeitraum das ganze Geschäft (in- und ausländisches, direktes und indirektes) betrachtet. Denn dann finden wir einen Durchschnittsgewinn von 6,8% aus folgenden Zahlen:

1902	10.8%	1904	7.5%	1906	12%
1903	10.5%	1905	9.3%	1907	14.6%.

Zu dem Gewinnsatz von 13% knüpft ausserdem das deutsche Aufsichtsamt folgende Bemerkung an:

*) In seiner Schrift: Das deutsche Feuerversicherungswesen, Berlin 1911.

**) In seiner Schrift: Das Staatsmonopol im Versicherungswesen, Magdeburg 1911.

†) Denn nach dem Geschäftsbericht des Aufsichts-Amts würden an die Aktionäre und Garanten der deutschen Feuerversicherunges. 12038000 Mark als Dividende abgeführt, was bei 182993000 Mark Aktienkapital diese Durchschnittsdividende ergibt.

»Die Betriebsgewinne sind jedenfalls reichlich genug, um, was durchaus im Interesse des Gemeinwohles gelegen ist, privatem Kapital und privatem Unternehmungsgeist lohnende Betätigung auf dem Gebiet der Feuerversicherung zu versprechen, sie können aber anderenfalls keineswegs übermässig hoch genannt werden, so dass von keiner Ausbeutung des versicherungsbedürftigen Publikums gesprochen werden dürfte.«

Was nun dieses finanzpolitische Moment betrifft, entweder dass der Staat einfach durch billigeren Betrieb unter Beibehaltung der gleichen Prämien wie die Privatgesellschaften Ueberschüsse erzielen würde, oder unter Ausbeutung der Versicherung als Steuerobjekt höhere Prämien ansetzt, so muss man sich vor allen Dingen vor Augen halten, dass alle die herausberechneten Summen in Wirklichkeit ganz anders ausfallen können.

Und wenn z. B. Stündt zu einem Reingewinn von 54 Millionen kommt, so hat er als Forderung vorangestellt, dass die neue Reichsversicherungsanstalt unter Aufhebung aller bisher bestehenden Feuerversicherungsorganisationen als Monopolanstalt mit Zwangscharakter und Annahmeverpflichtung und zwar für Immobilien und Mobilien errichtet wird. Da natürlich noch gar nicht abzusehen ist, welche Kosten z. B. die Mobiliarversicherung mit Zwang verursachen würde, da ferner schon die versicherbaren Werte, auf denen die ganze Rechnung aufgebaut ist, nur auf Schätzungen beruhen, so ist das herausgerechnete Ergebnis weiter nichts als Vermutung. So schätzt Hans Delbrück, der Herausgeber der Preussischen Jahrbücher, die Zahl der versicherten und versicherbaren Werte in Deutschland auf 170 Milliarden Mark. K. E. May hält diese Summe in einer Kritik des Aufsatzes von Delbrück für zu hoch gegriffen und kommt seinerseits zu einem Resultat von 141 Milliarden. Nach dem Regierungsrat Freiherr von Liebig dagegen sind diese beiden berechneten Werte viel zu niedrig und er gibt die versicherbaren Werte in Deutschland in einer Höhe von 200 Milliarden an, während Stündt sogar 210 annimmt.

Wenn auch schliesslich bei solchen grossen Summen ein paar Millionen mehr oder weniger keine Rolle spielen, so fallen 70 Milliarden — und soviel beträgt die Differenz zwischen der niedrigsten und höchsten Annahme — schon derartig ins Gewicht, dass sie die ganze Rechnung hinfällig machen.

Aber bei solchen finanzpolitischen Erwägungen darf doch ferner auch noch Folgendes nicht ausser Acht gelassen werden. Die neue Staatsanstalt müsste mit einem Minus, mit einer Anleihe beginnen, da man schon aus Gerechtigkeit die Privatanstalten nicht einfach expropriieren kann. Zur Entschädigung der Aktionäre und Angestellten wären aber bedeutende Summen nötig — wieder ein Posten, der keineswegs zu einer Verbilligung der Versicherung führen würde. Ich sagte, dass man aus Ge-

rechtigkeitsgründen die Privatunternehmen, die sich riesige Verdienste um die Ausbreitung und ganze Entwicklung unseres Feuerversicherungswesens erworben haben, nicht einfach enteignen kann. Freilich gesetzlich könnte meines Erachtens die Staatsanstalt nicht zu einer Abfindung herangezogen werden gemäss § 120 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes, der also lautet:

»Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen der Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte öffentlichen Anstalten vorbehalten ist.«

Anderer Ansicht ist dagegen Fritz Schmelzer in seiner bereits zitierten Schrift*), wenn er schreibt:

»Nach diesen klar und genau abgegrenzten Bestimmungen ist nur bereits bestehenden öffentlichen Versicherungsanstalten landesgesetzlich der Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte vorbehalten. Neue Anstalten mit Monopolcharakter können nicht eingeführt werden. Von später zu errichtenden Anstalten, gleichgiltig ob sie vom Reich oder einem Bundesstaat betrieben werden sollen, ist in diesem Gesetz mit keinem Wort die Rede. Es heisst lediglich im § 120 und auch in den folgenden Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, dass bestehende landesrechtsliche Vorschriften unberührt bleiben, nicht aber, dass neue landesgesetzliche Bestimmungen getroffen werden dürfen.«

Dass nur bereits bestehende landesrechtliche Vorschriften unberührt bleiben sollen, ist meines Erachtens eine falsche Auslegung und ist davon in diesem Paragraphen kein Wort gesagt. Auch stehe ich mit meiner Ansicht nicht allein, und es wird der gleiche Standpunkt in der Denkschrift vertreten, welche vom Statthalter von Elsass-Lothringen dem Landesausschuss vorgelegt wurde, und die Errichtung einer öffentlichen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt mit Monopol für das Reichsland empfiehlt. Ueber die Frage, ob ein Monopol eingeführt werden kann, äussert sich nämlich die Denkschrift folgendermassen:

»Die Immobiliarversicherung ist ein so grosses, wirtschaftliches Bedürfnis und ein so wesentlicher Faktor der Volkswohlfahrt, besonders auch wegen des eng damit zusamenhängenden Hypothekenkredits, dass es an sich keinem Bedenken unterliegen kann, die Fürsorge für diesen Zweig der Versicherung in die Hände des Staates zu legen. Ebenso ist es nach § 120 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes in Verbindung mit Artikel III. des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch nicht zu bezweifeln, dass die Landesgesetzgebung befugt ist, den Betrieb der Immobiliarversicherung einer öffentlichen Anstalt vorzubehalten und zwar mit der Wirkung, nicht nur, dass neue private Versicherungsunternehmungen auf dem Gebiet der Immobiliar-

*) Seite 34.

versicherung nicht mehr für das Land zugelassen werden dürfen, sondern auch, dass alle zugelassenen Unternehmungen, einerlei ob die Zulassung von Reichs- oder von Landeswegen erfolgt ist, den Betrieb der Immobiliarversicherung einzustellen und abzuwickeln haben, also neue Immobiliarversicherungen nicht abschliessen noch früher abgeschlossene erhöhen oder verlängern dürfen.«

Als Hauptbedenken gegen die finanzpolitische Begründung der Forderung einer Verstaatlichung möchte ich aber vor allem politische Gesichtspunkte anführen.

Als einen solchen betrachte ich z. B. folgenden. Durch solche grosse Einkünfte, die dann noch dazu durch Prämienerhöhungen beliebig gesteigert werden könnten, würde der Staat unabhängiger von der Kontrollgewalt des Parlamentes, wodurch unter anderem die Gefahr des leichtsinnigen Geldausgebens heraufbeschworen werden könnte.

Weiter pflegt man auch die grössere Sicherheit beim Staatsbetrieb hervorzuheben als einen Vorzug desselben, indem nämlich der Staat, also die Gesamtheit, dem Einzelnen bürge. Nun, was die Sicherheit betrifft, insofern dass der Einzelne beruhigt sein kann, dass seine Ansprüche bei Eintritt eines Schadenfalles auch erfüllt werden, so meine ich, gibt der meist gewaltige Reservefond guter Privatunternehmungen — abgesehen vom Aktien-Kapital — dem Versicherungsnehmer eine fast ebenso gute Garantie. Andererseits scheint mir aber die Sicherheit auf Seite des Privatbetriebs grösser zu sein, z. B. wenn ein Krieg ausbricht; denn die öffentlichen Kassen können vom Feind als Kriegsbeute betrachtet und ausgeraubt werden, während das Vermögen privater Anstalten durch das Völkerrecht geschützt ist.

Ferner ist klar, dass bei Errichtung einer Monopolanstalt auch die ausländischen Unternehmungen beseitigt würden, wofür das Ausland Deutschland sicher durch andere wirtschaftliche Repressalien büssen lassen würde.

Dann erscheint mir folgender Grund noch beachtenswert. Wird im ganzen deutschen Reich die Feuerversicherung verstaatlicht, so ist ja wohl Deutschland im allgemeinen gross genug, um den nötigen Risiken-Austausch zu gewähren, aber es beraubt sich des internationalen Risiken-Ausgleichs, wie er durch den kolossalen Rückversicherungsnexus, der alle Länder der Welt umspannt, geschaffen ist. Tritt heute irgendwo — denken wir an St. Franzisco — ein grösseres Unglück ein, so ist die ganze Welt beteiligt, es wieder gut zu machen. Und dass — sagen wir — diese Reichsversicherungsanstalt im Ausland z. B. in England Rückversicherung nehmen und sich dabei in Abhängigkeit dem Auslande gegenüber begeben sollte, ist wohl mit der Würde Deutschlands nicht gut vereinbar. Auch glaube ich ferner, dass im Falle der Errichtung einer Reichsanstalt sicher alle die Bundesstaaten, die bereits selbst staatliche Versiche-

rungsanstalten eingeführt haben, sich mit Aufgebot aller Kräfte dagegen sträuben würden, auf den Betrieb ihrer Anstalten zu verzichten.

Wenn ich zum Schlusse das Resumè ziehen soll, so möchte ich zusammenfassend behaupten, dass keinem der von den Verstaatlichungsanhängern vorgebrachten Gründe soviel innere Richtigkeit zukommt, dass er eine Verstaatlichung rechtfertigen könnte. Im Gegenteil; ich glaube nachgewiesen zu haben, dass viel mehr Gründe für den Privatbetrieb als für den Staatsbetrieb sprechen. Und dabei fällt meines Erachtens auch das noch mit in die Wagschale, dass uns der Privatbetrieb, wenn vielleicht auch mit Schwächen, völlig bekannt ist und sich seit vielen Jahrzehnten im Grossen und Ganzen besonders bei uns, wo es niemals zu solchen Schädigungen und Auswüchsen wie z. B. in Amerika gekommen ist, bewährt hat, dass wir aber noch nicht voraussehen können, was wir für ihn durch Verstaatlichung eintauschen würden.

Aber freilich, wenn auch nicht anzunehmen ist, dass die Zeit jemals kommt, wo eine Verstaatlichung unbedingt im Interesse der Versicherungsnehmer gelegen ist, sagen wir z. B. einmal deshalb, weil die Versicherungsunternehmungen, die ja bereits zum grössten Teil in Kartellen vereinigt sind, ihre Macht zur Ausbeutung des Publikums benützen und sich dagegen keine Abhilfe, auch nicht von Seiten des Aufsichtsamtes, schaffen liese, dann allerdings wäre es nicht nur an der Zeit, die Verstaatlichungsfrage theoretisch gründlich nach allen Seiten zu beleuchten, sondern direkt ein Gebot, sie sobald als möglich praktisch durchführen.

Auf diesen Punkt werde ich jedoch noch im Schlussteil meiner Arbeit genauer eingehen.

BEAUFSICHTIGUNG.

Haben wir im vorausgehenden Teil die Gründe für und wider eine Verstaatlichung ins Auge gefasst, so möchte ich in diesem einmal die Beaufsichtigung betrachten. Auch dieser Teil steht unter dem in der Einleitung angeführten Obersatz: Wie suchte man die tatsächlich im Privatversicherungsgewerbe zutage getretenen Auswüchse zu beseitigen oder wenigstens nach Kräften einzuschränken?

Dass sein Platz in der Mitte zwischen Verstaatlichung und dem Hauptteil meiner Arbeit, der Kartellierung im deutschen Privatversicherungsgewerbe ist, ergibt sich aus zweierlei Erwägungen. Einmal darf man wohl sagen, dass ihm — chronologisch betrachtet — diese Stelle gebührt, wenn man sich da auch nicht etwa vorstellen darf, dass man ganz schroff sagen könnte, bis zu diesem Zeitpunkt suchte man in der freilich vorläufig nur theoretisch erörterten Verstaatlichung Abhilfe, dann in der Beaufsichtigung. Im Gegenteil, mit Recht darf man behaupten, dass die Beaufsichtigungsfrage bereits ventiliert wurde, als noch die Verstaatlichung hauptsächlich auf dem Tapet stand, und dass Kartellierung nicht erst einsetzte, als die Beaufsichtigung gekommen war.

Alle drei Wege gingen neben einander her, aber der Hauptnachdruck lag zuerst auf der Verstaatlichung, dann auf der Beaufsichtigung und schliesslich auf der Kartellierung, letztere wohl von beiden beeinflusst, wie ich im III. Hauptteil noch etwas weiter ausführen werde.

Aber auch in anderer Hinsicht scheint mir der Beaufsichtigung dieser mittlere Platz zuzukommen. War die Verstaatlichung hauptsächlich der Vorschlag von erbitterten Feinden des Privatbetriebes, sei es aus Konkurrenzneid, wie bei den Direktoren der öffentlichen Anstalten, oder eingefleischten Anhängern des Staatsbetriebes, wie Adolf Wagner, so finden wir unter den Vertretern der Beaufsichtigung auch viele Anhänger des Privatbetriebes, ja manche Direktoren von Privatunternehmungen. Ich möchte sagen, die Beaufsichtigung stellt gewissermassen ein wenn auch schwaches Surrogat für das Radikalmittel Verstaatlichung dar. Bei der Kartellierung endlich haben die Privatgesellschaften selbst die Sache in die Hand genommen, um Auswüchse zu beseitigen. Stehen also auf der einen Seite

die Feinde des Privatbetriebes, auf der anderen die Privatunternehmungen selbst, so treffen sie bei der Beaufsichtigungsfrage auf einer mittleren Linie zusammen.

Lange dauerte es, bis das Aufsichtsamt oder, wie es mit seinem vollen Namen heisst, »Kaiserliches Aufsichtsamt für die Privatversicherung« ins Leben trat, obwohl mehrere Jahrzehnte lang kein Zweifel bestand, dass es so nicht weitergehen könne, und auf dem Versicherungsgebiete unbedingt etwas geschehen müsse, um Wandel zu schaffen.

Was die Geschichte des Aufsichtsamtes betrifft, so ist sie in Kürze folgende: Der erste Gesetzes-Erlass in Preussen, der sich auf alle Versicherungsunternehmungen bezog, kam am 17. Mai 1753 heraus unter dem Namen »Gesetz betreffend den Geschäftsverkehr von Versicherungsanstalten«. Das Neue, das dieses Gesetz brachte, war die Konzessionspflicht und die Pflicht der Behörden, mit rückwirkender Kraft die Unternehmer und Agenten von Versicherungsanstalten auf ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit hin einer Prüfung zu unterziehen.

Das Konzessionsystem wurde aber in dem 1863 von dem damaligen Dezernenten für Versicherungswesen im Preussischen Ministerium des Innern, Geh. Regierungsrat Jacobi, herrührenden Entwurf aufgegeben und an seiner Stelle es zur Pflicht gemacht, vor Eröffnung des Geschäftsverkehrs der Polizeibehörde des Domizils eine einfache Anzeige zu machen unter gleichzeitiger Vorlegung des Statuts usw. Dieser Entwurf wurde noch beim Landtag am 1. Febuar 1869 eingebracht, aber da der Dezernent für Versicherungswesen inzwischen ein anderer geworden war, hörte man nichts mehr weiter davon.

Dann erhoffte man immer eine Regelung dieser Frage zuerst vom Norddeutschen Bund, hierauf vom Deutschen Reich, das ja für das Versicherungswesen nach Artikel 4 No. 1 der Reichsverfassung für die Gesetzgebung und damit auch für die Beaufsichtigung — denn die Beaufsichtigung besteht eben hauptsächlich darin, dass die Unternehmungen auf Einhaltung der Gesetze kontrolliert werden — zuständig ist. Aber von dieser Zuständigkeit hatte das Reich bis Mai 1901 so gut wie gar keinen Gebrauch gemacht, und es kann daher nicht Wunder nehmen, dass die Unternehmungen, da die verschiedenen Aufsichtsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten nicht Hand in Hand, sondern des öfteren sogar gegen einander arbeiteten, unter dieser Beaufsichtigung sehr zu leiden hatten, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb über mehrere Bundesstaaten oder gar über das ganze deutsche Reich ausdehnten.

Hervorheben möchte ich nur noch die sog. Heidelberger Beschlüsse, welche am 1. Juli 1876 von Delegierten des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, des Vereines deutscher Lebensversicherungsgesellschaften und des internationalen Transportversicherungsverbandes gefasst wurden

und die Grundnormen enthielten, wie diese drei Verbände ein Aufsichtsgesetz erhofften. In diesen Beschlüssen erblickten die betreffenden Gesellschaften die Hauptaufgabe eines Versicherungsgesetzes vor allem darin, den verschiedenen Staatsangehörigen (gemeint sind die Angehörigen der verschiedenen Bundesstaaten) Schutz für den von ihnen beabsichtigten Zweck ihrer Versicherung zu gewähren. Unter anderem müsse daher das Gesetz vor allem vollkommene Oeffentlichkeit der Geschäftsführung durch jährliche genaue Rechnungsablegung fordern, so dass dadurch Versicherte und Nichtversicherte, die ein Jahr scharfe Kritik übende Konkurrenz mit eingeschlossen, einen offenen Einblick in die Lage der Gesellschaften erhalten können. Ausserdem ist der Regierung das Recht einer steten Kontrolle und des sofortigen Einschreitens beim Verdachte gesetzwidriger Verwaltung einzuräumen.

Weiter brachte das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 4. August 1879 etwas mehr Leben in diese Bewegung, teilweise erweckte es sogar bei den Unternehmungen die Furcht, dass es eine Verstaatlichung einleiten könnte, obwohl davon im ganzen Rundschreiben kein Wort steht und der Reichskanzler darin den Bundesregierungen lediglich die Hauptgesichtspunkte, auf welchen sich der Entwurf eines Aufsichtsgesetzes aufbauen sollte, mitteilte.

Das Ergebnis der daran sich anschliessenden Vorarbeiten war der erste Gesetzentwurf, der im Reichsanzeiger vom 26. November 1898 No. 120, Beilage I. und II. der Öffentlichkeit unterbreitet wurde. Nachdem diese dazu Stellung genommen und verschiedene Wünsche vorgebracht hatte, kam der Entwurf wiederum an eine Kommission und wurde am 12. Mai 1901 zum Gesetz, nachdem die zwei letzten Beratungen schnell aufeinander gefolgt waren, die eine am 25., 28. und 30. April, die andere am 2. Mai 1901.

Das Aufsichtsamt trat nach § 125 bereits am 1. Juli 1901 in Funktion, das ganze Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen am 1. Januar 1902 in Kraft.

Ehe ich nun dazu übergehe darzulegen, wie dieses Aufsichtsamt beschaffen ist, welche Befugnisse es hat und wie seine bisherige Tätigkeit war, möchte ich ganz allgemein einige Worte über Staatsaufsicht überhaupt voranschicken.

Der Hauptsache nach unterscheidet man drei Arten von Staatsaufsicht. Das schwächste und auch unzulänglichste System stellt das sog. Publizitätsprinzip dar, bei welchem die Versicherungsgesellschaften nur gehalten sind, von Zeit zu Zeit gewisse Publikationen über ihre Geschäfte zu erlassen. Die Schwäche dieser Aufsichtsweise liegt auf der Hand; denn einmal: wie viele im Publikum sind wirklich imstande, diese Veröffentlichungen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und zweitens: veröffentlichen kann man schliesslich alles, besonders wenn,

wie in diesem Falle, keine Kontrolle vorliegt. Aber das Bedenklichste ist daran, dass dieses System gar keine Handhabe gegen unsolide Gründungen und unreelle Geschäftsführung bietet, im Gegenteil durch die Veröffentlichungen das Publikum erst recht getäuscht werden kann.

Weitergehend als bei diesem System ist die Macht des Aufsichtsamtes bei dem sog. System der Normativ-Bestimmungen. Hier werden einfach vom Staat die Normen vorgeschrieben, die ein Versicherungsunternehmen erfüllen muss, wenn es ins Leben treten will. Ist das nun geschehen, hat der Staat also geprüft, ob alle vorgeschriebenen Formalitäten beachtet worden sind, so ist es auch mit seiner Macht zu Ende, er kann keinen Einspruch mehr erheben und hat insbesondere auf den weiteren Geschäftsgang keinen Einfluss mehr.

Alle diese Mängel werden bei der dritten Aufsichtsart, bei dem sog. Konzessionssystem oder dem System der materiellen Staatsaufsicht vermieden. Es stellt gewissermassen eine noch verbesserte Verbindung der beiden ersten Systeme dar. Hiebei müssen nämlich nicht nur die vorgeschriebenen Normen für die Gründung eines Versicherungsunternehmens erfüllt werden, jährlich eingehende Geschäftsberichte dem Aufsichtsamt eingereicht werden, sondern die Aufsichtsbehörde prüft ausserdem noch aufs Genaueste die Vertrauenswürdigkeit jedes einzelnen Unternehmens. Ferner und darauf möchte ich besonders den Nachdruck legen, tritt das Amt nicht nur in Tätigkeit bei der Zulassung einer Unternehmung, sondern es übt dauernd eine umfassende Beaufsichtigung aus.

Dieses zuletzt geschilderte Beaufsichtigungssystem hat das Deutsche Reich für sein Aufsichtsamt gewählt.

Dieses besteht aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt, die nichtständigen vom Bundesrat gewählt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt — soweit nicht einzelne Mitglieder im Reichs- oder Staatsdienst ein anderes Amt bekleiden und für die Dauer dieses Amts berufen werden — auf Lebenszeit.

Ueber seinen Rang möchte ich nur bemerken, dass es ein höheres Amt darstellt als z. B. das Reichsversicherungsamt. Es untersteht dem Staatssekretär des Innern und gehört also zum Geschäftsbereich des Reichamts des Innern.

Zur Erleichertung des Geschäftsverkehrs des Aufsichtsamts mit den einzelnen Unternehmungen können nach Bedarf vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Bundesregierung aus der Mitte der Landesbeamten besondere Kommissare bestellt werden, welche im Auftrag und nach näherer Anordnung des Amts bestimmten Unternehmungen gegenüber mit der Ausübung der unmittelbaren Aufsicht betraut werden.

Ausserdem ist dem Aufsichtsamt noch ein Versicherungsbeirat zur Seite gestellt, der zur Zeit aus 60 Sachverständigen besteht; die Mitglieder desselben werden auf Vorschlag des Bundesrats auf 5 Jahre ernannt. Er hat das Aufsichtsamt auf Erfordern bei Vorbereitung wichtiger Beschlüsse gutachtlich zu beraten und bei gewissen Entscheidungen mit Stimmrecht mitzuwirken.

Nachdem ich den ganzen Beamtenapparat des Aufsichtsamts geschildert habe, möchte ich zu einer kurzen Darlegung seiner Befugnisse übergehen. Diese sind — um es gleich vorweg zu nehmen — ausserordentlich gross, ja so gross, dass daraus sich wieder Missstände ergeben könnten. Es gibt nämlich fast keine Seite im Betrieb der dem Aufsichtsamt unterstellten Unternehmungen, wo es nicht Einfluss nehmen könnte.

Meines Erachtens nun können daraus zwei Gefahren erwachsen. Einmal dass das Publikum die allerdings grosse Macht des Aufsichtsamtes noch überschätzt, mit anderen Worten, dass es sich schon eo ipso durch das Bestehen des Amts gegen jeglichen Nachteil oder Schaden für gefeit hält. Es könnte sich also die Ansicht herausentwickeln, dass die Aufsichtsbehörde gewissermassen für alle Fälle Garantie bietet. Dass dies tatsächlich eintreten kann, dafür haben wir in neuester Zeit, wenn auch nicht für das Versicherungswesen, so doch für das Bankwesen ein Beispiel. Denn, wie bekannt, wollte eine Anzahl von geschädigten kleineren Gläubigern der niederdeutschen Bank die Hilfe des Staates in Anspruch nehmen und verlangte aus Staatsmitteln entschädigt zu werden. Begründet wurde diese Forderung damit, — und darauf kommt es mir hier vor allem an — dass der Staat gewissermassen selbst die Schuld an ihrem Verlust trage, da sie nur durch die bekannt ausserordentlich strengen Kontrollmassregeln für Banken zu vollem Vertrauen gegenüber der Bank veranlasst worden seien.

Diese Auffassung ginge aber zu weit. Denn wenn das Aufsichtsamt auch in Wirklichkeit in der Lage ist, in weitgehendstem Masse die Interessen der Versicherungsnehmer zu schützen und wahrzunehmen — unfehlbar ist es nicht. Und was gar die Solidität eines Unternehmens ausmacht, so ist sie wohl zum grossen Teil in guter Finanzierung begründet, aber zum anderen auch wieder in hervorragender Weise in einer vorsichtigen Annahme der Risiken, deren richtigen Tarifierung und ähnlichem, was unkontrollierbar ist.

Zweitens erblicke ich eine andere Gefahr für das Versicherungswesen selbst darin, dass das Aufsichtsamt nicht nur beaufsichtigt, Missstände rügt und abstellt, worin ja seine Aufgabe besteht, sondern dass es darüber hinaus von seiner Macht Gebrauch machend durch Ratschläge oder Wünsche, denen man allenfalls noch den nötigen Nachdruck verleihen könnte, auf die ganze Entwicklung des Versicherungswesens Einfluss nimmt

und ihm Bannen weis, was nie und nimmer die Aufgabe einer Aufsichtsbehörde sein kann und darf. Um sich nun ein Bild von seinen gewaltigen Rechten und Befugnissen machen zu können, ist es wohl am besten und kürzesten, wenn ich den § 73. des Versicherungs-Aufsichtgesetzes der Hauptsache nach anführe, der uns auch zugleich über die Zusammensetzung des Aufsichtsamts bei Ausübung der aufgezählten Befugnisse Aufschluss gibt.

Es heisst nämlich dort, dass die Aufsichtsbehörde aufgrund mündlicher Beratung in der Besetzung von drei Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats entscheidet:

1. Ueber die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb,
2. Ueber die Genehmigung einer Aenderung des Geschäftsplanes sofern bei dem Aufsichtsamt Bedenken bestehen,
3. Ueber die Genehmigung einer Bestandsveränderung,
4. Ueber die Genehmigung der Auflösung eines Versicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit,
5. Ueber die Anerkennung eines Vereines als kleineren,
6. Ueber den Erlass von Anordnungen, welche geeignet sind den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und mit dem Geschäftsplan im Einklang zu erhalten oder Missstände zu beseitigen, durch welche die Interessen der Versicherten gefährdet werden oder der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch gerät. Zur Befolgung dieser Anordnungen kann das Aufsichtsamt Geldstrafen bis zu 1000 Mark verhängen.
7. Ueber die Untersagung des Geschäftsbetriebs,
8. Ueber die Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses,
9. Ueber den Erlass einer Anordnung der in § 69 Absatz I., Satz 2 und Absatz II., bezeichneten Art, wie sie z. B. das Recht hat, die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung um dreiunddreissigeindrittel Prozent zu ermässigen, wenn dadurch die Vermeidung des Konkurses, die im Interesse der Versicherten geboten erscheint, möglich ist.

Wird gegen eine dieser Entscheidungen der Rekurs eingelegt, so entscheidet hierüber das Aufsichtsamt in gleicher Besetzung wie beim erstmaligen Entscheid, nur dass noch ein richterlicher Beamter und ein Mitglied eines höchstens Verwaltungsgerichtshofes in einem deutschen Bundesstaat beigezogen wird.

Das Aufsichtsamt entscheidet also überhaupt über Sein und Nichtsein einer Versicherungsanstalt. Jedoch darf das auch wieder nicht zu weit gefasst werden. Wohl entscheidet das Aufsichtsamt über die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe — aber diese darf nach § 7 nur versagt werden, wenn:

1. der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft,
2. nach dem Geschäftsplan die Interessen der Versicherten nicht genügend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargetan ist,
3. Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird.

Das Aufsichtsamt kann also nicht nach Gutdünken bei der Erteilung oder Verweigerung der Erlaubnis verfahren, und insbesondere ist kein Nachweis nötig, dass das Bedürfnis nach einer neuen Versicherungsunternehmung oder nach einem neuen, noch nicht eingeführten Versicherungszweig besteht.

Wie schon gesagt, beruht das Versicherungsgesetz auf dem System der materiellen Staatsaufsicht mit Konzessionspflicht.

Konzessionierung ist vor allem vorgeschrieben um unlautere Geschäftsgründungen hintanhalten zu können. Bevor daher die Erlaubnis gegeben wird, muss alles das eingereicht werden, woraus man die ganzen Unterlagen, auf denen der Betrieb errichtet wird, ersehen kann und die Vertrauenswürdigkeit des neuen Unternehmens hervorgeht. Darum müssen dem Amt alle technischen und insbesondere alle finanziellen Verhältnisse der Unternehmung klar gelegt werden. Vor allem muss auch der Geschäftsplan eingereicht werden, der nach § 4. Abs. 3 mindestens enthalten muss:

1. den Gesellschaftsvertrag oder die Satzungen, sofern das Unternehmen auf solchen beruht (wie es bei den Gegenseitigkeitsvereinen der Fall ist),
2. die technischen allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der zu betreibenden Versicherungen nötig sind.

Der Geschäftsplan schliesst aber so ziemlich alles in sich, was man notwendigerweise wissen muss, um ein neues Unternehmen beurteilen zu können.

Nachdem wir die grosse Machtausrüstung unseres Aufsichtsamtes kennen gelernt haben, lohnt es sich wohl, seine bisherige Tätigkeit ins Auge zu fassen und, so weit es bei einem relativ so kurzen Bestand von 10 Jahren möglich ist, zu kritisieren. Dabei glaube ich vorausschicken zu dürfen, dass meines Erachtens das Wirken des Aufsichtsamtes als ein segenreiches bezeichnet werden muss. Jedoch wenn ich nochmals auf die drei Wege zur Ausmerzung von Missständen zurückgreifen darf, so haben wir festgestellt, dass Verstaatlichung oder Aufsicht hauptsächlich von Gegnern des Privatbetriebes verlangt wurde, wobei allerdings ausdrücklich hervorzuheben ist, dass betreffs Beaufsichtigung auch die Unternehmungen selbst grösstenteils dafür waren. Da geht man wohl nicht fehl, wenn diese davon

Schutz vor solchen Unternehmungen erhofften, die unsoliden, meist aus Spekulationssucht erfolgten Gründungen ihr Dasein zu verdanken hatten und daher auch in ihrem Geschäftsgang, solange er nur für die Unternehmer Gewinn abwarf, es nicht so genau nahmen und dadurch den reellen Anstalten den grössten Schaden zufügten. Dies ist z. B. dadurch möglich, dass sie bei bereits so schon sehr gedrückten Prämien noch weiter prämienunterbietend vorgehen und die anderen Unternehmungen, um nur konkurrenzfähig zu bleiben, mitmachen müssen, trotzdem ein solches Vorgehen ihren Erfahrungen zuwiderläuft und über kurz und lang die Strafe dafür hereinbrechen muss.

Aber der Schutz der Unternehmungen steht nicht im Vordergrund, sondern die Wahrnehmung und Förderung der Versicherungsnehmer, wenn auch der erstere nebenbei, wie eben z. B. durch Unterdrückung des Aufkommens unlauterer Konkurrenz auch mitwahrgenommen wird. Daher sind auch solche Unternehmungen, bei denen diese Fürsorge nicht nötig ist, bei denen es sich also um Personen handelt, die nicht, wie der grösste Teil des versicherungsnehmenden Publikums dem ganzen Versicherungsbetrieb unkundig gegenüberstehen und daher ausgenützt werden könnten, von der Aufsicht befreit. So unterstehen alle Unternehmungen der Aufsicht nicht, sofern sie Versicherung gegen Kursverlust, die Transportversicherung oder ausschliesslich die Rückversicherung, soweit diese sich nicht auf der Aufsicht unterstellte Versicherungbranchen bezieht, zum Gegentand haben.

Auf Grund der grossen Machtausstattung ist der Schutz, den das Amt den Versicherten angedeihen lässt, sehr gross, wenn es auch Gebiete gibt, wo es eigentlich machtlos ist; z. B. gegen zu hohe Prämien, gegen harte Versicherungsbedingungen hat es direkt kein Mittel in der Hand, wohl aber kann es auch hier durch gütliche Vorstellung Wandel schaffen, wie es tatsächlich auch bereits öfters der Fall war. Die Regelung der Prämienhöhe überlässt man eben der freien Konkurrenz, soweit dieselbe noch vorhanden ist, aber nur mit Vorbehalt; denn — auf den ersten Blick könnte man meinen, dass diese Massregel weniger im Interesse der Versicherungsnehmer läge — die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage der Prämientarife verlangen, die bekanntlich nur bei der Lebensversicherung zum Geschäftsplan gehören, aber nur um sich zu überzeugen, ob auch genügend hohe Prämien erhoben werden, da sonst die Sicherheit unter Umständen bei unzureichenden Prämien gefährdet sein würde.

In dieser Richtung nun möglichst grösster Sicherstelllung der Versicherten hat das Amt bisher sehr gut funktioniert. Natürlich — keine staatliche Aufsicht wird jemals imstande sein, Schwindel und Spekulation zu einem Ding der Unmöglichkeit zu machen, aber es genügt, wenn sie fast unmöglich sind.

Zum Schluss möchte ich noch kurz einen Blick auf die Tätigkeit des Aufsichtsamtes in diesem Jahrzehnt werfen. Zusammenfassend wird man da wohl sagen können, dass diese Aufsichtstätigkeit im Bunde mit der im nächsten Teil zu behandelnden Kartellierung im Grossen und Ganzen die Beseitigung all der Auswüchse gebracht hat, welche man von einer Verstaatlichung erhoffen konnte, und dass umgekehrt doch alle Vorteile des Privatbetriebes gewahrt blieben.

In dem Wesen unseres Aufsichtsamtes und zwar in der Befugnis der Erlaubniserteilung oder Verweigerung liegt es, dass es die früher oft massenhaften Gründungen von Unternehmungen auf ungenügender oder gar schwindelhafter Grundlage völlig zu verhindern in der Lage war, ein Verdienst, das allein hoch veranschlagt werden muss, da damit auch andere Auswüchse, wie z. B. ein fortgesetztes Prämienunterbieten der Hauptsache nach beseitigt ist. Auch sagt das Aufsichtsamt*) selbst: »Infolge des angenommenen Konzessionssystems war es in der Lage, eine Unzahl von Neugründungen auf dem Gebiete der verschiedensten Versicherungszweige zu verhindern. Denn nach Hunderten zählen die Unternehmungen, die ins Leben gerufen werden sollten und wohl auch zum grössten Teil ins Leben getreten wären, wenn es hiezu nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedurft hätte. Kaum glaublich (für Fernstehende), wie viele Leute von den besten Absichten beseelt, aber aller Sachkunde, wie aller finanziellen Mittel bar, die Menschen mit neuen Ideen und Gründungen beglücken wollen. Darunter noch dazu viele Anträge von rein geschäftsmässigen Spekulanten, die sicher zur gewissenlosesten Ausbeutung des Publikums geführt und arge Verwüstungen im Vertrauen gegen die Privatversicherung angerichtet hätten.«

Da dann weiter das Aufsichtsamt darüber zu wachen hat, dass das Versicherungsgesetz vom 12. Mai 1901 in allen Punkten eingehalten wird und dasselbe für das ganze deutsche Reich gilt, so wurde dadurch eine einheitliche Regelung und völlig gleichmässige Behandlung des Versicherungswesens gewährleistet.

In seiner speziellen Aufgabe, Wahrnehmung der Interessen des Versicherungsnehmers, sehen wir es vor allem dann tätig, wenn es z. B. eine Verbesserung der allgemeinen Versicherungsbedingungen bewirkt, wozu es besonders bei Durchführung des seit dem 1. Januar 1910 in Kraft getretenen Versicherungs-Vertragsgesetzes die Möglichkeit hat. Damit wurde ein Grund, der früher oftmals mit bei dem Verlangen nach Verstaatlichung angeführt wurde, endgültig beseitigt, nämlich die Klagen über harte und unklare Versicherungsbedingungen, welche den Versicherer oftmals instand setzen, sich seiner Schadenersatzpflicht

*) In Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, 1911. 10. Jahrgang, No. 3. S. 45.

zu entziehen. Und in der Tat sind in dieser Hinsicht die Zustände — fast möchte ich sagen — musterhaft und Beschwerden völlig verschwunden.

Hat sich aber, wie man wohl nach dem eben Ausgeführten sagen kann, das Aufsichtsamt bisher bewährt, so lässt sich wohl für die Zukunft behaupten, dass es fernerhin ebenso sein wird, da mit der Dauer der Tätigkeit auch die Erfahrung und Praxis wächst.

KARTELLIERUNG.

Gründe der Kartellierung.

Werfen wir nochmals einen Blick auf die bisherige Untersuchung, so ist das Ergebnis folgendes: Ausgehend von der Tatsache, dass im Privatversicherungsgewerbe sich Missstände herausgebildet hatten, befassten wir uns im ersten Teil dieser Arbeit mit der Verstaatlichungsfrage insofern, als wir festzustellen suchten, ob den allerdings nur theoretisch erörterten und nur für eine Verstaatlichung der Feuerversicherung vorgebrachten Gründen wirklich soviel Richtigkeit zukommt, dass ein anderes Abhilfsmittel daneben nicht mehr in Betracht kommen könnte. Im zweiten Teil gingen wir dann zu einem weniger radikalen, aber wie wir gesehen haben, trotzdem wirksamen Abwehrmittel wenigstens für manche Auswüchse, nämlich einer weitgehenden, umfassenden Beaufsichtigung über. In diesem dritten und letzten Teil endlich dehne ich meine Untersuchung auf ein fast nirgends noch behandeltes Gebiet aus, das gleichzeitig den dritten Weg zur Abstellung von Ausartungen darstellt und zwar solchen, welche am meisten zu Schädigungen nicht nur der Versicherungsgeber sondern, und darauf kommt es vor allem an, der Versicherungsnehmer zu führen imstande sind. Hierzu zähle ich vor allem zu niedrige mit den Risiken in keinem Verhältnis stehende Prämien mit allen ihren Folgen z. B. verklausulierten und harten Bedingungen, illoyalem Verhalten bei Schadenregulierungen und Aehnlichem.

Dieser dritte Weg ist meines Erachtens die besonders in letzter Zeit sich zeigende und in manchen Versicherungszweigen oft weitgehende Kartellierung. Sie entsprang völlig der Initiative der Gesellschaften, und man muss sich eigentlich wundern, dass dieser Ausweg erst so spät eingeschlagen wurde. Freilich gilt für das Versicherungsgewerbe vielleicht noch mehr wie für andere Gebiete, dass nur die Notwendigkeit die Unternehmer zur Aufgabe auch nur eines kleinen Teils ihres kostbaren Guts, nämlich ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu bringen die Macht hat.

Soll ich diesen Teil nach seinen Hauptgesichtspunkten gliedern, so untersuche ich zuerst, ob das Versicherungswesen überhaupt zur Kartellierung sich eignet, woran sich dann eine Erörterung all der Gründe, die tatsächlich zur Kartellbildung hin-

geführt haben und zwar im engsten Zusammenhang mit den Industriekartellen, anschliesst. Des weiteren gebe ich, soweit das möglich ist, die historischstatistische Entwicklung der einzelnen Kartelle, ihre bisherige Tätigkeit und Organisation, wobei ich der Vollständigkeit wegen auch alle anderen zur Zeit bestehenden Verbände wenigstens dem Namen nach anführe. Daran schliesst sich im nächsten Abschnitt ein Ausblick auf die Zukunft, ob diese Kartellentwicklung weitergehen werde und endlich versuche ich im Schlussteil eine Kritik der Kartelle im allgemeinen und zwar hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt, ob sie für den einzelnen Versicherungsnehmer und damit allenfalls für unsere ganze Volkswirtschaft durch extraorbitante infolge ihrer Machstellung ermöglichte Forderungen bereits schädlich gewirkt haben und wenn nicht, ob überhaupt die Gefahr einer solchen Ausnützung zu befürchten ist.

Zunächst der erste Unterteil des dritten Hauptteils, den ich kurz »Gründe der Kartellierung« betiteln möchte. Wie schon gesagt, werde ich diesen Teil im engsten Zusammenhang mit den Kartellen des Gebiets, wo sie am ältesten sind, nämlich mit den Industriekartellen behandeln. Ich suche also im Vergleich mit diesen festzustellen, ob im Versicherungsgewerbe die gleichen Momente für die Kartellierung in Betracht kommen wie in der Industrie, ob es Gründe gibt, die wohl bei den Industrie-Kartellen eine Rolle spielen, hier aber nicht und umgekehrt wieder, ob Gründe da sind, die nur bei den Versicherungskartellen mitwirken.

Diese Gründe zerfallen in zwei Gruppen: einmal Gründe, welche überhaupt eine Kartellierung im Versicherungsgewerbe möglich machen, zum zweiten solche, welche zur Kartellierung den Anstoss gegeben haben. Vielleicht ist es besser, statt von zwei Gruppen von Gründen zu sprechen, die eine Kategorie als Eigenschaften und die andere als Ursachen zu bezeichnen.

Ist das Versicherungswesen zur Kartellierung geeignet?

Denken wir jetzt an die Industrie, so fallen uns als Haupteigenschaften, die eine Unternehmungsart aufweisen muss, um für Kartellierung geeignet zu sein, folgende ein: Möglichst geringer Qualitätenunterschied in der Ware, keine zu starken Grössenunterschiede in den einzelnen Betrieben und damit verbunden möglichste Gleichheit in den Produktionskosten, lokale Vereinigung der zu kartellierenden Unternehmungen, keine zu

grosse Zahl der in Betracht kommenden Betriebe, Schwierigkeit, dass neue Konkurrenz sich auftut und dgl.

Nehmen wir gleich das Endresultat voraus, so müssen wir sagen, dass alle diese Forderungen im Versicherungsgewerbe mehr oder weniger erfüllt sind. Es ist also relativ leicht, Kartelle zu bilden; aber alle diese Kartelle sind nur sog. Kartelle niederer Ordnung und wir können hier keine Tendenz feststellen, wie in der Industrie, alles von einer Stelle aus zu regeln und damit die höchste Kartellform zu erreichen. Der Grund liegt im Wesen der Versicherung selbst, die alle in Betracht kommenden Momente berücksichtigen muss und damit zu einer weitgehenden Individualisierung führt. Jedes Risiko muss für sich gewürdigt werden und widersteht daher einer allzu schablonenmässigen Regelung. Da es also hier nicht erreichbar ist, alle möglichen Komplikationen zu erfassen, so erstrecken sich die Kartellabmachungen immer nur auf gewisse Punkte, stellen nur die Grundnormen fest und lassen in den Einzelheiten den einzelnen Versicherern freie Hand. Es zeigt sich also hier ähnliches wie in der Industrie bei denjenigen Waren, bei denen die Mode, der Geschmack des Publikums eine grosse Rolle spielt, grosse Verschiedenheiten in den einzelnen Qualitäten vorhanden sind oder gewisse Spezialitäten sich herausgebildet haben. Wie diese Industrien einer höheren Kartellform nicht zugängig sind und sich eine Kartellierung gewöhnlich nur auf die minderen, weniger differenzierten Qualitäten der betreffenden Waren beschränkt, so lässt sich sagen, dass auch im Versicherungsgewerbe ebenso die ganz verschiedene Qualität der einzelnen Risiken einer höheren Art der Kartellierung hemmend im Wege steht.

Aber wie schon bemerkt, für die niederen, beschränkenden Kartellformen, wie es Konditionen- und Preiskartelle sind, bietet das Versicherungsgewerbe einen guten Boden, da es in ihm auch wieder viele Punkte von grundlegender Bedeutung gibt, denen gegenüber die Differenzierung bei der Würdigung des einzelnen Risikos in den Hintergrund tritt. Hier ist also auch Kartellierung möglich und, soweit sie den Zweck verfolgt, Auswüchse zu beseitigen und nicht selbst wieder Auswüchse zeitigt, völlig am Platze. Es handelt sich dabei vor allem um die Festlegung allgemeiner Versicherungsbedingungen, um die Aufstellung von Minimaltarifen, die einen rationellen, auf gesunder Basis beruhenden Geschäftsbetrieb ermöglichen und allenfalls noch um die Annahme gleicher Grundsätze bei Schadenregulierungen.

Doch betrachten wir die einzelnen Punkte etwas näher! Möglichst geringer Qualitäten-Unterschied in der Ware. Diese Bedingung trifft im Versicherungswesen immerhin für eine grosse Masse von Versicherungen zu, wenn sie auch, wie eben ausgeführt, infolge der starken Individualisierung nicht schlechthin

zutreffend ist. Aber trotz Individualisierung bleibt immer noch eine grosse Anzahl ganz gleich zu behandelnder Risiken übrig.

Keine zu mächtigen Grössenunterschiede in den einzelnen Betrieben, eine Forderung, die man in Hinsicht auf die mit wachsender Grösse der Betriebe gewöhnlich Hand in Hand gehende Verbilligung der Produktionskosten zu erheben pflegt. Nun gibt es wohl im Versicherungsgewerbe ebenfalls grosse Unterschiede in den Betriebsgrössen — natürlich bei Unternehmungen der gleichen Art, denn man kann nicht einer riesigen Aktiengesellschaft einen kleinen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gegenüberstellen — aber nirgends finden wir ein oder zwei Gesellschaften, welche über alle anderen übermässig hinausragen würden, sondern überall gibt es eine grössere Anzahl grosser, mittlerer und kleiner Betriebe. Eine einzige Ausnahme finden wir in der Rückversicherung, wo die nächstgrösste Gesellschaft nach der Münchener Rückversicherungsgesellschaft mit einer jährlichen Brutto-Prämien-Einnahme von 160 Millionen nur 32 Millionen aufweist, und allenfalls noch in der Glasversicherung.

Doch die Grösse des Betriebes kommt nur in Betracht wegen der Höhe der Produktionskosten. Darin schliesse ich mich nun den Ausführungen Moldenhauers an, die er in seinem im November zu Berlin gehaltenen Vortrag »über Fusionsbestrebungen im deutschen Privatversicherungsgewerbe« gemacht hat. Dort kommt er nämlich zu dem Resultat, dass man einen Einfluss der Grösse des Unternehmens auf die Kosten — wobei man vor allem die Verwaltungskosten im Auge hat — nicht nachweisen kann, zum mindesten nicht bei den Schadenversicherungen wie Feuer-, Transport- und Hagel-, wenn auch allenfalls in der Lebensversicherung, wo er sich weniger in billigeren Prämien als vielmehr in grösseren Dividenden zu zeigen pflegt. Was auf die Grösse der Verwaltungskosten einwirkt, ist nicht die Grösse des Unternehmens, sondern die Art des Risikos, die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs, die Organisation und überhaupt die ganze Leitung der Geschäfte.

So betragen z. B. die Verwaltungskosten in der Feuerversicherung durchschnittlich 32% der Prämien; nun bleibt zwar die grösste Gesellschaft erheblich hinter diesem Satz zurück, die nächstgrösste erreicht ihn fast, während die drittgrösste ihn bedeutend übersteigt. Aber umgekehrt bleiben auch kleinere Gesellschaften bedeutend unter dem Durchschnitt.

Lokale Vereinigung der zu kartellierenden Unternehmungen. Der Grund dieser Voraussetzung liegt darin, dass in der Industrie im Preise auch wesentlich die Transportkosten — einmal von der Fabrik zum Absatzgebiet und ferner die Kosten der Hinschaffung der Rohmaterialien, der Kohlen zur Fabrik — zum Ausdruck kommen, was natürlich grosse Preisverschiedenheiten bedingen kann nicht nur wegen der Entfernung, sondern

auch wegen der Art des Transportes (Wasserweg oder Eisenbahn). Dies kommt im Versicherungsgewerbe, das keiner Rohmaterialien bedarf noch sonstige Transportkosten hat, nicht in Betracht, und da, soweit der Einfluss einer Anstalt reicht, über das ganze Land Agenturen verstreut sind, ist der Sitz des Unternehmens ganz gleichgiltig.

Weiter heisst es: die Anzahl der Betriebe darf nicht zu gross sein, weil dadurch eine Kartellierung sehr erschwert wird, — denn soviel Köpfe, soviel Sinne. Dass die Schwierigkeit der Kartellierung wirklich wächst, wenn ein Versicherungszweig eine zu grosse Anzahl von Anstalten hat, werden wir im nächsten Teil bei der Transportversicherung festzustellen Gelegenheit haben. Um aber zu zeigen, dass dieser Umstand in den übrigen Versicherungszweigen nicht ins Gewicht fällt, oder gar eine Hemmung der Kartellierung bilden könnte, genügt es, wenn ich nach den Veröffentlichungen des Aufsichtsamtes für Privatversicherung die Zahl der in den einzelnen Branchen vorhandenen Unternehmugen anführe. Darnach gab es 1909:

in der Lebensversicherung .	45	inländische	&	21	ausländische
» » Unfall- & Haftpflicht-					
versicherung . . .	29	»	»	8	»
» » Hagelversicherung .	15	»			
» » Feuerversicherung .	51	»	»	27	»
» » Wasserleitungsschä-					
denversicherung . .	15	»	»	2	»
» » Einbruchdiebstahl					
» » Glasversicherung . .	22	»	»	5	»
» » Viehversicherung .	37	»	Unternehmungen.		

Als ein weiteres Erfordernis verlangt man Schwierigkeit, dass neue Konkurrenz sich auftut; z. B. in einer Industrie, wozu Fabrikgebäude, grosse Maschinen-Anlagen etc. nötig sind, wird eine Kartellierung sich leichter ermöglichen lassen, als in einer solchen, wo übertrieben gesagt, über Nacht ein neues Unternehmen entstehen kann.

Auf den ersten Blick könnte man nun meinen, dass gerade das Versicherungsgewerbe ein Gebiet darstelle, wo über Nacht Konkurrenz erwachsen kann. Doch dem ist nicht so. Einmal gibt es in jedem Zweig des Versicherungsgewerbes eine mehr als genügende Anzahl von Anstalten, so dass es für neue Unternehmungen sehr schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich ist ins Geschäft zu kommen. Dies zeigt sich fast immer bei Neugründungen, die gewöhnlich nur dann Erfolg haben, wenn es sich um besonders protegierte, meist aus Opposition gegründete Anstalten handelt.

Vor allem aber ist nicht zu vergessen der innige Konnex, der zwischen Versicherungsgeber und Versicherungsnehmer herrscht. Es ist hier nicht, wie bei der Industrie, dass man seinen

Bedarf beliebig da oder dort decken kann, dass man also ohne weiteres einfach zum Outsider übergehen kann; denn die Versicherungsverträge laufen auf Jahre, oft auf Lebenszeit, woraus sich für den Versicherten Vergünstigungen ergeben, deren er beim Zurücktreten vom Vertrag (einfach) verlustig geht.

Dann befindet sich das Versicherungsgewerbe insofern in einer guten Position, als ein Kartell hier hinsichtlich der Preis-Aufstellung viel unabhängiger ist. Kann es doch die Preise gleich endgiltig für den Konsumenten, also für den Versicherungsnehmer, bestimmen, während andere Kartelle bei ihren Festsetzungen meist mit ihren Zwischenhändlern rechnen müssen.

Damit möchte ich diese Ausführungen schliessen und glaube wenigstens in Kürze nachgewiesen zu haben, dass das Versicherungsgewerbe tatsächlich der an der Spitze dieses Teiles gestellten Behauptung gemäss zu einer Kartellierung wohl geeignet ist.

Was führte zur Kartellierung?

Im Folgenden komme ich nun zum zweiten Abschnitt dieses Teiles, nämlich zu der Frage, welches waren die Ursachen, die zu einer Kartellierung den Anstoss gaben? Dabei ist es natürlich, dass neben ganz wichtigen, ausschlaggebenden Ursachen auch solche da sind, die nur sekundär mitwirken. Im Grossen und Ganzen lässt sich aber wohl sagen, dass bei allen Versicherungszweigen die gleichen Gründe massgebend waren, was ich aber mit Rücksicht auf den Hauptgrund, nämlich die zügellose Konkurrenz, welche einen rationellen und in mässigen Grenzen einträglichen Geschäftsbetrieb unmöglich machte, schon jetzt dahin modifizieren möchte, dass dies vom Unfall- und Haftpflichtsyndikat und vom Wasserleitungschädenversicherungsverband nicht in dem Masse behauptet werden kann, wie bei anderen Kartellen. Allerdings ist zuzugestehen, dass sich Anzeichen schlechteren Geschäftsganges auch in diesen Zweigen bereits bemerkbar machten.

Auch hier ziehe ich öfters die Industrie-Kartelle zum Vergleich heran, indem man nämlich fast alle in der Industrie als überwiegende Momente zur Kartellierung gewöhnlich genannten Gründe, wie sinkende Gewinne, steigendes Kapitalrisiko, Ueberproduktion etc., aber ausserdem noch eine ganze Reihe nur dem Versicherungswesen zukommender Ursachen hier vorfindet.

Also zunächst einmal das Sinken der Gewinne. Dies ist einzig die Folge einer übermässig angespannten Konkurrenz, einer Konkurrenz, die — ins Ungemessene gesteigert — ein auf rationeller Basis beruhendes Geschäft — wobei ich unter einem rationellen Geschäftsbetrieb einen solchen Betrieb verstehe, bei dem die Prämien eine sichere Deckung für alle etwa entstehenden Ansprüche bieten, und ausserdem noch ein mässiger Gewinn für den Unternehmer übrig bleibt — unmöglich macht. Die nachteiligen Folgen einer solchen Konkurrenz äussern sich teils in den Versicherungsbedingungen, die zu liberal werden und Risiken mitversichern, für die ihrer ganzen Natur nach bei richtiger Würdigung eine viel höhere Prämie gezahlt werden müsste, so z. B. in der Einbruchdiebstahlversicherung, wo die Versicherungsnehmer den Versuch machten, auch die Versicherung gewöhnlicher Diebstähle mit unter der gleichen Prämie durchzusetzen. Wohin damit die Versicherer gekommen wären, zeigt die einfache Ueberlegung, dass in Deutschland allein jährlich cca 15.000 Verurteilungen wegen schwerem Diebstahl erfolgen, ungerechnet der nach Hunderten zählenden Fälle, wo die Diebstähle ungesühnt bleiben, und abgesehen von allen leichten.

Zweitens drückt die übermässige Konkurrenz sich vor allem darin aus, dass die Preise immer mehr gedrückt werden derartig, dass die Versicherer nicht nur keinen Gewinn mehr aus dem Geschäfte zu ziehen in der Lage sind, sondern sogar nach Aufbrauchung vorhandener Reserven noch daraufzahlen müssen.

So hatten z. B. die Gesellschaften, die sich später (1893) zur Hansa-Tarifvereinigung verbanden, in den Jahren 1888—92 allein an der Lagerhausversicherung im Hamburger Freihafengebiet nicht weniger als Schäden in Höhe von 7,6 Mill. Mark zu vergüten gehabt, denen nur eine Prämien-Einnahme von 1,8 Mill. gegenüberstand.

Betrachten wir weiter unter diesem Gesichtspunkt besonders das Feuerversicherungswesen nach Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch, so zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bände die Klage, dass die Prämien immer mehr, besonders im industriellen Geschäft, gedrückt werden und dass umgekehrt die Brandhäufigkeit und damit die Schadenzahlungen steigen. Demgemäss absorbieren die Schadenzahlungen einen fast konstant wachsenden Teil der Prämien-Einnahme. So verschlangen sie von der Brutto-Prämie für eigene Rechnung:

1885	52%	1889	53,6%	1893	67,7%
1886	54,8%	1890	54,7%	1894	58%
1887	55,2%	1891	57,2%	1895	65,6%
1888	54,0%	1892	64,4%		

Bedenkt man dabei, dass in der Feuerversicherung ca. 33% der Prämien-Einnahme für Unkosten verbraucht werden, so ver-

steht man, dass die Gewinne nur sehr mässig gewesen sein können.

Dass aber auch oft ein Kartell nicht im Handumdrehen Wandel schaffen kann, zeigt sich z. B. am Transportversicherungsgewerbe, wo trotz Kartell der Gewinn nur sehr minimal ist und auch im Elsass-Lothringischen Feuersyndikat ergibt sich nach der Statistik, dass z. B. in der Textil-Industrie trotz Kartell von 1890—1899 einer Prämien

Einnahme von . . . . . 8,215.988 ℳ
an geleisteten Entschädigungen . . 9,696.004 ℳ

gegenüberstanden, was mit den Unkosten (28% gerechnet) von 2,300.477 zusammen zeigt, dass die Feuerversicherer einen Verlust von 3¾ Mill. ℳ = 146% der Prämien-Einnahme erlitten.*)

Des weiteren fand am 29. und 30. Mai 1901 in Berlin eine Konferenz zwischen dem Centralverband deutscher Industrieller und Delegierten der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften statt. Dabei wurde zur Rechtfertigung der Prämienerhöhungen, die die Gesellschaften in den sieben Tarifen vorgenommen hatten, eine Statistik vorgelegt, die meistens zehn Jahre umfasst und als Durchschnitt für das Verhältnis der Schadenzahlungen in den unter Tarif gestellten Industrien folgende Zahlen angibt:

In der	Textil-Industrie	127%	der	Prämieneinnahme.	
»	» Brikettfabriken	50%	»	»	»
»	» Papierindustrie	127%	»	»	»
»	» Tabakindustrie	111%	»	»	»
»	» Lederindustrie	198%	»	»	»
»	» Tonwaren und Cementfabriken	165%	»	»	»

Es fehlt dabei die letzte der unter Tarif gestellten Risikenkategorien, nämlich die Elektrizitätswerke und elektrischen Bahnen, da für dieselben noch keine ausreichende Statistik besteht.

Diese Zahlen geben aber noch nicht den vollen Verlust der Gesellschaften an, da in ihnen die bei allen Gesellschaften auf etwa 33% der Prämien-Einnahme belaufenden Unkosten (für Provisionen, Verwaltungskosten, Reklame, Steuern, Feuerlöschabgabe) nicht enthalten sind.

Während die Preise sanken, stieg umgekehrt infolge des angespannten Fabrikbetriebs die Zahl der Schäden immer mehr. Hatten z. B. die Mitglieder des Verbandes deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1890 im industriellen Geschäft 2986 Schadenfälle zu regulieren gehabt, so betrugen diese 1899 das Doppelte, nämlich 5463.**)

*) Angeführt in: Dr. Ziegler, Feuerversicherungsvereinigungen, Berlin 1905.

**) Entnommen aus Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, 30. Jahrg.

Ganz allgemein aber stiegen die Schäden nicht nur im industriellen Geschäft, wie aus folgender Statistik*) hervorgeht: denn darnach ereigneten sich Schadenbrände:

1881	14,623	1885	17,953	1889	20,061	1893	29.415
1882	13,467	1886	18,847	1890	21,011		
1883	16,104	1887	19,283	1891	23,186		
1884	16,738	1888	18,759	1892	27,640		

Diese Steigerung der Schäden erscheint noch grösser, wenn man bedenkt, dass der einzelne Schadenfall in der Regel ebenfalls grösser zu werden pflegte infolge der Vergrösserung der einzelnen Betriebe und ähnlichem.

Um aber ein ganz richtiges Bild zu bekommen, darf man auch nicht ausser Acht lassen, dass eine Aenderung insofern eingetreten war, als vor dem Jahre 1890 die Preise stetig die Tendenz hatten zu fallen, nach 1890 aber innerhalb des Jahrzehnts von 1890—99, in welchem allerdings das Feuerversicherungsgeschäft mit sehr grossen Verlusten zu kämpfen hatte, sich ein Anziehen der Prämiensätze bemerkbar machte.**) Diese Steigerung des Prämiensatzes betrug bei den deutschen Aktiengesellschaften 0,12‰, also eine Erhöhung von 2,05‰ im Jahre 1890 auf 2,17‰ im Jahre 1899. Zum Vergleich möchte ich ebenfalls nach Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch anführen, dass um diese Zeit die durchschnittlichen Brutto-Prämiensätze in Nordamerika 10‰, in Norwegen 4½‰, in Schweden 4‰ betrugen.

Was aber hatte eine solche geringfügige Steigerung der Prämie zu bedeuten im Vergleich mit dem so enorm gewachsenen Risiko, wenn man sich nur das Jahr 1899, allerdings eines der verlustreichsten, vor Augen hält.

Es beliefen sich nämlich z. B. die im Feuerversicherungsgeschäfte erlittenen Verluste***) der Badischen Mit- und Rückversicherungsgesellschaft auf 297.243 ℳ, des Bayerischen Loyds auf 40.446 ℳ, der Versicherungsges. Hamburg auf 340.000 ℳ, der Frankfurter allgemeinen Rückversicherungs-Aktienbank auf 249.207 ℳ. Diese Beispiele liessen sich noch beliebig vermehren.

Ferner aus den bereits einmal zitierten Verhandlungen zwischen der Feuervereinigung und dem Verbande deutscher Industrieller geht weiter hervor, dass in dem Jahr 1899 die Entschädigungen nicht nur die volle auf 40 –45 Mill. Mark zu veranschlagende Jahresprämiensumme absorbierten, sondern — wenn man 30% Unkosten berechnet — ein Verlust von 12—13 Mill. erwuchs. Ausserdem kommt Dr. Ziegler noch zu dem Resultat, dass nach einer vorsichtigen Schätzung der Verlust der Vereinigungsgesellschaften aus den jetzt zur Zeit unter Tarif

*) Entnommen aus Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch, Wien 1897.
**) Ehrenzweig, Assekuranz-Jahrbuch, Wien 1905.
***) Entnommen aus Zieglers Feuerversicherungsvereinigungen.

gestellten sieben industriellen Risikengattungen in den 10 Jahren von 1889—1898 sich auf circa 24 Millionen beziffern lasse.

Aehnlich wie in der Feuerversicherung ist es in der Transportversicherung gegangen, nur mit dem Unterschiede, dass man in der Transportversicherung nicht besonders viel von einer Besserung der Lage infolge der Kartellierung merkt.

Wie sehr in der Transportversicherung zum Teil die Prämien zurückgegangen sind, zeigt dieses: In den Jahren von 1880—1900 sind die Prämien für Dampferversicherungen von Südafrika nach England um 56%, nach Bombay um 50% gesunken und ähnlich noch auf mehreren anderen Strecken; es war dies hauptsächlich die Folge eines übermässigen Konkurrenzkampfes, wenn ich auch nicht unerwähnt lassen will, dass meiner Meinung nach das Sinken der Prämien zum Teil natürlich auch auf die innerhalb dieser 20 Jahre erfolgte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zu setzen ist.

Wie bereits früher einmal erwähnt, ist das Ergebnis der Transportversicherungsgesellschaften trotz Kartellierung nicht gerade glänzend, was sich aus folgendem ergibt: Nach der vom Internationalen Transportversicherungsverband herausgegebenen Statistik, die 106 Gesellschaften umfasst, betrug nämlich der Gewinn für das Jahr 1909 1,84% der Prämieneinahme, was noch dazu eine bedeutende Steigerung gegenüber dem Jahr 1908 mit nur 0,38% bedeutet.

Dieser Gewinn ergibt sich aus folgender Rechnung:

Die gesamte Prämieneinnahme betrug	309,991.075 ℳ
wovon für die Rückversicherung abgehen . . .	153,986.035 ℳ
es bleiben für eigene Rechnung	156,005.040 ℳ
Davon ausgegeben für Schadenzahlung, Verwaltung etc.	153,131.145 ℳ
ergibt als Betriebsgewinn	2,873.895 ℳ

oder 1,84% der Prämieneinnahme.

Denken wir zurück an die Betriebsgewinne der Feuerversicherung, wie ich sie im Teil »Verstaatlichungsfrage« genannt habe, so verschwindet dieser dagegen völlig. Dass dies aber bereits seit Jahrzehnten der Fall ist, dafür möchte ich als Beweis einmal die Gewinne früherer Jahre aufgrund von Ehrenzweigs Assekuranz Jahrbuch anführen. Diese betrugen für

1876	1,22%	1880	1,14%	1884	1,26%	1894	1,13%
1877	1,06%	1881	1,21%	1885	1,14%	1895	1,21%
1878	1,15%	1882	1,32%	1886	0,97%	1896	0,41%
1879	1,18%	1883	1,31%	1887	0,80%	1897	0,91%

Aus dieser Statistik ergibt sich, dass der höchste in den angeführten Jahren erreichte Gewinn 1,32% betrug, so dass

also der Gewinn von 1909 mit 1,84 eine gewaltige Steigerung darstellt, besonders, da der Gewinn im vorhergehenden Jahre 1908 mit 0,38% einen Tiefstand erreichte, wie er sich nicht einmal in der angeführten Statistik zeigt. Diese Gewinne sind immer als Durchschnitt für alle Mitglieder des internationalen Transportversicherungsverbandes berechnet, und es stellt sich natürlich für manche der Gewinn wesentlich höher, wenn man bedenkt, dass z. B. im Jahre 1909 33 Gesellschaften mit Verlust abschnitten, deren ausgerechneter Gewinn-Anteil sich also auf die übrigen verteilt.

Aber noch in einem dritten Punkte zeigen sich die Folgen einer übertriebenen Konkurrenz, nämlich in einer Hyperkulanz bei Schadenregulierungen, in dem besonders aus Konkurrenzrücksicht Tausende von Bagatellschäden, zu deren Regulierung die Gesellschaften eigentlich garnicht verpflichtet wären, doch reguliert werden, um nicht durch Ablehnung den Versicherungsnehmer ganz an eine andere Anstalt zu verlieren. So z. B. hat eine Gesellschaft festgestellt*), dass bei ihr die Bagatellschäden bis zu 50 ℳ in den 10 Jahren von 1894—1903 um circa 250% gestiegen sind, während die Anzahl der Schäden überhaupt nur um 140% zunahm.

Eine weitere unangenehme Erscheinung dieser Konkurrenz war dann die Ueberproduktion, wie Manes es nennt, die sich hauptsächlich in dem enormen Konkurrenzkampf der Agenten untereinander dokumentiert. Führten doch diese Agenten einen Kampf ums Dasein, bei dem wiederum die Versicherungsnehmer profitierten, indem nämlich immer mehr und mehr die Unsitte einriss, dass der Agent Teile seiner Provision, ja manchmal diese sogar ganz, an den Versicherungsnehmer abtrat, was wiederum eine Verbilligung der Prämie für den Versicherungsnehmer mit sich brachte. Zeigten sich in eben ausgeführter Weise die Folgen der Konkurrenz für den Direktversicherer, so hatten die Rückversicherer darunter noch mehr zu leiden. Denn die Rückversicherung bekommt in der Regel den Löwenanteil an besonders gefährlichen Risiken vom Direktversicherer zugewiesen. Da nun dem reinen Rückversicherer keine Kompensation aus einem anderen günstigeren Geschäft möglich ist, wie allenfalls dem Direktversicherer, der von den schlechtesten Risiken nur einen Teil in eigener Hand behält, so rächt sich ein Prämienrückgang bei ihm am meisten. So mussten um die Wende des 19. Jahrhunderts nach dem für die Feuerversicherung besonders verlustreichen Jahr 1899, nicht weniger als 6 Rückversicherungsgesellschaften liquidieren. Daher war es kein Wunder, dass sich die Rückversicherer sowohl in der Feuer- wie auch vor allem in der Transportversicherung energisch für eine Erhöhung der Prämien und, da dies in freier Kon-

*) Aus Ehrenzweigs A.-J., 1905.

kurrenz natürlich unerreichbar war, für Bildung eines Kartells einsetzten, Sie erklärten einfach, keine Rückdeckung mehr für ungenügend prämierte Risiken zu gewähren. Tatsächlich entstand dadurch ein Rückversicherungsnotstand und die Gesellschaften mussten sich besonders in der Transportversicherung öfters gegenseitig Rückdeckung gewähren. Was das aber zu bedeuten hat, wird einem klar, wenn man bedenkt, dass den Direktversicherern allein es unmöglich ist, Blocks von Lagerhäusern, wie sie sich z. B. in Hamburg finden mit 20 Mill. Mark Wert und darüber, in Versicherung zu nehmen, worunter dann natürlich unter anderem auch der ganze Warenkredit zu leiden hätte.

Neben von Rasp, der in seinem Buche auch bemerkt,*) dass die Rückversicherer aus dem deutschen Geschäft in den Jahren von 1891—1898 nahezu nichts verdient hätten, möchte ich statt aller Zahlen als einen Beweis dafür, wie schlecht es den Rückversicherern ging, das Schreiben ansehen, in dem im Herbst 1899 28 grosse Rückversicherungsgesellschaften den mit ihnen in einem Vertragsverhältnis stehenden direkten Versicherern mitteilten, dass sie weiterhin keine Rückversicherung mehr geben könnten, wenn sie nicht die Prämien aufbessern würden, was eine unabänderliche Notwendigkeit sei.

Sollte zwischen diesem Schreiben vom Herbst 1899 und dem am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Kartell, nämlich der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, kein innerer Zusammenhang bestehen? Ich für meine Person möchte in diesem Vorgehen der Rückversicherer, die aber noch viel öfters nicht mit blossen Drohungen sich begnügten, sondern tatsächlich keine Rückversicherung gewährten, geradezu einen Zwang zur Kartellierung erblicken und fast von erzwungenen Kartellen sprechen.

Aehnlicher Ansicht ist auch das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung, wenn es einmal ausführt.**)

»Die Gesellschaften scheinen sich in der Tat mit Rücksicht auf die ungünstigen Ergebnisse bei der individuellen Versicherung in einer Zwangslage befunden und nur unter dem Drucke der Rückversicherer, die sonst die weitere Gefolgschaft verweigert hätten, zu gemeinsamem Handeln geeint zu haben.«

Dass die Rückversicherer auch tatsächlich die Macht dazu hatten, ergibt sicht nicht nur aus dem bereits Gesagten,« dass die Direktversicherer allein unmöglich Riesenobjekte von 20 und noch mehr Millionen Wert in Deckung nehmen können, also auf die Rückversicherer rechnen müssen, als auch aus der Tat-

*) Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung der Privat-Mobiliar-Brandversicherung in Bayern und in einigen anderen Staaten.

**) In seinem Gutachten über die Errichtung einer staatlichen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt in Bayern in den Veröffentlichungen von 1910. S. 264.

sache, dass in der Feuerversicherung in der Regel circa 45% aller Prämien in Rückdeckung gegeben werden.*)

Waren die bisher genannten Gründe lauter Faktoren, die alle aus der gleichen Quelle, nämlich aus einer übermässigen Konkurrenz, entsprangen und mit innerer Notwendigkeit fast zur Kartellierung führen mussten, wenn nicht sonstwie Abhilfe geschaffen wurde, so finden sich auch Ursachen, welche mit dem Konkurrenzkampf garnichts zu tun haben — im Gegenteil einem solidarischen Vorgehen entspringen und ebenfalls fördernd auf eine Kartellierung eingewirkt haben.

Ich meine zunächst die sonstigen bestehenden Verbände, die — ohne auf den Wettbewerb irgend wie Bezug nehmend — der allgemeinen Interessenvertretung dienen, Einfluss auf die Gesetzgebung zu erlangen suchen, Statistiken aufmachen und ähnliche Aufgaben betreiben und dadurch die einzelnen Unternehmer einander näher bringen.

Aber mehr als dies hatte ich etwas anderes im Auge, nämlich die Tatsache, dass es besonders in der Feuer- und Transportversicherung sich oftmals um die Versicherung solch' gewaltiger Objekte handelt, dass für einen Versicherer gemäss dem Grundsatz, möglichst homogene, d. h. gleichartige Risiken in Grösse und Gefahr in Deckung zu nehmen, die Uebernahme allein nicht möglich ist und er sich auch nicht durch Rückdeckung helfen kann.

In diesem Falle müssen sich oftmals die sonst so erbitterten Gegner die Hand zur Versöhnung reichen und das Objekt gemeinsam übernehmen, was natürlich gleiche Bedingungen, gleiche Prämien und gleiche Grundsätze der Schadenregulierung erfordert, wenn es nicht beim Eintreten des Schadenfalles zu den grössten Streitigkeiten kommen soll. Da diese Fälle hunderte Mal eintraten, so lag nichts näher, als ein gleiches solidarisches Vorgehen auch auf das übrige Geschäft — wenigstens zum Teil — zu übertragen. Hatte aber dieser Gedanke erst einmal Wurzel geschlagen und waren die Gegner durch den Kampf bereits halb aufgerieben, so war die Gründung eines Kartells so gut wie sicher.

Zu all diesen im Versicherungsbetrieb selbst liegenden Gründen, die einer Kartellierung das Wort redeten, trat noch eine wichtige Ursache von aussen hinzu. Dies war die Schaffung des Aufsichtsamtes für Privatversicherung am 12. Mai 1901.

Die Wirkung dieses Aufsichtsamts sehe ich vor allem einmal darin, dass es durch eine weitgehende Nivellierung, die es vor allen Dingen in den allgemeinen Versicherungsbedingungen mit sich brachte und dadurch bestehende Unterschiede immer mehr

*) Z. B. hatten nach der Statistik des Aufsichtsamts im Jahre 1902 die 30 deutschen Feuervers.-Aktienges. 45,8% ihrer Prämieneinnahme in Rückdeckung gegeben.

beseitigte, die Unternehmungen dadurch einander gleichartiger machte, was natürlich eine Kartellierung fördert nach dem Grundsatze, dass eine Kartellierung umso leichter vor sich gehen kann, je weniger Punkte einheitlich erst geregelt werden müssen.

Wurde schon dadurch den Versicherern nahe gelegt, die noch bestehenden Unterschiede aus eigener Kraft und nicht durch äussere Einwirkung, also durch ein Kartell, möglichst aus der Welt zu schaffen, so kommt dazu noch die Macht der Opposition. Und nur aus diesem Grunde führe ich diese Wirkung des Aufsichtsamtes unter den Momenten an, welche zu einer Kartellierung mit antrieben, wobei mir freilich bewusst ist, dass jetzt davon nicht mehr die Rede sein kann, und das Ergebnis dieser Wirkung -- völlige Gleichartigkeit in manchen wichtigen Punkten — eher zu den Eigenschaften zu rechnen wäre, also in den vorhergehenden Teil gehören würde. Denn das Aufsichtsamt ist, wie wir bereits aus dem zweiten Hauptteil wissen, hauptsächlich dazu eingesetzt, die Interessen der Versicherungsnehmer zu fördern, weshalb es oftmals einen weitgehenden Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit der Versicherungsgesellschaften vornahm.

Um dem gegenüber ihren Forderungen ebenfalls grösseren Nachdruck verleihen zu können, vereinigten sich die Versicherungsgeber, um in geschlossener Reihe ihre Interessen besser wahrnehmen zu können. Oder sollte es reiner Zufall sein, dass wir gerade in der Zeit, als die Schaffung eines Aufsichtsamtes so gut wie schon beschlossen war, und kurz nachdem dieses seine Tätigkeit aufgenommen hatte, die Bildung der meisten Kartelle beobachten können? Nicht weniger als 6 Kartelle entstanden in der Zeit von 1899—1904.

Noch eine andere Wirkung scheint mir diesem Aufsichtsamt innezuwohnen — die allerdings besser unter den Eigenschaften zu nennen wäre und die ich nur hier anführe, weil eben die Rede vom Aufsichtsamt ist — eine Wirkung, die ich fast in Parallele mit dem Schutzzoll in der Industrie stellen möchte, der bekanntlich, wenn auch nicht als Entstehungsursache von Kartellen, so doch als förderndes Moment des öftern eine Rolle gespielt hat.

Der Schutzzoll soll der einheimischen Industrie Schutz vor der auswärtigen Konkurrenz gewähren, er beschränkt also die Zahl der Konkurrenten und erleichtert mit der Verringerung der Zahl die Bildung eines Kartells.

Diesen Effekt hatte tatsächlich auch das Aufsichtsamt, indem nämlich bei seinem in Krafttreten nicht nur eine Reihe einheimischer Gesellschaften liquidieren mussten, weil sie nicht allen Anforderungen des Aufsichtsamtes entsprachen, sondern aus dem gleichen Grunde mussten von 31 Gesellschaften des

Auslands nicht weniger als 23 ihren Betrieb ganz, die anderen zum Teil einstellen.

Und auch für die Folgezeit behält das Aufsichtsamt diesen Einfluss und wirkt dadurch besonders günstig, indem nämlich Gesellschaften, die nicht allen Anforderungen genau nachkommen und die in der Regel auch, seien es nun einheimische oder ausländische, diejenigen zu sein pflegen, welche weniger fest an den Grundsätzen einer streng reellen Geschäftsführung festzuhalten gewohnt sind und dadurch auch die solidesten Unternehmungen des öfteren nolens volens zu Geschäften geradezu zwingen, die mit ihren gemachten Erfahrungen nicht im Einklang stehen, die Konzession nicht erhalten, oder sie ihnen, falls sie dieselbe bereits besitzen, wieder entzogen wird.

Ein Beispiel einer solchen Unternehmung bildet die 1874 gegründete Berlin — Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft, welche nach einem kolossalen Aufschwung, errungen durch äusserst niedrige Preise, — bereits 1879 wies sie die zweitgrösste Prämien — Einnahme aller Anstalten auf — wodurch auch alle anderen Unternehmen gezwungen wurden, sich, um überhaupt mitkonkurrieren zu können, mit einer im Vergleich zum Risiko zu niedrigen Prämie zu begnügen, schon 1881 von dem nominell 9 Mill. betragenden Aktienkapital 6½ Mill. eingebüsst hatte, sodass bald darauf der Zusammenbruch erfolgte.

Zum Schlusse noch möchte ich und zwar nur deshalb, weil sich im Versicherungsgewerbe ein besonders gutes Beispiel dafür findet, eine Ursache anführen, die manchmal bei Bildung eines Kartells den Ausschlag gibt, nämlich eine ganz besonders hervorragende Persönlichkeit. Dabei habe ich vor allem das Unfall- und Haftpflichtsyndikat im Auge, bei dem, wie bereits oben einmal gesagt, nicht so sehr ein schlechter Geschäftsgang, wie bei fast allen anderen Kartellen, die Hauptursache war, sondern Dr. Hahn, dem das grösste Verdienst am Zustandekommen des Kartells gebührt. Und ist es richtig zu sagen, dass die Gründe für das Fortbestehen eines Kartells die gleichen zu sein pflegen, wie die für sein Entstehen, so trifft das hier im vollen Masse zu. Denn als Dr. Hahn 1906 starb, gab es niemand mehr, der die grossen Gegensätze unter den einzelnen Gesellschaften überbrückte und nachdem das Kartell noch eine Zeitlang hinvegetiert hatte, löste es sich auf. Freilich ist es fraglich, ob auch eine kraftvolle Persönlichkeit wie Dr. Hahn auf die Dauer imstande gewesen wäre, das Kartell zusammenzuhalten, da eben die innere Notwendigkeit fehlte. Und es ist wohl meines Erachtens nicht zufällig, dass wir auch bei dem anderen Kartell, dem keine lange Dauer beschieden war, nämlich bei dem Wasserleitungsschädenversicherungsverband, ebenfalls keine zwingende Notlage zur Eingehung eines Kartells konstatieren können; denn die Wasserleitungsschädenversicherung wurde zuerst von der Gesellschaft »Neptun« 1886 eingeführt. Erst 9 Jahre später erwuchs

ihr in der Securitas ein Konkurrent. Alle anderen dem Verband beigetretenen Gesellschaften aber hatten erst 1 bis 2 Jahre — zum Teil noch kein Jahr — vorher die Versicherung von Wasserleitungsschäden aufgenommen, so dass man von einem Notstand infolge heftigster Konkurrenz schlechterdings damals bei Gründung des Kartells nicht reden konnte. Damit möchte ich meine Ausführungen über die Gründe der Kartellierung — Eigenschaften wie Ursachen — und damit den ersten Unterteil meines dritten Hauptteils schliessen.

Verwirklichung des Kartellgedankens im Versicherungswesen.

Haben wir im vorangehenden Teil festgestellt, dass das Versicherungsgewerbe sich gut für Kartellbildung niederer Ordnung eignet, und haben wir ferner auch alle die Momente ins Auge gefasst, welche tatsächlich viele Versicherungszweige zur Kartellierung gebracht haben, so möchte ich in diesem Teil untersuchen wie weit der Kartellgedanke im Versicherungswesen bereits verwirklicht ist, wie viele Kartelle es gibt, oder auch gegeben hat.

Werfen wir nun einen oberflächlichen Blick auf die einzelnen Versicherungsbranchen, so zeigt sich, dass sich in allen Verbände finden. Falsch wäre es nun, jeden dieser Verbände für ein Kartell zu halten; denn mannigfaltig sind die Zwecke, die sie verfolgen. Auch glaube ich, dass, wenn manchmal vielleicht auch schwierig, es doch möglich ist, die Verbände, welche Kartelle sind, von Verbänden anderer Art zu scheiden. In dieser Hinsicht ist allerdings Manes anderer Meinung, indem er es für eine vergebliche und unnütze Arbeit erklärt, im Versicherungsgewerbe streng zwischen Kartellen und anderen Verbänden einen Unterschied machen zu wollen. Er bezeichnet alles als Unternehmer-Verband, was ja richtig ist. Unternehmer-Verbände sind sie alle, es frägt, sich nur, zu welcher Kategorie sie gehören.

Um nun von einem derartigen Verband sagen zu können, ob er ein Kartell ist oder nicht, ist es unumgänglich notwendig zu definieren, was man unter einem Kartell versteht. Wie bekannt, gibt es mehrere Dutzend von Kartelldefinitionen, von denen viele aber den Fehler haben, dass sie — entweder zu eng oder zu weit gefasst — alle möglichen anderen Verbände, die mit einem Kartell gar nichts zu tun haben, mit in sich begreifen.

Für meine Arbeit schliesse ich mich der Diehl'schen*) Definition an, welche — für Versicherungskartelle modifiziert — also lautet:

»Kartelle sind Vereinigungen von selbständig bleibenden Versicherungsunternehmungen, die sich vertragsmässig über gewisse Einschränkungen der freien Konkurrenz unter einander verständigt haben.«

An Hand dieser Definition glaube ich nun, dass es sich mit nicht allzu grosser Schwierigkeit wird feststellen lassen, auf welche von den vielen Verbänden im Versicherungsgewerbe die Bezeichnung Kartell passt, da es eben diejenigen Verbände sind, die in ihrem Programm auch einen Punkt betreffs Einschränkung der freien Konkurrenz haben. Jedoch glaube ich der Vollständigkeit wegen gut zu tun, wenn ich auch die anderen Verbände, welche keine Kartelle sind, wenigstens dem Namen nach aufzähle und mit ein paar Worten ihre Ziele und Zwecke auseinandersetze, besonders da es einige gibt, die bei oberflächlicher Betrachtung leicht den Anschein erwecken könnten, Kartelle zu sein.

Im allgemeinen lassen sich der Hauptsache nach im Versicherungswesen 4 Arten von Verbänden unterscheiden.

Einmal solche, welche vielleicht besser Vereine hiessen, indem sie sich hauptsächlich mit agitatorischen Zwecken befassen, ihre allgemeinen Interessen verteidigen, also Interessengemeinschaften bilden, Einfluss zu erlangen suchen bei Gesetzes-Entwürfen und sonstigen Bestimmungen, eine Statistik herzustellen sich bemühen und dgl. mehr.

Eine zweite Art stellen dann die sog. Mitteilungsverbände dar, welche, wie schon ihr Name sagt, den Zweck verfolgen, den ihrem Verband angehörigen Gesellschaften Nachricht zukommen zu lassen, welche Risiken und aus welchen Gründen bereits von der einen oder anderen Gesellschaft abgelehnt wurden.

Eine dritte Art sind dann alle jene Verbände, welche ich im Auge hatte, als ich oben sagte, dass man sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht für Kartelle halten könnte und zwar Kartelle höchster Ordnung, indem sie nach Liefmann'scher Einteilung wohl zu den sog. Gewinnverteilungs-Kartellen gerechnet werden müssten. Bei ihnen ist nämlich der einzelne Unternehmer zwar selbständig, aber alle abgeschlossenen Versicherungen müssen an eine gemeinsame Stelle abgeführt werden und es erhält die abschliessende Gesellschaft für die ihr erwachsenden Unkosten lediglich eine Provision. Der Verkehr mit den Versicherten erfolgt nicht durch den Verband, sondern nur durch die Gesellschaft, welche die Polize ausgestellt hat. Gleiche Be-

*) Diehl: Nationalökonomische Betrachtungen zur Frage der rechtlichen Regelung der Kartelle. Sonderabdruck aus »Zeitschrift für Handelsrecht«, Band 56, S. 47.

dingungen und Prämien sind dabei selbstverständlich. Trotz alle dem haben aber diese Verbände mit Kartellen garnichts zu tun, da sie absolut nicht den Zweck verfolgen, die freie Konkurrenz einzuschränken, was doch das Wesen des Kartells ausmacht. Auch sind die gleichen Bedingungen und Prämien nicht Selbstzweck, sondern nur eine Folge bei Erreichung des gedachten Zweckes. Ihr Zweck ist nämlich, sich selbst und vor allem dem Versicherungsnehmer die denkbar grösste Sicherheit zu geben, und sie finden sich daher dort, wo es sich um besonders gefährliche oder wertvolle Risiken handelt.

Denn es ist klar, dass eine grössere Gruppe von Versicherern dem Versicherungsnehmer grössere Sicherheit bieten kann als ein einzelner. Sie sind, wenn man will, eine noch erweiterte Rückversicherung, indem hier alle Mitglieder des Verbandes dem Versicherten gemeinsam haften, während sonst der Versicherungsnehmer sich nur an den Direktversicherer, dieser allerdings wieder sich an seine Rückversicherer halten kann. Am besten bezeichnet man sie wohl als Kollektivversicherung, als Versicherungsgemeinschaft oder auch, weil sie eine gewisse Garantie bieten, als Garantie-Verbände.

Als 4te Art endlich bleiben noch die Verbände zu betrachten übrig, welche wenigstens meiner Meinung nach Kartelle sind. Wie sich aber diese Kartellierung nur in einzelnen Versicherungsbranchen zeigt, so finden wir auch durchgängig bei den kartellierten Versicherungszweigen, dass sich die einheitliche Regelung selten auf das ganze Geschäft, meistens nur auf die als besonders gefahrvoll erkannten und infolge allzu heftiger Konkurrenz mit nicht entsprechenden Prämien versehenen Risiken erstreckt .

Der Grund liegt eben, wie ich schon früher einmal ausführte, darin, dass das Versicherungswesen auf einer möglichst weitgehenden, individualisierenden Risiken-Klassifikation beruht und bei den hundertfachen Abstufungen es sehr schwierig, wenn nicht ganz unmöglich ist, alle Risiken einheitlich zu regeln.

Als ein weiteres Merkmal, dass wir es nur mit Kartellen niederer Ordnung zu tun haben, ist der Umstand anzusehen, dass es sich bei den einheitlich geregelten Prämien fast durchgängig um Minimalprämien handelt, also immer noch ein gewisser Spielraum bleibt, und dass weiter ein grosses Gebiet der Versicherungstätigkeit, nämlich die Schadenregulierung, nicht unter feste Abmachungen gestellt ist. Dadurch ist den Gesellschaften selbst bei den unter Tarif gestellten Risiken die Möglichkeit gegeben, doch noch zu konkurrieren, indem die eine mehr, die andere weniger kulant bei Schadenregulierungen ist.

Nachdem wir rein theoretisch die verschiedenen Arten von Verbänden ins Auge gefasst haben, möchte ich in Kürze

die zu den einzelnen Gruppen gehörenden in Deutschland bestehenden einmal aufzählen, wobei es natürlich möglich ist, dass manchmal ein Verband auch Zwecke verfolgt, die ich einer anderen Art unterstellt habe, wie z. B. wenn viele Kartelle sich bemühen auch eine Statistik herzustellen.

Die grosse Mehrzahl gehört zu der erstgenannten Art von Verbänden. So der Verein deutscher Vieh-Versicherungsgesellschaften, der Verband befreundeter Hagelversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, ebenso der Verband deutscher Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften, wobei von den beiden letzten Verbänden jeder bestrebt ist, sein Prinzip zu fördern, wie wir überhaupt wohl nur deshalb in der Hagelversicherung mit den relativ wenig Gesellschaften (15) 2 Verbände vorfinden, weil der Kampf zwischen Gegenseitigkeits und Aktienprinzip immer noch nicht zur Ruhe kommen kann.

Weiter zählen zu dieser Kategorie in der Lebensversicherung der Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, der, seit c. 40 Jahren bestehend, sämtliche grossen Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland umfast und die Gesellschaften vor allem nach aussen den Behörden gegenüber etc. vertritt. Wichtiger ist der Verein deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, der einen Bestand von über 40 Jahren aufweist und dessen Verdienst unter anderem in der Schaffung grosser praktischer Einrichtungen für die Lebensversicherung liegt. Sein Hauptverdienst ist wohl, dass er nach jahrelanger mühsamer Arbeit fast sämtliche Gesellschaften zum Zwecke gemeinsamer Sterblichkeitsforschungen vereinigt hat. Weniger von Bedeutung ist dann eine Vereinigung zwecks Bekanntgabe der Vertrauensärzte und der Rückversicherungsverband, der aber nur noch die alten Geschäfte abwickelt und schon seit Jahren keine neuen mehr annimmt.

Wenden wir uns zur Feuerversicherung, so finden wir hier den 1896 geschlossenen Verband deutscher Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, dessen Zweck ist: Die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Feuerversicherungswesens im allgemeinen und derjenigen der auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhenden Anstalten im besonderen. Weiter haben wir da den am 29. November 1871 gegründeten Verband deutscher Feuerversicherungsgesellschaften mit dem Zweck der Vertretung des gesamten Feuerversicherungswesens und der Verfolgung der wissenschaftlichen Zwecke desselben insbesondere durch Herstellung und Benützung einer Feuerversicherungsstatistik.

Werfen wir dann noch einen Blick auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung, so gibt es in diesem Versicherungszweig den anfangs 1900 ins Leben gerufenen Unfallversicherungsverband, der alle in Deutschland arbeitenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften umfasst, den Zweck der

Wahrung, Förderung und Vertretung aller gemeinsamen Interessen des Unfall- und Haftpflichtversicherungswesens verfolgt und ausserdem die von dem nicht mehr bestehenden Unfall und Haftpflichtsyndikat eingeleitete Statistik fortsetzt.

Alle diese erwähnten Verbände sind also ihrem Charakter nach Vereine und darin darf man sich auch nicht irremachen lassen, wenn z. B. der Verein deutscher Vieh-Versicherungsgesellschaften seit 1910 gemeinsame Versicherungsbedingungen eingeführt hat. Dies hat mit einem Konditionenkartell nichts gemein, da er diese Bedingungen anlässlich des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags-Gesetzes annahm, folglich die gemeinsamen Versicherungsbedingungen nicht auf Conto einer Kartellierung, sondern auf den nivellierenden Einfluss des Aufsichtsamtes und noch mehr des Vertragsgesetzes, die eben nur noch unbedeutende Divergenzen zum Ausgleich übrig liessen, zurückzuführen sind.

Interessant ist vielleicht auch noch, dass, während beim Lebens- und ebenso beim Unfall- und Haftpflichtversicherungsverband statutenmässig alles von den Aufgaben des Verbandes ausgeschlossen ist, was auf den Wettbewerb einzelner Verbandsgesellschaften Bezug hat, der Verband der deutschen Hagelversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit dagegen auch die Ausschliessung unlauteren Wettbewerbs in seinem Programm hat und sogar, wenn auch nur in vereinzelten Fällen, einen gemeinsamen Weg in der Prämienpolitik eingeschlagen hat. Trotzdem ist er aber noch weit davon entfernt einen regelmässigen Einfluss auf dieselbe auszuüben.

Sehen wir uns nun die nächste Gruppe, die sog. Mitteilungsverbände an, so gibt es deren zwei: Einmal den Mitteilungsverband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, dem ebenfalls fast alle Gesellschaften angehören und dessen Mitglieder sich durch Vermittlung einer geschäftsführenden Gesellschaft aneinander die abgelehnten und zurückgestellten Anträge bekannt geben. Zweitens der Mitteilungsverband der Unfallsversicherungsgesellschaften, der jedoch — ebenso wie der vorhergenannte vollständig intern — nach aussen gar nicht in Erscheinung tritt und lediglich innere Angelegenheiten der Verbandsgesellschaften, ähnlich wie der in der Lebensversicherung betrifft.

Fassen wir nun die dritte Art von Verbänden, die Versicherungsgemeinschaften, etwas näher ins Auge. Da finden wir in der Unfall- und Haftpflichtversicherung einmal den Automobilversicherungsverband. Gegründet 1907, umfasst er zur Zeit 18 Gesellschaften und hat als Zweck die Uebernahme der Haftpflicht der Automobilbesitzer. Ferner den Verband der mitteleuropäischen Unfall-Versicherungsgesellschaften zur gegenseitigen Rückversicherung von Seereise-Unfallsversicherungen, daher auch der Seereise-Unfallsversiche-

rungsverband genannt. Gegründet wurde er 1895 im Anschluss an den Chicago-Versicherungsverband. Er übernimmt Seereisen- und Weltreisen-Unfallversicherungen und besitzt einen Garantie-Fond von einer Million Mark, bestehend aus 40 Anteilscheinen zu je 25.000 *M*. Die Höchstsumme für ein einzelnes Leben ist auf 200.000 Mark festgesetzt. Schliessslich wäre noch der Unfallkatastrophen-Verband zu nennen zwecks Tragung der aus katastrophalen Ereignissen erwachsenden Unfallschäden, der sich zur Zeit in Umbildung befindet.

Ebenso wie in der Unfallversicherung finden sich zwei ähnlich konstruierte Verbände in der Valorenversicherung, wo der Hauptzweck all' dieser Verbände — grösstmögliche Sicherheit für den Versicherten — noch deutlicher in die Erscheinung tritt. Es ist dies der 1872 gegründete internationale Valorenversicherungsverband, oder wie er mit seinem vollen Namen heisst, der internationale Verband zur Transportversicherung von Wertsendungen, der zur Zeit 19 Mitglieder besitzt und über Garantie-Mittel in Höhe von nicht weniger als 400 Mill. verfügt. Ausserdem gibt es den 1890 ins Leben getretenen kontinentalen Valorenversicherungsverband, der 10 Mitglieder umfasst und dessen Garantie-Kapital sich auf 59 Millionen beläuft. Ferner existieren noch mehrere kleinere solche Verbände, wie der Rheinische Valorenverband und die sogenannte Münchener Gruppe.

Diesen Verbänden gleichzustellen und wesensgleich sind dann meiner Ansicht nach noch die verschiedenen Versicherungsgemeischaften für notleidende Risiken, wie sie die Feuervereinigung fast für alle Bundesstaaten, wenigstens für die grösseren, eingerichtet hat. Der Unterschied besteht vor den anderen Verbänden dieser Art nur darin, dass jene zur grösseren Sicherheit für den Versicherungsnehmer, diese zur Sicherstellung der Versicherungsgesellschaften gegründet wurden. Uebrigens werde ich an anderer Stelle auf diese Versicherungsgemeinschaften noch zu reden kommen.

Diese Verbände sind also samt und sonders absolut keine Kartelle, einmal weil sie nicht einmal den Zweck einer Beschränkung der freien Konkurrenz verfolgen, zum anderen, weil sie oft infolge der geringen Anzahl ihrer Mitglieder dazu gar nicht imstande wären und drittens, weil sie oftmals, besonders die Feuerversicherungsgemeinschaften, mit Verlust abschliessen.

Nach dieser Abschweifung und nachdem wir in Kürze alle zur Zeit bestehenden Verbände, die sich bald als Interessen-, bald als Mitteilungs- und bald als Garantie-Verbände erwiesen haben, betrachtet haben, komme ich endlich zu der 4ten Art von Verbänden, die meines Erachtens der oben vorangesetzten Definition entsprechend Kartelle sind.

Meine Aufgabe erblicke ich in diesem Abschnitt meiner Arbeit, wie bereits oben schon einmal ausgeführt, hauptsächlich

darin festzustellen, wie weit der Kartellgedanke im Versicherungswesen eingedrungen ist. Daher suche ich soweit möglich die Entwicklung, bisherige Tätigkeit und Organisation der einzelnen Kartelle darzulegen. Bei ihrer grossen Anzahl ist es natürlich unmöglich, jedes Kartell gleich genau und gleich eingehend zu behandeln, oft schon aus dem Grund, weil das bezügliche Material vielfach geheim und unzugänglich ist.

Das Unfall- und Haftpflichtsyndikat.

Im folgenden gehe ich nun dazu über, die zwei Kartelle, die zur Zeit nicht mehr bestehen, etwas zu betrachten. Es ist dies die Unfall- und Haftpflichttarif-Vereinigung und der Wasserleitungsschädenversicherungsverband.

Was nun das erste Kartell, abgekürzt gewöhnlich die Tarifvereinigung U—H genannt, betrifft, so war es ein Minimalpreiskartell, verbunden mit einem Konditionenkartell. Denn ein Minimalpreiskartell ohne gleichzeitige einheitliche Regelung der Konditionen ist besonders im Versicherungsgewerbe nicht gut denkbar. Denn was man durch Aufstellung von Minimalprämien zu erreichen sucht, würde ohne gleiche Bedingungen und Vorschriften durch grosse Rabattgewährung und ähnliches wieder illusorisch gemacht.

Um es gleich vorweg zu nehmen, so ist dieses Kartell deshalb so interessant, weil es lehrt, wie man ein Kartell nicht aufbauen darf, wenn es Bestand haben soll. Denn schon von Anfang an wies es grobe Fehler auf, die, fast möchte ich sagen, notwendigerweise seine Auflösung herbeiführen mussten und die zum grössten Teil die erhoffte Wirkung — eine Hebung der Preise — gar nicht aufkommen liessen. Noch mehr fallen einem diese Fehler in die Augen, wenn man dagegen den Aufbau der Feuerkartelle betrachtet, wovon später die Rede sein wird.

Zunächst jedoch einmal die wichtigsten Daten des Kartells das sich offiziell die Tarifvereinigungen der in Deutschland arbeitenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften nannte. Nach langen Unterhandlungen mit den einzelnen Gesellschaften wurde es endlich im Jahre 1904 gegründet. Ihm schlossen sich mit Ausnahme von 4 sämtliche Miglieder des Unfall-Versicherungsverbandes an. Als Zweck verfolgte das Kartell durch Aufstellung und Entwicklung einer zuverlässigen Statistik aus den Erfahrungen aller Tarifgesellschaften, dann durch Einführung gemeinschaftlicher Prämientarife die Unfall-

und Haftpflichtversicherung zur Erfüllung der ihr obliegenden wirtschaftlichen Aufgaben immer vollkommener zu gestalten und ferner durch Pflege besonnener und freundschaftlicher Konkurrenzgrundsätze den Betrieb der einzelnen Tarifgesellschaft gegenüber dem auf diesem Gebiete unverhältnismässig starken Wettbewerb mit grösstmöglichster Sicherheit zu umgeben.

Wie man sieht, war die Zweckbestimmung eine sehr weitgehende, aber in Wirklichkeit wurde von all dem sehr wenig erreicht. Fürs erste nämlich gelang es nicht, die Minimaltarife auch auf den alten Bestand auszudehnen, was eine unerschöpfliche Quelle von Reibereien zwischen den alten und neueren Gesellschaften bildete. Wurde doch dadurch den alten Gesellschaften ihr Besitzstand geradezu garantiert, indem sie abgelaufene Verträge zu den gleichen bisherigen niedrigen Prämien erneuern durften, während eine andere Gesellschaft, wenn sie das Geschäft erwerben wollte, sich an die Verbandstarife halten musste, die wesentlich höher waren. Die Folge davon war, dass dadurch die Eifersucht zwischen den alten und den neu oder wenigstens ziemlich neu ins Geschäft gekommenen Gesellschaften, die noch dazu bis jetzt die heftigsten Konkurrenten gewesen waren, gesteigert wurde.

Zu diesem Fehler gesellte sich ein zweiter, nämlich die zahlreichen Vergünstigungsverträge auf Bedingungen und Prämien, die zwischen den einzelnen Gesellschaften mit wirtschaftlichen Vereinen, Korporationen etc. bestanden. Gibt man doch die Zahl dieser Vergünstigungsverträge gewöhnlich auf 1400 an, Ehrenzweig nennt sogar 4000. Auch die Tarifvereinigung konnte natürlich nicht mit einem Schlage erklären: Die Vergünstigungs-Verträge sind null und nichtig; denn die Begünstigten hatten einen rechtichen Anspruch darauf und diese Verträge waren oft auf Jahre abgeschlossen oder erforderten wenigstens eine längere Kündigungsfrist.

Dann ergibt sich aus der grossen Zahl der Vergünstigungsverträge, dass wohl der grössere Teil aller Versicherungen darunter fiel. Auch konnte der einzelne, um dieser Vergünstigungen teilhaftig zu werden, einfach in eine Korporation, welche einen solchen Tarif besass, eintreten. Erst später wurde dann bestimmt, dass der Inhalt aller Vergünstigungsverträge dem Syndikat mitgeteilt werden musste und unter dem Zwang der Verhältnisse — was bereits früher schon aus Billigkeitsgründen hätte erfolgen sollen, — wurde es allen Gesellschaften erlaubt, sich beim Bewerb um derartige Versicherungen nicht an die Verbandstarife zu halten zu brauchen und dem Versicherungsnehmer die gleichen Vorteile einzuräumen, wie die bisherige (besitzende) Gesellschaft.

Dazu kam noch ein dritter Fehler des Kartells. Wahrscheinlich aus allzu grosser Furcht vor den vier Outsidern gab man

im Konkurrenzkampf mit diesen die Tarife frei. Um also die früheren billigen Prämiensätze oder die der Outsider auch von den Syndikatsgesellschaften gewährt zu erhalten, brauchte man nur die Offerte eines Aussenseiters vorzulegen und waren damit wiederum alle Prämientarife ausser Kraft gesetzt.

Waren schon alle diese Fehlgriffe dazu angetan, das Kartell nicht zur Macht gelangen zu lassen, so erlitt ausserdem das Vertrauen in die Gesellschaften, dass sie die Prämien nur aus Notlage hinaufgesetzt hätten, dadurch einen gewaltigen Stoss, als sich die Vereinigung bald nach Inkraftsetzung des Tarifs unter dem Druck der von allen Seiten kommenden Klagen und Vorstellungen gezwungen sah, eine bedeutende Ermässigung ihrer Prämien vorzunehmen.

Dass unter diesen Verhältnissen der Tarifvereinigung kein langes Leben beschieden war, kann niemand wundernehmen, besonders als noch 1906 Dr. Hahn starb. Und als dann der Kartellvertrag, der auf 5 Jahre abgeschlossen worden war, im Dez. 1909 zu Ende ging, war das auch das Ende des Kartells.

Bereits im Laufe der Jahre waren durch Neugründung zu den vier Outsidern noch zwei hinzugekommen, im Februar trat der Hamburger Janus aus und Anfangs Oktober 1909, also noch vor dem vertragsmässigen Ende, erfolgte eine Massensezession von sieben weiteren Gesellschaften.

Die noch verbleibenden 21 Gesellschaften gründeten hierauf am 10. Oktober 1909 eine neue Vereinigung. Was aber konnte sie erreichen, wo ihr doch nunmehr 14 Outsiders gegenüberstanden! Daher fristete sie auch nur mit Müh' und Not ein 9 monatliches Dasein und löste sich im Juli 1910 endgiltig auf.

Was ihre Politik anbelangt, so war sie vielleicht noch schlechter als die der ersten Vereinigung, wobei man allerdings auch bedenken muss, dass sie sich in einer viel schlechteren Lage befand. Denn im Kampfe mit den Outsidern gab man nicht nur die Tarife frei, sondern richtete sogar noch eine Versicherungsgemeinschaft, einen sog. Pool oder Pot, ein, ähnlich konstruiert, wie die Feuerversicherungsgemeinschaften für notleidende Risiken. Es wurde nämlich bestimmt, dass alle Versicherungen, deren Prämien 50% hinter den Syndikatsprämien zurückblieben, angemeldet werden mussten und gemeinsam von den Syndikatsmitgliedern getragen werden sollten.

Fragen wir uns nun, wie war es möglich, dass bei der ganzen Konstruktion dieses Kartells so grosse Fehler nicht vermieden wurden, während doch das Feuerkartell dazu imstande war, wie wir später sehen werden, so möchte ich dafür einige Gesichtspunkte anführen.

Einmal konnte das Feuerkartell von vornherein mit mehr Macht auftreten, da bei seiner Begründung keine Outsiders, wenigstens keine der gleichen Gattung, vorhanden waren. Ferner pflegt eine abgelaufene Feuerversicherung in der Regel

sofort wieder erneuert zu werden, da der Besitzer keine Nacht das Risiko tragen möchte. Dagegen ist es bei der Unfall- und Haftpflicht wahrscheinlich, dass viele, wenn die Prämien plötzlich sehr hoch hinaufgesetzt werden, ganz unversichert bleiben.

Weiter ist es gerade auf dem Gebiet der Unfall- und Haftpflichtversicherung leicht, dass sich Verbände und Vereine auf genossenschaftlicher Grundlage bilden, oder dass solche bereits bestehende Verbände auch die Versicherung ihrer Mitglieder mitübernehmen, wie es auch tatsächlich der Fall war: ich nenne nur den aus Opposition gegen das Kartell im gleichen Jahre 1904 gegründeten Haftpflichtversicherungsverband der Eisen- und Stahlindustrie.

Was dann die Vergünstigungsverträge anbelangt, das Haupthindernis, dass die Vereinigung Erfolg haben konnte, so waren sich die Feuerversicherungsgesellschaften schon lange einig, eine feste, geschlossene Tarifvereinigung zu begründen und leisteten dazu bereits Jahre vorher die Vorarbeiten, während in der Unfall- und Haftpflichtversicherung das Zustandekommen des Kartells bis zum letzten Augenblick unsicher war.

Die Vereinigung heisst Tarifvereinigung U. & H. In Wirklichkeit aber beziehen sich die angeführten Fehler der Hauptsache nach nur auf die Unfallversicherung.

Denn es handelt sich ja eigentlich um zwei Tarifvereinigungen, die aber immer mit einander genannt werden, weil sie von den gleichen Gesellschaften gebildet wurden und auch eine gemeinsame Geschäftsstelle hatten. Allerdings trat die Unfallvereinigung bereits im Jahre 1904 in Kraft, während die Haftpflichtvereinigung erst mit Beginn des Jahres 1905 ebenfalls gemeinsame Bedingungen und Tarife einführte. Im Gegensatz zur Unfallversicherung muss hier allerdings bemerkt werden, dass Prämien-Unterbietungen seltener vorkamen.

Der Wasserleitungsschädenversicherungsverband.

Nachdem wir das Unfall- und Haftpflichtsyndikat betrachtet haben, gehe ich zu dem andern ebenfalls zur Zeit nicht mehr bestehenden Kartell, nämlich dem Wasserleitungsschädenversicherungsverband über.

Da es sich hier um einen Zweig des Versicherungsgewerbes handelt, der noch sehr jung und nur unbedeutend ist und der Verband auch sonst wenig Interessantes bietet, will ich ihn mit wenigen Worten erledigen.

Gegründet wurde er am 30. September 1903 auf Anregung der Frankfurter-Transport V. G. Von den sieben Gesellschaften, welche damals diesen Versicherungszweig betrieben, schlossen sich zwei dem Verbande nicht an. Sein Zweck war, durch Austausch der gemachten Erfahrungen und durch Festsetzung einheitlicher Versicherungsprinzipien das Wasserleitungsschädenversicherungsgeschäft auf solider Basis anzulegen und weiter zu entwickeln. Insbesondere stellte er sich, der offiziell die Vereinigung zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der Wasserleitungsschädenversicherungsbranche sich nannte, folgende Aufgabe:

I. Einheitliche allgemeine Versicherungsbedingungen.

II. Gleiche Prämientarife und

III. eine gemeinsame Statistik für seine Mitglieder einzuführen.

Die Bearbeitung eines einheitlichen Prämientarifs nahm der Verband sofort in Angriff und setzte ihn auch am 1. Juli 1904 in Kraft — musste ihn aber wie die Unfallvereinigung bald wieder etwas ermässigen. Aufgestellt wurde er, um die durch die freie Konkurrenz allmählich sinkenden Prämien wieder aufzubessern und zwar dienten dabei als Grundlage die Prämien der Anstalt, welche als erste diesen Versicherungszweig 1886 eingeführt hatte, da es eben an einer allgemeinen Statistik noch fehlte. Der Prämientarif zerfällt in drei Teile: in Immobiliar-, Mobiliar- und Waren (Geschäftseinrichtungen und Utensilien) Versicherung.

Von der Normierung einheitlicher Versicherungsbedingungen nahm man vorderhand Abstand, da dies mit Rücksicht auf einen vorliegenden Gesetzes -Entwurf über den Versicherungsvertrag untunlich erschien.

Gesprengt wurde dieses Kartell nach kurzer Dauer bereits im April 1907 dadurch, dass die Aachen-Münchner-Gesellschaft mit dem Berliner Hausbesitzerverein einen Begünstigungsvertrag abschloss, der den Tarifvorschriften widersprach, da nach ihnen die bestehenden sobald als möglich gekündigt werden sollten und neue nicht mehr abgeschlossen werden durften.

Damit verlasse ich die zwei Versicherungsgebiete, auf denen die Kartelle bereits wieder ihre Auflösung gefunden haben, weshalb es auch weniger wichtig ist, näher auf sie einzugehen, und wende mich den Gebieten zu, wo wir zur Zeit Kartelle haben.

Die Feuerversicherungskartelle.

Im Folgenden werde ich so eingehend, als es bei der Dürftigkeit des Materials möglich und der grossen Zahl der in Betracht kommenden Kartelle angängig ist, die Kartelle zu betrachten suchen, die meiner Meinung nach unser Versicherungswesen zur Zeit aufweist.

Um es gleich vorweg zu nehmen, gibt es solche Kartelle in der Feuer-, Transport-, Einbruchdiebstahl und Glasversicherung. Wie bereits gesagt, ist es unmöglich, alle in gleicher Weise ausführlich zu behandeln schon deshalb, weil sich dabei Wiederholungen wohl kaum vermeiden liessen.

Indes möchte ich schon jetzt bemerken, dass ich ihrer Wichtigkeit entsprechend genauer auf das grosse Feuerkartell und auf das Transportkartell eingehen werde.

Fassen wir zunächst einmal die Feuerversicherung ins Auge, bei der die Kartellierung weitaus am straffsten durchgeführt ist. Hier müssen wir unterscheiden zwischen der das ganze deutsche Reich umfassenden Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften und verschiedenen lokal beschränkten Sonderverbänden, die jedoch ebenfalls ausgesprochenen Kartellcharakter haben.

Ehe es aber zu dieser Kartellierung kam, können wir historisch bereits einige Vorläufer feststellen. Die erste Kartellbestrebung, wie ich sie nennen möchte, ging schon 1833 von der Vaterländischen Versicherungsgesellschaft in Elberfeld aus, die aber nur die Aachener-Münchner Gesellschaft zum Anschluss zu bewegen wusste. 1835 setzten diese beiden Gesellschaften für einige Distrikte — so für Hannover und Westfalen — einen Minimaltarif fest.

Eine weitere Entwicklung war dieser Bestrebung nicht beschieden. Aber 1852 trat ein allgemeiner deutscher Versicherungsverein ohne Rücksicht auf die Versicherungsbranche ins Leben. Auch er errang keinen weiteren Wirkungskreis und wurde 1857 durch eine neue Vereinigung, die aber nur Feuerversicherungs-Gesellschaften umfasste, abgelöst. Obwohl ihr nur 14 Gesellschaften als Mitglieder angehörten, gelang es ihr doch wenigstens unter den Mitgliedern festzusetzen, dass diese unter einander sich keine Konkurrenz mehr machten, indem sie bei Uebernahme einer bereits bei einer solchen Gesellschaft bestehenden Versicherung entweder die gleichen Prämien und Bedingungen offerieren mussten, oder, wenn sie es unter günstigeren Bedingungen machen wollten, verpflichtet waren, der besitzenden Gesellschaft von ihrer Absicht Mitteilung zu machen.

Nach kurzer Zeit verschwand auch diese Vereinigung wieder und 1871 trat dann der Verband deutscher Feuerversicherungsgesellschaften ins Leben, der freilich in seinem Programm eine Regelung des Wettbewerbs in keiner Weise vorsah, aber doch

gewissermassen den Vorläufer für das grosse Feuerkartell bildete.

Wenn wir nun bei Betrachtung der verschiedenen Feuerversicherungskartelle chronologisch verfahren wollen, so steht an erster Stelle das Syndikat der in Elsass-Lothringen operierenden Feuerversicherungsgesellschaften, dessen Wirkungskreis sich in der Hauptsache auf die Reichslande beschränkt. Es ging hervor aus dem Komitee der Feuerversicherer in Elsass-Lothringen und wurde am 21. November 1882 mit dem Zwecke gegründet, um sich über Prämiensätze, besondere Versicherungs-Bedingungen, Klassifizierung von Risiken, kurz über alles, was zur Verbesserung des Feuerversicherungsgeschäfts beizutragen vermag, zu einigen. Einmal, 1890, als durch die eingeführten Prämien das Geschäft besser ging, löste es sich auf. Aber bereits 1892 kam es wieder zustande, da gar bald die früheren Zustände mit Prämienschleuderei und dgl. sich wieder eingestellt hatten .

Meines Erachtens stellt es im Versicherungsgewerbe das am festgefügtesten Kartell schon deshalb dar, weil es das einzige ist, das für a l l e Risiken Prämien festgesetzt hat und zwar keine Minimalprämien, sondern Normalprämien. Es ist also ein sog. Normalpreis-Kartell.

Genau bezeichnet als Zweck des Syndikats das Statut von 1899 folgendes: »Die Interessen des Feuerversicherungswesens in Elsass-Lothringen, und das dabei in Betracht kommende öffentliche Interesse wahrzunehmen und demgemäss dahin zu wirken, dass seitens der Mitglieder des Syndikats die gesetzlichen Vorschriften streng beobachtet, die übernommenen Verbindlichkeiten unbeanstandet erfüllt, Ueberversicherungen verhütet und andere Missbräuche abgestellt werden, und dass eine nach allen Richtungen loyale Konkurrenz unter gebührender Rücksichtsnahme auf die volkswirtschaftliche Aufgabe des Feuerversicherungswesens geführt werde.

Was die Verteilung der Machtverhältnisse betrifft, so gehören dem Syndikat zur Zeit 34 Aktien-Gesellschaften (26 deutsche und 8 ausländische) an, denen als Outsiders nur 4 Aktiengesellschaften, ausserdem allerdings eine Anzahl grösserer und kleinerer Gegenseitigkeitsvereine von meist nur örtlicher Bedeutung gegenüberstehen.

Dann nenne ich die 1893 von c. 60 Gesellschaften, worunter sich viele ausländische — meist englische — befinden, begründete Tarifvereinigung für die Hansastädte und deren Nachbarorte. Ihr Gebiet sind die Hansastädte Hamburg, Bremen und Lübeck, weiter die Elbinseln zwischen Hamburg, Harburg und Blankensee, dann Schleswig-Holstein und die beiden Mecklenburg. Unter Tarif sind die dem Speichergeschäft dienenden Gebäulichkeiten, ausserdem seit einiger Zeit auch die Warenhäuser gestellt.

Zweck der Vereinigung ist die Einwirkung auf eine Erhöhung der Feuersicherheit der dem Speichergeschäft dienenden Gebäulichkeiten ihres Bezirkes, um die notorischen Missstände und Unsicherheiten bei der Lagerung der Waren zu beseitigen, insbesondere die gewerblichen und Fabrikanlagen aus den Lagerhäusern und deren Nähe zu entfernen und die hochgefährlichen Waren von den übrigen zu sondern, sowie angemessene Prämien zu normieren.

Zur Zeit gehören der Vereinigung 69 Gesellschaften, darunter 67 Aktien-Gesellschaften an.

Eine gemeinsame Geschäftsstelle mit dieser Vereinigung hat die am ersten Oktober 1900 gebildete Hansa-Industrie-Tarif-Vereinigung. Sie hat auf dem gleichen Gebiete, wie das vorher genannte Kartell, gemeinsame Tarife für alle industriellen Anlagen eingeführt, deren Wert 100.000 Mark oder mehr beträgt. Nur weil diese Vereinigung im engsten Zusammenhang steht mit der Tarifvereinigung der Hansastädte und deren Nachbarorte (die gleichen Gesellschaften, gleiches Gebiet, gemeinsame Geschäftsstelle), habe ich sie bereits hier genannt, obwohl sie chronologisch an eine spätere Stelle gehört.

Das Statut für die Hansa-Industrie-Tarifvereinigung bezeichnet als Zweck: die Schaffung eines verbindlichen Minimalprämientarifs und ferner die Festlegung von Maximalvergünstigungen und Vermittlergebühren, sowie von gemeinsamen Klauseln für die Uebernahme der Feuerversicherung industrieller Anlagen, soweit dieselben in dem Gebiet der Hansa-Vereinigung gelegen sind.

Obwohl der Vergangenheit angehörend, möchte ich an dieser Stelle doch nicht die Tarifvereinigung für Berlin und Vororte unerwähnt lassen. Sie bestand nur etwas über ein Jahr, nämlich vom 15. Mai 1894 bis 15. August 1895.

Das Jahr 1894 brachte dann am 1. September noch eine Vereinigung. Es ist dies die Vereinigung sämtlicher in Baden und Bayern arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften für die Speicher- und Lagerversicherungen in Mannheim und Ludwigshafen.

Später dehnten sie ihre Tätigkeit auch auf die oberrheinischen und Mainhafengebiete aus, weshalb man sie seit dieser Zeit die Tarifvereinigung für die oberrheinischen und Mainhafengebiete heisst.

Bereits auf der sog. Direktorenkonferenz — von der später noch ausführlicher die Rede sein wird — von 1893 war die Aufmerksamkeit auf die unhaltbaren Zustände der Speicherversicherung in Mannheim und Ludwigshafen gelenkt worden.

Der statuarische Zweck dieser Vereinigung ist die Verbesserung der dortigen Feuerversicherungsverhältnisse für Speicher- und Lagerversicherungen.

Organe der Vereinigung sind — wie übrigens bei allen anderen dieser Tarifgemeinschaften — die Generalversammlung, der geschäftsführende Ausschuss und die Tarifierungskommissionen.

Die technisch schwierigsten und gleichzeitig verantwortungsvollste Aufgabe fällt natürlich den letzteren zu. Eine Aufgabe, die nicht nur in einer einmaligen zutreffenden Prämiennormierung, sondern auch darin besteht, die fast unaufhörlich wechselnden Verhältnisse in den Speicher- und Lagerrisiken unter ständiger Kontrolle zu halten, und den Veränderungen entsprechend die Prämien und Bedingungen zu gestalten. Das Jahr darauf, 1895, folgte dann die Tarifvereinigung für die Ostseeplätze mit dem Zweck, gemeinsame Tarife für die Versicherung von Speichern in Stettin, Danzig, Neufahrwasser, Königsberg und Memel anzuwenden.

Später übernahm sie auch die Versicherung der Speicher in Berlin und Vororte, trat also an die Stelle der ehemaligen Tarifvereinigung vom 15. Mai 1894. 1898 dehnte sie ihren Betrieb auf alle grösseren Ostseeplätze aus.

Die Feuervereinigung.

Alle bis jetzt behandelten Verbände beziehen sich aber nur auf lokal sehr eng beschränkte Gebiete. Ferner haben sie fast alle ausser dem Syndikat in den Reichslanden nur die Speicher-, allenfalls noch die Warenhausversicherung tarifiert.

In keinem Vergleich zu ihnen steht daher die sog. Feuervereinigung oder das Feuerkartell, wie man kurz die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften zu nennen pflegt. Auch ist in der Regel dieses Kartell gemeint, wenn man von einem Kartell in der Feuerversicherung spricht. Allerdings ist das Elsässisch-Lothringische Syndikat mehr geschlossen, weil es für alle Risiken Tarife hat, aber es erstreckt sich auch nur über einen kleinen Teil Deutschlands, während die Feuervereinigung ganz Mitteldeutschland umfasst, ja ihren Geltungsbereich auch auf die verschiedenen Tarifvereinigungen ausdehnen kann, de fakto also in ganz Deutschland massgebend ist. Nur in den Reichslanden besitzt sie so gut wie gar keinen Einfluss.

Ihren Ausgangspunkt nahm diese Vereinigung schon 1894, indem damals sämtliche Privatfeuerversicherungsgesellschaften

zu einer Konferenz zusammentraten, die sich dann des öfteren wiederholten und auf denen Fragen, die die Interessen aller betrafen, erörtert und darüber auch Beschlüsse gefasst wurden. Daher stammt auch der Name »Konferenzgesellschaften« oder die sog. Direktorenkonferenzen, welche Bezeichnung auch jetzt noch manchesmal angewandt wird, weil eben die Vertreter meistens die Direktoren der verhandelnden Gesellschaften waren. Auf diesen Konferenzen wurden alle Hindernisse einer festeren Kartellierung aus dem Wege geräumt. So erklärten z. B. bereits auf einer Konferenz im November 1897 alle Teilnehmer, dass ihre Gesellschaften innerhalb der nächsten 5 Kalenderjahre — 1. Januar 1898– 1903 -- keine Begünstigungsverträge oder Abkommen irgend welcher Art, die die Gewährung einer Vergünstigung enthalten, mit Vereinen, Verbänden, Korporationen oder sonstigen Interessentengruppen irgend welcher Art abschliessen werden. Dieser Beschluss wurde sowohl 1903 als auch 1908 auf je 5 weitere Jahre erneuert.

Jedoch damit hätte man nur halbe Arbeit geleistet, und so wurde denn auf der gleichen Konferenz auch beschlossen, dass bestehende Verträge mit Interessentengruppen oder sonstige unter das vorstehende Verbot fallende Abkommen nicht erneuert bezw. geändert werden dürfen, wenn damit eine weitere Begünstigung oder eine Erweiterung der Gruppen der bisher an einem solchen Vertrage beteiligten Interessenten verbunden wäre.

Der blosse Beschluss hätte natürlich nichts genützt. Er muss auch strikte eingehalten werden. Um dies zu erreichen, wurde eine Kommission zur Prüfung derjenigen Fälle eingesetzt, in denen Zweifel über Verstösse bezüglich der vorgefassten Beschlüsse aus dem Kreise der Gesellschaften erhoben werden. Für solche von der Kommission ermittelte Kontraventionsfälle wurde eine Strafe von 500 ℳ festgesezt, welche aber in leichteren Fällen von der Kommission bis auf 100 ℳ ermässigt werden durfte. Ausserdem musste die verurteilte Gesellschaft den beanstandeten Vertragsbeschluss so bald als möglich rückgängig machen. Gegen den Urteilsspruch der Kommission konnte bei der nächsten Konferenz Berufung eingelegt werden.

Die Strafe wurde zwar von der Gesellschaft bezahlt, aber sie war verpflichtet, in allen Fällen die verwirkte Strafe von den betreffenden Generalagenten selbst unter allen Umständen tragen zu lassen. Damit aber nicht im geheimen trotzdem Unterbietungen und also Vergünstigungen in einzelnen Fällen vorkämen, wurde 1899 auf einer Konferenz noch beschlossen, dass die Konferenzgesellschaften dafür Sorge zu tragen haben, dass versteckte Unterbietungen durch Provisionsabgabe oder Benefizien irgendwelcher Art, sei es an den Versicherten selbst oder dessen Angestellte oder Angehörige, ebenso die in Aussichtsstellung niedrigerer Prämiensätze für die Zukunft unterbleiben.

Den Generalagenten ist die strikte Befolgung des Verbotes der Provisionsabgabe ausdrücklich aufzuerlegen.

Als dann das Kartell zustande gekommen war, erfuhr die Bestimmung über die Vergünstigungsverträge im Jahre 1902 eine Verschärfung dadurch, dass die Gesellschaften obligatorisch verpflichtet wurden, ihre sämtlichen bestehenden Vergünstigungsverträge dem Ausschuss namhaft zu machen und dabei nach einem bestimmten Formular die wesentlichen Bestimmungen dieser Verträge bezüglich Prämien, Bedingungen, Vergünstigungen, Dauer, Kündigungsfrist etc. anzugeben. Diese Mitteilungen wurden dann vervielfältig und vom Ausschuss des Kartells an alle Mitglieder verschickt.

Um aber nun die Gesellschaften, welche bereits Vergünstigungsverträge besassen, vor den anderen nicht zu bevorzugen, um also nicht den gleichen Fehler zu begehen, wie das Unfall- und Haftpflichtsyndikat, war bereits früher (1899) bestimmt worden, dass es jeder Konferenzgesellschaft frei stehen solle, mit einer Interessentengruppe, die schon mit einer Konferenzgesellschaft einen Vergünstigungsvertrag abgeschlossen hat, ebenfalls einen solchen unter den gleichen Bedingungen und für die gleiche Dauer wie der bereits bestehende Vertrag abzuschliessen. Dazu kam noch die Klausel, dass eine Gesellschaft, falls sie von diesem Rechte Gebrauch machen wollte, verpflichtet war, die besitzende Gesellschaft mittelst eines eingeschriebenen Briefes um Einsendung einer wortgetreuen Abschrift des bei ihr bestehenden und in Frage kommenden Vertrages zu ersuchen. Dies war natürlich nur so lange nötig, als vom Ausschuss noch nicht alle bestehenden Vergünstigungsverträge allen Gesellschaften bekannt gegeben worden waren.

Nachdem dann weiter auf einer Konferenz im Mai 1900 beschlossen worden war, eine Kommission mit der Aufgabe einzusetzen, der nächsten Herbstkonferenz eine Vorlage zu machen, die den Zweck hatte den Konferenzgesellschaften ein festeres Gefüge zu geben, und nachdem ferner diese Kommission in einer Sitzung vom 29. Oktober 1900 einen entsprechenden Entwurf aufgestellt hatte, nahm die Konferenz im November 1900 in Hannover, bei der 40 Gesellschaften anwesend waren, die aufgestellten Satzungen an und nannte sich die »Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften«.

Wie bereits einmal gesagt, erstreckt sich ihre Macht fast über ganz Deutschland, da sie manche Beschlüsse, wenn notwendig, auch auf solche Gebiete ausdehnen kann, die ein Lokalkartell besitzen. Ueberhaupt möchte ich als Beweis für das Zusammenarbeiten der Vereinigung mit den verschiedenen Sonderverbänden, wie Dr. Ziegler die kleineren Tarifvereinigungen bezeichnet, z. B. die Tatsache anführen, dass bereits auf der konstituierenden Versammlung im November (1900) der Antrag

der Hansa-Tarifvereinigung, der Abmachung die Bestimmung hinzuzufügen, dass die der Hansavereinigung und die der Vereinigung der Konferenzgesellschaften angehörenden Gesellschaften Reziprozität insofern ausüben, als sie die gegenseitige Anfragepflicht, sowie die Pflicht der gegenseitigen Respektierung von Prämien und Bedingungen für sich als bindend anerkennen, einstimmig angenommen wurde.

Zweck der Vereinigung ist die Förderung und Wahrung der privaten Feuerversicherung in Deutschland, zu welchem Behufe sie insbesondere die gesunde Gestaltung der Grundlagen des privaten Feuerversicherungsgeschäfts sich zum Ziele steckt und im Hinblick hierauf regelnd in den Wettbewerb der Gesellschaften unter einander eingreift gemäss Punkt 2 ihrer Satzung.

Zur Zeit gehören der Vereinigung 46 Gesellschaften an, darunter mehrere auf Gegenseitigkeit und 8 ausländische Aktiengesellschaften. Die Zahl der Outsiders ist gering, wenn sie auch meist durch Neugründungen bald grösser, bald kleiner ist, und der Zustand »kein Outsider«, wie es bei der Gründung der Fall war, nicht mehr erreicht wurde. Ich sage, die Zahl der Outsiders ist bald grösser, bald kleiner, weil schon oft als Outsiders gegründete Unternehmungen nach kurzer Zeit dem Kartell beigetreten sind.

Was die Organisation dieses Kartells betrifft, so möchte ich darauf näher eingehen, schon mit Rücksicht darauf, dass alle anderen Lokalkartelle in der Feuerversicherung ähnlich organisiert sind. Als Organe fungieren:

1. die Generalversammlung,
2. der Ausschuss,
3. die nach Bedarf einzusetzenden Kommissionen.

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der die Vereinigung bildenden Gesellschaften. Als Vertreter können nur höhere Beamte, meist Direktoren, gewählt werden. Es gibt eine ordentliche Generalversammlung, die alle Jahre einmal im Herbst zusammentritt und ausserordentliche, die nach Bedarf einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung darf nur einberufen werden, — die Einberufung geschieht durch den Vorsitzenden des Ausschusses, — wenn dies von dem Ausschuss oder von mindestens 5 Gesellschaften der Vereinigung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ort und Zeit der Generalversammlung bestimmt der Ausschuss und die Einladungen dazu müssen mindestens 14 Tage vorher durch die Post »eingeschrieben« erfolgen und die Tagesordnung enthalten, welche vom Ausschuss aufgestellt wird.

Anträge zur Generalversammlung darf jede Vereinigungsgesellschaft stellen. Jedoch nur solche, welche von mindestens zwei weiteren Gesellschaften unterstützt werden, und welche noch in den Vorbericht und in die Tagesordnung auf-

genommen werden können, werden berücksichtigt. Allerdings können auch andere wichtige Fragen zur Besprechung gebracht werden, wenn nämlich kein Teilnehmer an der Generalversammlung dagegen Widerspruch erhebt.

Jede Gesellschaft besitzt in der Generalversammlung 1 Stimme. Abwesende Gesellschaften können ihr Stimmrecht mittelst schriftlicher Vollmacht an den Vertreter einer anderen Gesellschaft übertragen, der jedoch niemals mehr als 3 Stimmen (einschliesslich seiner eigenen) vertreten kann.

Die Beschlüsse werden mit Ausnahme von nebensächlichen Gegenständen, bei denen es nur einfacher Stimmenmehrheit bedarf, z. B. bei der Wahl des Vorsitzenden, immer mit ¾ Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Was so in der Generalversammlung beschlossen wird, hat verbindliche Kraft für alle Vereinigungsgesellschaften.

Ebenfalls ¾ Mehrheit der Stimmen — aber sämtlicher zur Vereinigung gehörigen Gesellschaften und nicht nur der in der Generalversammlung vertretenen — ist nötig, um einen Beschluss über die Auflösung oder die Aenderung des Zweckes der Vereinigung zu fassen. Sind in der zu dieser Tagesordnung einberufenen Generalversammlung nicht alle Stimmen vertreten, so wird eine neue berufen, in welcher die Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen für die Giltigkeit des Beschlusses ausreicht.

Zu den wichtigsten Befugnissen der Generalversammlung gehört die Einsetzung der sog. Tarifierungskommissionen, die Ernennung von Rechnungsrevisoren für ein Jahr, die Entgegennahme der Rechnungslegung, die Beschliessung über die Verwendung von Einnahmen oder über die Deckung der Ausgaben. Ausserdem hat sie über die Festsetzung von Strafen, über Abänderung der Satzungen, über die Verwendung des bei einer Auflösung der Vereinigung etwa vorhandenen Vermögens und endlich über die Auflösung selbst zu entscheiden.

Das zweite Organ ist dann der Ausschuss. Er setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und 7 Mitgliedern. Den Vorsitzenden und vier Mitglieder stellt der Verband deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften, worin sich die nahe Zusammengehörigkeit des Verbandes und der Vereinigung dokumentiert, wie man überhaupt wird sagen können, dass die Vereinigung sich aus dem Verbande herausentwickelt hat. Der Vereinigungsauschuss ist der Ausschuss des Verbandes, bestehend aus dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern, welcher um ein Mitglied, entnommen den Verbandsgliedern, und um drei aus den dem Verbande nicht angehörigen Gesellschaften verstärkt wird.

Die Mitgliedervertreter dürfen nur aus Direktoren der Gesellschaften und Bevollmächtigten für das Deutsche Reich (gilt für ausländische Gesellschaften) gewählt werden. Die Amts-

dauer des Ausschusses ist drei Jahre, die Amtsführung ist Ehrenamt, jedoch werden bare Auslagen ersetzt. Beschlussfähig ist der Ausschuss, wenn der Vorsitzende und vier Mitglieder anwesend sind. Er vertritt die Vereinigung nach aussen, vermittelt den Verkehr unter den Gesellschaften und mit Behörden und Korporationen, bereitet alle Beschlüsse der Generalversammlung vor, wacht über die Einhaltung der gefassten Beschlüsse und legt sie, falls Zweifel entstanden sind, mit Giltigkeit aus bis zur nächsten Generalversammlung, die nochmals darüber verhandelt. Die erwachsenden Unkosten des Ausschusses deckt der Verband und die Mitglieder der Vereinigung, die dem Verband, der durchschnittlich nur 18 Mitglieder hat, nicht angehören, müssen im Juni jedes Jahres an der Kasse des Verbandes beisteuern.

Das dritte Organ sind dann die nach Bedarf einzusetzenden Tarifkommissionen, die von der Generalversammlung aufgestellt werden. Diese haben diejenigen Risiken auszuwählen, welche unter Tarif zu nehmen sind und ebenso bei herausgegebenen Tarifen etwa notwendige Berichtigungen und Ergänzungen mit Verbindlichkeit für alle Gesellschaften in Kraft zu setzen.

Damit aber auch alle Tarife streng und einheitlich von allen Vereinigungsgesellschaften zur Anwendung gebracht werden, ist eine Centralstelle für Tarifierungsprüfung, das sog. Rektifikationsbüro, bestehend aus unteren Beamten mit seinem Sitz in Magdeburg (früher in Kassel) eingesetzt. Die Beamten werden vom Vorsitzenden der Kommission im Namen der Vereinigungsgesellschaften angestellt.

Mit diesem Büro hat es folgende Bewandtnis: Hat irgend eine Gesellschaft ein Risiko zu versichern, das unter Tarif fällt, so hat sie die Prämie festzustellen und gleichzeitig die gefundene Prämie nebst den Tarifierungsmitteln, aufgrund deren sie zu dieser Prämie gelangte, der Centralstelle einzusenden. Diese Tarifierungsmittel bestehen:

a) aus einem Lageplan des Grundstücks mit Berücksichtigung der Nachbarschaft,
b) aus einer Anlage zum Lageplan, durch welche einzelne Tarifierungsmerkmale erläutert werden,
c) aus einem Fragebogen, welcher die allgemeinen, und
d) aus einem Fragebogen, welcher die besonderen Tarifierungsmerkmale angibt.

An der Hand dieser Tarifierungsmittel prüft die Centralstelle die Prämie nach und registriert sie. Nachdem diese von der Centrallstelle für richtig befunden worden ist, hat sie verbindliche Kraft für alle Vereinigungsgesellschaften. Bewirbt sich nun eine Gesellschaft um irgend ein Tarifrisiko, das bereits bei einer anderen Vereinigungsgesellschaft versichert ist, so lässt sie sich von der Centralstelle die Tarifierungsmittel

kommen und erfährt daraus die für die fragliche Versicherung in Betracht kommenden Momente einschliesslich der Minimalprämie. Aufgrund dieser Prämie steht es ihr dann frei, ihre Offerte abzugeben.

Aber all dieses würde allein nicht imstande sein, auch wirklich die Tarife zur Durchführung zu bringen, wenn nicht auf eine Uebertretung Pönalien festgesetzt wären. Zeigt es sich nämlich, dass eine Gesellschaft vom Tarif oder von den Vorschriften der Abmachung abweicht, sei es hinsichtlich der Prämien oder Bedingungen, oder sei es dadurch, dass sie den Versicherten solche Konzessionen macht, welche gegen die Vorschriften verstossen, so ist sie verplichtet, eine Strafe von 50 Mark zuzüglich des etwa dem Versicherten instruktionswidrig vergüteten Betrags und, wenn die Versicherung zu einer billigeren Prämie als der Tarifprämie abgeschlossen worden ist, ausserdem die Differenz zwischen derjenigen Prämie, welche erhoben wurde, und derjenigen, welche hätte erhoben werden sollen, für die ganze Dauer der Versicherung zu bezahlen. Diese Strafgelder werden an den Kassenführer der Tarifkommissionen geleistet, über ihre Verwendung aber entscheidet die Generalversammlung.

Nachdem wir, wie man wohl sagen muss, die straffe Organisation dieses Kartells kennen gelernt haben, möchte ich zu seiner bisherigen Tätigkeit übergehen. Vorausschicken möchte ich noch, dass es ein sog. Minimalprämienkartell darstellt und zwar hat es nicht alle Risiken, sondern nur einzelne, besonders solche, welche jahrelang für die Gesellschaften, wie wir aus einem früheren Teile meiner Arbeit wissen, verlustbringend waren, unter Tarif gestellt. Zuvor jedoch noch ein Wort über die einheitlichen allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der Ursprung derselben geht bereits auf den schon wiederholt erwähnten im Jahre 1871 geschlossenen Verband deutscher Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften zurück. Bereits 1874 wurden sie von ihm angenommen und der Einführungstermin auf den ersten Juli 1875 festgesetzt. 1884 wurden diese Versicherungsbedingungen zwecks Revision an eine Kommission verwiesen, die über zwei Jahre daran beriet, wobei auch Delegierte der »Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft«, des deutschen Landwirtschaftsrats und mehrere Handelskammern mitarbeiteten. In dieser 1886 angenommenen Fassung bestehen sie zum grössten Teile heute noch und wurden so von der Vereinigung angenommen.

Wenden wir uns jetzt zu der Haupttätigkeit des Kartells — die Tarifierung von verlustbringenden Risiken — so finden wir da Folgendes. Als bereits der Beschluss gefasst worden war, den Konferenzgesellschaften ein festeres Gefüge zu geben und zu diesem Behufe eine Kommission eingesetzt wurde, wurde gleichzeitig - noch bevor die konstituierende Versammlung

stattgefunden hatte — eine Kommission, bestehend auf 8 Mitgliedern, ernannt, um sukzessive mit der Herausgabe von Tarifen zu beginnen.

Der erste Minimaltarif trat bereits am 1. Juni 1900 in Kraft und zwar für die Textil-Industrie. Neu umgearbeitet, wurde er am 1. August 1904 in Wirkung gesetzt. Ihm folgten 6 weitere Tarife am 1. Juni 1901 betreffend die Papier-, Brikett-, Tabak-, Leder- (einschliesslich der Schuh-) Fabriken, Tonwaren mit Cementindustrie, sowie die Elektrizitätswerke und elektrischen Bahnen, welche in zweiter Auflage seit 1. Februar 1903 in Giltigkeit sind.

Ausser diesen Minimaltarifen gibt es aber noch zwei Vereinbarungen, die einem solchen Tarif ähnlich zu erachten sind. So wurde 1906 beschlossen, dass für Malzfabriken, welche unter Nichtberücksichtigung der bei den Landesanstalten zu versichernden Objekte einen Wert von mindestens 100.000 ℳ repräsentieren, eine Mindestprämie von 1,75‰ einschliesslich der Dampfkesselexplosionsgefahr zu berechnen ist. Diese Vereinbarung bezieht sich aber nur auf Malzfabriken, welche nicht zu einer Brauerei gehören und lediglich für deren Bedarf arbeiten. Das andere Risiko, das ich dabei im Auge hatte, sind die Warenhäuser. Betreffs ihrer wurde nämlich bereits 1900 das Verbot erlassen, dass eine Gesellschaft Warengeschäfte, die nicht unter Tarif fallen (wie es z. B. bei der Hansa-Tarifvereinigung der Fall ist), sei es, weil die Summe von 100.000 ℳ nicht erreicht wird, oder weil es reine Engross-Geschäfte sind, zu einer niedrigeren Prämie als 1‰ übernehmen darf.

Die übrigen tariffrei gebliebenen Risiken fallen bei Industrie-Objekten unter die Abmachung vom 1. Januar 1901 betreffend die Versicherung industrieller Anlagen. Darnach verplichteten sich die Gesellschaften, die Versicherung von Gegenständen jeder Art, befindlich auf Fabrikgrundstücken innerhalb des Geltungsbereichs der Vereinigung und unter Beachtung folgender Vereinbarungen zu übernehmen. Als Fabrikgrundstücke im Sinne dieser Abmachung gelten sämtliche Fabrikgrundstücke, welche nach den Tarifen der Vereinigung zu behandeln sind, sowie von anderen Grundstücken diejenigen, deren versicherbare Gegenstände einen Wert von Mindestens 100.000 ℳ (in Württemberg 50.000 ℳ) haben.

1. Tarifpflichtige Versicherungen dürfen nie zu günstigeren Bedingungen abgeschlossen werden, weder bei Neuabschlüssen, noch bei Erneuerungen.
2. Tariffreie Versicherungen sind bei Ablauf zu prüfen und wird erwartet, dass die besitzenden Gesellschaften angemessene Erhöhungen vornehmen.
3. Die Neuerwerbung von tariffreien bei Vereinigungsgesellschaften bestehenden Versicherungen ist keiner Ge-

sellschaft zu niedrigeren oder günstigeren Prämien gestattet, wie solche bei der besitzenden Gesellschaft bestehen, bezw. gefordert werden;

4. Prämienermässigungen und sonstige Zugeständnisse sind nur nach Rektifizierung durch die Centralstelle möglich.

Die Bedeutung dieser Abmachung versteht man, wenn man bedenkt, dass von der Industrie-Versicherung etwa 1/5 aller Versicherungen unter den Tarif, jedoch die übrigen 4/5 unter diese Abmachung fallen. Ihr Wesen besteht nach dem oben Gesagten darin, dass sie die Neuerwerbung von tariffreien bei Konferenzgesellschaften bestehenden Versicherungen, sowie eine Beteiligung an derartigen Versicherungen keiner Gesellschaft zu niedrigeren oder günstigeren Bedingungen gestattet, wie solche bei der besitzenden gefordert werden. Indessen braucht bei einer solchen Prämienaufbesserung die konkurrierende Gesellschaft der besitzenden nur bis zu 30% der bisherigen Gesamtprämie zu folgen. Uebersteigt die Erhöhung 30% und die konkurrierende Gesellschaft will dieser Erhöhung über 30% hinaus nicht folgen, so hat sie ihren abweichenden Standpunkt den besitzenden Gesellschaften so zeitig anzuzeigen, dass sämtliche Gesellschaften ihre Offerten gleichzeitig abzugeben in der Lage sind. Es ist also auch eine Erhöhung über 30% möglich, wenn sich die Unternehmungen einigen.

Der Zweck der Abmachung ist also kurz dahin zusammenzufassen,dass sie die gegenseitige Unterbietung auch bei nicht unter Tarif gestellten Risiken möglichst einschränken und gleichzeitig die Vereinigungsgesellschaften in den Stand setzen soll, dort Prämienerhöhungen vorzunehmen, wo sie ihnen notwendig erscheinen.

Alles in allem: Es unterliegen also der Neuprämierung die unter Tarif gestellten Risiken zum Teil von einer Versicherungssumme von 25.000 Mark, die tariffreien zum Teil von 50.000 Mark Versicherungssumme ab. Von 100.000 Mark ab fällt jede Industrieversicherung entweder unter den Tarif oder unter die Abmachung.

Aber trotz dieser weitgehenden Ausschaltung der freien Konkurrenz wird nichtsdestoweniger in hohem Grade auf individuelle Momente bei den einzelnen Versicherungen Rücksicht genommen.

So wurden unter anderem in den allgemeinen Bestimmungen vom 1. August 1907 zum Teil sehr grosse Rabatte für wirksamen Löschschutz festgesetzt. Als wirksamer Löschschutz gilt dabei bei ausreichender Wasserversorgung:

a) die Nähe einer städtischen Feuerwehr;

b) eigene, disciplinierte, mit Geräten ausgerüstete Fabrikfeuerwehr mit ständiger, aus mindestens 3 Mann bestehender Feuerwache;

c) selbsttätige Feuermelde-Einrichtung, falls dieselbe von einer durch die Tarifkommission anerkannten Firma eingerichtet ist;

d) selbsttätige Sprinkler-Einrichtungen, wenn die Vorschriften der in der Polize aufgenommenen Sprinkler-Klausel erfüllt sind.

Bei Vorhandensein des Löschschutzes unter a) wird auf die Gesamtprämie des Grundstücks ein Rabatt von 5% gewährt. Für den Löschschutz sub b) wird auf die Gesamtprämie des Grundstücks ein Rabatt von 6% gegeben, welcher auf 9% steigt, wenn daneben noch der sub a) angeführte Löschschuztz vorhanden ist.

Des weiteren steigt der Rabatt von 6% sub b) auf 13%, wenn für die Unterhaltung (nicht Neueinrichtung) der eigenen Fabriksfeuerwehr nachweislich alljährlich Kosten aufgewendet werden, die der jährlichen Gesamttarifprämie des Etablissements mindestens gleichkommen. Dieser Rabatt steigt bis 25%, wenn diese alljährlich aufgewendeten Kosten nachweislich das Doppelte der Gesamttarifprämie überschreiten.

Am weitgehendsten aber ist die Ermässigung bei Löschschutz sub d). In diesem Falle nämlich wird ein Rabatt von 50% auf die Tarifprämien derjenigen Prämien-Complexe gewährt, deren Gebäude in sämtlichen Räumen, welche brennbare Konstruktionsteile enthalten, oder in denen sich brennbare Gegenstände befinden, durch Sprinkler vorschriftsmässig geschützt sind, soweit nicht Ausnahmen in den Vorschriften für selbsttätige Feuerlöschbrausen-Anlagen zugelassen sind. An dieser Stelle möchte ich auch erörtern, was das Kartell unter einem Prämien-Complex versteht und überhaupt, wie bei der Tarifierung von den Vereinigungsgesellschaften verfahren wird.

Einen Prämien-Complex bilden alle Gebäude, zwischen denen nach den Nachbarschaftsregeln nicht mindestens eine schwache Trennung besteht. Diese Trennung kann durch Abstand oder durch Brandmauern hervorgebracht werden. Innerhalb eines solchen Prämien-Complexes richtet sich die Gesamtprämie nach dem Objekt, das die höchste Prämie zu zahlen hat. Da liegt es nun auf der Hand, dass oftmals diese Prämie ganz bedeutend reduziert werden kann, wenn ein hochprämiertes Objekt von der Umgebung so abgeschlossen wird, dass es für sich einen Prämien-Complex bildet. Und in der Tat liegt ein grosser Teil der Tätigkeit des deutschen Versicherungs-Schutzverbandes in Berlin darin, die Versicherten auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen, wodurch oftmals eine bedeutende Prämienersparnis erzielt wird.

Solcher Prämiencomplexe zählt die Vereinigung vier: dabei gehört der Prämiencomplex zur Prämienklasse:

A) wenn die Gebäude abgesehen von ganz unbedeutenden Parterrebauten ausschliesslich nach Bauartklasse I, gebaut sind;
B) wenn die Gebäude vorherrschend nach Bauartklasse I.;
C) wenn die Gebäude ausschliesslich oder vorherrschend nach Bauartklasse II.;
D) wenn die Gebäude ausschliesslich oder vorherrschend nach Bauartklasse III. gebaut sind.

Was nun wieder die Bauartklassen anbelangt, so gibt es unter harten Dachung, und um solche handelt es sich in der Industrie vorwiegend, drei: dabei umfasst die Klasse:

I. Gebäude mit massiven Umfassungswänden von Stein oder Backstein ohne jede Beimischung von Steinfachwerk, Lehmfachwerk oder Holz; Wellblechwände gelten als massiv.
II. Gebäude mit Umfassungsmauern teils massiv, teils von Backsteinfachwerk oder nur von Backsteinfachwerk mit oder ohne Holzbekleidung; Eisenfachwerk mit Backsteinen ausgesetzt gilt als Steinfachwerk.
III. Gebäude mit Umfassungswänden ganz oder teilweise von Lehm- oder Bretterfachwerk, sowie offene Schuppen.

Die Prämie, die der Versicherte zu zahlen hat, heisst die Tarifprämie. Sie wird so ermittelt: die in den Tarifen in den vier Prämienklassen genannte Prämie heisst man die Grundprämie. Diese Grundprämie zuzüglich aller Zuschläge (exklusiv des Nachbarschaftszuschlags) ist die Eigenprämie des Objektes. Hierbei gibt es wieder Zuschläge, die teils in Promille teils in Prozent ausgedrückt sind. Bei der Berechnung werden nun zuerst die in pro Mille ausgedrückten Anschläge hinzugerechnet, dann die prozentualen: mit anderen Worten: die prozentualen Zuschläge werden sowohl auf die Grundprämie als auch auf die pro Mille-, Zuschläge angewandt.

Die Eigenprämie endlich, erhöht um den Zuschlag für die beeinflussende Nachbarschaft, ist die obengenannte Tarifprämie.

Aber abgesehen von der Ermässigung bei vorhandenem wirksamen Löschschutz gibt es noch andere Ermässigungen, so z. B. bei Vorauszahlung der Prämie, die aber niemals länger als auf 5 Jahre erfolgen darf. Dabei treten folgende Vergünstigungen ein:

a) bei Versicherung auf 5 volle Jahre ein Freijahr;
b) bei Versicherung unter 5 Jahren ein Diskont von 40% von der Prämie des zweiten Jahres.

Wichtig ist ferner noch, welchen Anteil an der Prämie die Agenten haben. Sie bekommen gleichmässig bei allen Gesellschaften als Provision im Industrie-Geschäft 10%, im bürgerlichen Geschäft

dagegen bis 100% der Prämie. Es handelt sich eben beim Kartell vor allem darum, das Industrie-Geschäft auf eine sichere und auch wieder einträgliche Basis zu stellen. So wurde die ebengenannte Provision von 10% bereits bei Gründung des Kartells festgesetzt und 1907 auf einer Generalversammlung wurden Verstösse bezüglich der Ueberweisungsprovision mit einer Konventionalstrafe von je 50 Mark im einzelnen Falle und ausserdem mit dem Differenzbetrag zwischen der 10%igen und der über diesen Satz hinaus bezahlten oder noch zu zahlenden Provision belegt.

Zum Schlusse dieses Teiles möchte ich nochmals auf die sog. Versicherungsgemeinschaften für notleidende Risiken kommen, deren Bedeutung wir im ersten Teil meiner Arbeit unter anderem darin zu sehen haben, dass seit ihrer Gründung fast alle Klagen über Versicherungsnotstand verstummt sind. Wenn ich in Kürze auseinander gesetzt habe, wie diese Versicherungsgemeinschaften konstruiert sind und welche Risiken sie annehmen, so wird man erkennen, dass ohne Kartellierung auf gütlichem Wege — teils wirkte allerdings auch, wie zugestanden werden muss, die Furcht vor Verstaatlichung mit — eine derartige Einrichtung nicht gut möglich gewesen wäre.

Zur Zeit besitzen wir in allen grösseren Bundesstaaten derartige Versicherungsgemeinschaften. Was als notleidendes Risiko gilt, ist, wenn auch nicht ganz, so doch der Hauptsache nach überall gleich:

So gelten in Preussen alle Risiken als notleidend,

1. für welche im freien Verkehr Versicherung — sei es ganz oder teilweise — nicht erreicht werden kann;
2. welche nicht in objektiver oder in subjektiver Hinsicht versicherungsunwürdig sind;
3. welche bis zum Eintritt des Versicherungsnotstandes entweder bei Privatgesellschaften versichert oder überhaupt nicht versichert waren.
4. bezüglich deren die betreffenden Versicherungssuchenden dem Ausschuss nachgewiesen haben, dass sie bei allen oder doch der überwiegenden Mehrzahl der in ihrem Bezirk arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften einschliesslich der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Antrag auf Versicherung gestellt haben, jedoch abgelehnt worden sind.

Aehnlich sind die Bestimmungen in Bayern um ein zweites Beispiel anzuführen, wo es heisst: Als notleidend gelten unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass sie nicht im freien Verkehr Versicherung erlangen können, solche Risiken, welche:

a) weder in subjektiver noch in objektiver Hinsicht versicherungsunwürdig sind,
b) in den sog. gemiedenen Orten bezw. Bezirken liegen,

c) wenn es sich um industrielle Risiken handelt, welche von mindestens zwei Vereinigungsgesellschaften abgelehnt worden sind.

Die Leitung der Versicherungsgemeinschaft wechselt alle drei Jahre und z. B. bei der Preussischen Gemeinschaft zwischen den Gesellschaften, die ihren Sitz in Berlin haben.

Bei allen notleidenden Versicherungen werden die Verbandsbedingungen zugrunde gelegt.

Was ferner die Verteilung des Risikos auf die einzelnen Versicherungsgemeinschafts-Gesellschaften betrifft, so ist sie in Preussen und ähnlich bei den anderen Staaten folgendermassen: Die Versicherungssumme eines notleidenden Risikos wird auf die zugehörigen Gesellschaften im Verhältnis ihrer Brutto-Prämien-Einnahme bei Aktien- und ihrer Netto-Prämien-Einnahme bei Gegenseitigkeitsgesellschaften aus ihrem preussischen Geschäft verteilt. Zu diesem Behufe mussten die Gesellschaften der Gemeinschaft dem Ausschuss bis zum 1. Oktober 1901 ihre Prämien-Einnahme, auf 10.000 Mark nach oben abgerundet, aus ihrem preussischen Geschäft pro 1900 mitteilen, die meines Wissens auch heute noch als Beteiligungsmassstab gilt.

Der internationale Transportversicherungsverband.

Verlassen wir jetzt das Gebiet der Feuerversicherung und wenden uns einem anderen grossen Gebiete zu, wo es ebenfalls zur Kartellbildung gekommen ist, nämlich der Transportversicherung. Dieses Kartell ist meines Erachtens unter allen Versicherungskartellen das schwächste.

Offiziell heisst das Kartell der internationale Transportversicherungsverband. Aus dem Wort »international« ersehen wir, dass es auch im Versicherungsgewerbe wie auf anderen Gebieten Kartelle verschiedener Ausdehnung gibt. Haben wir im elsässisch-lothringischen Feuersyndikat ein sog. lokales, in der Feuer-Vereinigung ein nationales Kartell kennen gelernt, so jetzt in diesem Verband ein internationales. Um sich aber von dem »international« eine richtige Vorstellung zu machen und nicht falscher Weise etwa dabei zu glauben, dass alle Länder an diesem Verband beteiligt sind, möchte ich ausdrücklich hinzufügen, dass es sich lediglich um Gesellschaften des Kontinents handelt und dass insbesondere keine englischen und amerikanischen Gesellschaften dem Verband angehören. Die Bezeichnung »international« ist natürlich trotzdem richtig, da man

von einem internationalen Verband schon dann zu sprechen pflegt, wenn er sich nur über zwei Staaten erstreckt. Das Kartell hat zur Zeit seinen Sitz in Berlin. Von 103 jetzt ihm angehörigen Gesellschaften sind 46 deutsche.

Dass wir es hier mit einem internationalen Kartell zu tun haben, ist deshalb nicht auffallend, da der Zug des Internationalen, der durch das ganze Transportgewerbe geht, sich eben auch in der Transportversicherung zeigt. Demgemäss ist hier auch die Konkurrenz viel grösser als auf irgend einem anderen Versicherungsgebiete. Dieses wird besonders einleuchtend, wenn man weiss, dass es sich nicht nur um die Konkurrenz der kontinentalen Gesellschaften handelt, sondern auch in ganz hervorragendem Masse um die englischer und amerikanischer; ja sogar chinesische und japanische kommen in Betracht.

Je grösser die Zahl der konkurrierenden Gesellschaften, desto schwieriger ist es natürlich ein Kartell überhaupt zustande zu bringen. Und in der Tat ist es dem Verband trotz Jahrzehnte langer und auch heute noch fortgesetzten Bemühungen nur gelungen, eine verhältnismässig geringe Anzahl von Gesellschaften zu vereinigen und nur manche der verlustreichsten Risiken unter Tarif zu stellen.

Dazu kommt noch ein Zweites. Ist es schon sehr schwer für so viele Gesellschaften, die sich noch dazu über verschiedene Länder erstrecken und daher mit verschiedenen Verhältnissen zu rechnen haben, einheitliche Tarife aufzustellen, so ist es vielleicht noch viel schwieriger, selbst bei strengen Pönalien auch für die wirkliche Einhaltung derselben zu sorgen.

Zu der Erschwerung, so viele Gesellschaften unter einen Hut bringen zu müssen, kommt aber noch ein Umstand, der, wie man wohl sagen kann, fast nur der Transportversicherung eigentümlich ist. Ich meine die Einrichtung der Versicherungsbörse, wie wir sie an verschiedenen Seeplätzen haben, so in Amsterdam, Antwerpen etc. Besonders berühmt wegen ihrer vorzüglichen Organisation ist die Londoner See-Assekuranz-Börse. An diesen Plätzen kann man von jedem Orte aus sofort Versicherung bekommen, besonders da durch die sog. Klassifikationsinstitute alles für den Versicherer Wissenswerte, soweit es das Schiff selbst anbelangt, bereits festgestellt ist und die Ladung aus den Ladescheinen, den Conossements, ersichtlich ist.

Es ist hier also nicht, wie bei der Feuerversicherung, nötig, dass der Versicherer persönlich das Versicherungsobjekt in Augenschein nimmt, so dass eine Kartellierung weniger wie bei irgend einer Versicherungsbranche wirksam ist, da bei keiner dem Versicherungsnehmer die Outsiders der ganzen Welt so bequem zur Verfügung stehen, wie gerade bei der Transportversicherung.

Was die Entstehung und Entwicklung, Organisation und bisherige Tätigkeit dieses Verbandes betrifft, so ist davon das Wichtigste folgendes:

Den Anstoss zu seiner Gründung gab ein Schreiben vom 10. Juli 1873, in dem die beiden Gesellschaften »Fortuna« in Berlin und »Rheinisch-Westfälischer Lloyd« in München-Gladbach ihre Kolleginnen zu einer Besprechung über Angelegenheiten von gemeinschaftlichem, geschäftlichem Interesse zu einer Einigung über conforme Prinzipien hinsichtlich der Handhabung des Geschäfts zu einer Vereinigung nach dem Vorbilde der Feuer-, Lebens- und Hagelversicherung einluden.

31 Direktionen folgten diesem Rufe und bereits in den Tagen des 8.—11. Januars 1874 fand zu Berlin die konstituierende Versammlung mit 45 Mitgliedern statt.

Dazu wurde das erste Statut von einer Kommission ausgearbeitet. Die Mitglieder sind in Zweigvereine verteilt und zwar fand die erste dieser Teilungen in die sog. binnenländischen Lokalverbände bereits auf der ersten ordentlichen Generalversammlung in den Tagen des 30. Sept. bis 4. Oktober statt. ,

Das Statut wurde 1881 revidiert und dann wiederum 1904, in welchem folgendes als Zweck des Verbandes bezeichnet wird: der internationale Transportversicherungsverband hat den Zweck, die Interessen des gesamten Transportversicherungswesens zu vertreten, zu wahren und zu fördern. Insbesondere soll es Aufgabe des Verbandes sein:

a) das Transportversicherunsgeschäft in technischer Beziehung aufzubessern, also für Herstellung und Durchführung angemessener Prämien, Versicherungs-Bedingungen und Schadenregulierungsgrundsätze zu sorgen;
b) gute geschäftliche Beziehungen unter den Verbandsgesellschaften und ihren Leitern zu pflegen und auf Beseitigung etwa sich ergebender Uebelstände im Wettbewerbe der Mitglieder hinzuwirken;
c) den Erlass sachgemässer Gesetze und Verordnungen, welche auf die Transportversicherung Einfluss haben, anzuregen und zu fördern;
d) dem Transportversicherungsgeschäft durch statistische Ermittlungen und Untersuchungen zu dienen;
e) darauf hinzuwirken, dass die Vertretung der Assekuradeure in Havariefällen tüchtigen und einflussreichen Personen übertragen wird;
f) seine Mitglieder über alle wichtigen Vorkommnisse und Einrichtungen, welche direkt oder indirekt die Transportversicherung betreffen, auf dem Laufenden zu erhalten, grundsätzliche bedeutende richterliche Entscheidungen, sowie Material über Veränderung des Risikos, Neuerungen und Fortschritte im Schiffsmaschinenbau und in der

Schifffahrt zu sammeln und seinen Mitgliedern zugänglich zu machen,

g) die von dem Verband begründete, seinen Zwecken dienende Bibliothek zu verwalten und zu erweitern;

h) dem Interesse des Verbandes entsprechende Verbindungen mit anderen gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden Vereinen und Instituten herbeizuführen.

Von dieser Fülle der gestellten Aufgaben interessieren uns am meisten die unter a und b) aufgeführten, weil sie es sind, die diesem Verbande Kartellcharakter verleihen.

Sie sind naturgemäss im Grossen und Ganzen die gleichen, wie bei allen anderen Versicherungskartellen, aber dadurch noch etwas weitergehend, da unter anderem auch gemeinsame Grundsätze für Schadenregulierungen aufgestellt werden sollen, was bei keinem der anderen Kartelle der Fall ist.

Ehe wir uns damit befassen zu konstatieren, wie weit der Verband diese Aufgaben gelöst hat, ein Wort über seine Organisation: Seine Organe sind:

a) Die Generalversammlung,
b) Der Ausschuss,
c) Der Vorstand,
d) Die Tarifkommissionen und,
e) Die verschiedenen Zweigvereine.

Alles in allem lässt sich wohl sagen, dass die Organisation der verschiedenen Kartelle einander ähnlich ist.

Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt, deren Aufgabe darin besteht, über obligatorische Tarife und Uebereinkommen zu entscheiden, den Jahresbericht sowie die Abrechnung und den Befund der verschiedenen Kommissionen entgegen zu nehmen. Ausserdem wählt sie die Mitglieder des Ausschusses und der Kommissionen.

Zur Teilnahme an den Generalversammlungen darf jedes Mitglied einen, höchstens zwei Vertreter entsenden, in welch' letzterem Falle das Mitglied natürlich auch nur eine Stimme besitzt. Als Vertreter sind nur Direktoren, deren Vertreter oder Leiter der Transportversicherungsabteilungen zulässig.

Beschlüsse über obligatorische Tarife oder Uebereinkommen dürfen in der Generalversammlung nur dann gefasst werden, wenn dieselben nebst den dazu gehörigen Bedingungen von einer Kommission vorbereitet, durch dieselbe mit Stimmen-Einheit angenommen und mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung allen Verbandsmitgliedern mitgeteilt worden sind.

Um die Einhaltung solcher Tarife und Bedingungen zu erzwingen, hat die Generalversammlung das weitere Recht, obligatorische Tarife und sonstige obligatorische Uebereinkommen mit Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen zu versehen und Regeln für die Einleitung eines schiedsrichterlichen

Verfahrens aufzustellen für den Fall, dass die Zuwiderhandlungen von den beschuldigten Verbandsgesellschaften bestritten oder die Höhe der zu zahlenden Strafen angefochten werden sollten. Was den Strafsatz anbelangt, so ist auf Tarifübertretungen ein Betrag von 100 ℳ, sowie ausserdem die Prämiendifferenz gesetzt.

Was die Abstimmung betrifft, so entscheidet bei allen Wahlen einfache Mehrheit der an der betreffenden Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Bei obligatorischen Tarifen und Uebereinkommen ist eine $^9/_{10}$ Mehrheit der anwesenden Gesellschaften nötig. Alle übrigen Beschlüsse bedürfen zu ihrer Giltigkeit einer Mehrheit von $^2/_3$ der an der Abstimmung beteiligten Gesellschaften, z. B. bei einer Abänderung des Statuts. Nur bei einem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist $^2/_3$ Mehrheit sämtlicher Verbandsmitglieder notwendig.

Weniger wichtig als die Generalversammlung ist ein zweites Organ des Verbandes, nämlich der Ausschuss, der den inneren Geschäftsverkehr regelt, auch den Generalsekretär ernennt. Die Zahl der Mitglieder ist 12, die immer auf ein Jahr gewählt werden.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit und gibt bei Gleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Um einen giltigen Beschluss fassen zu können, müssen mindestens 7 Mitglieder anwesend sein.

Die Aufgabe eines weiteren Organs, des Vorstandes, besteht darin, den Verband nach aussen gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten und über wichtige und interessante Angelegenheiten des Verbandes dem Ausschuss Vortrag zu halten, eventuell sogar dessen Beschlussfassung herbeizuführen.

Eine viel wichtigere Stelle als die beiden zuletzt genannten Organe nehmen im Kartell die Tarifkommissionen ein. Diese haben vorbereitend die Durchführbarkeit eines beantragten obligatorischen Tarifs oder Uebereinkommens insbesondere im Hinblick auf die Haltung der ausserhalb des Verbandes stehenden Konkurrenz zu prüfen. Ja, sie sind sogar berechtigt, mit dieser Konkurrenz darüber in Verhandlungen zu treten. Auch ist sie befugt, andere Verbandsmitglieder oder Sachverständige, welche jedoch beide kein Stimmrecht haben, zu ihren Beratungen hinzuzuziehen.

Dieser vorbereitenden Kommission steht gegenüber die sog. überwachende Kommission. Ist nämlich ein solcher Tarif oder ein solches Uebereinkommen angenommen, so setzt die Generalversammlung eine Kommission nieder, welche die richtige Durchführung des Tarifs nebst Bedingungen zu überwachen, Beschwerden hinsichtlich der Nichteinhaltung oder Uebertretung desselben entgegenzunehmen und zu behandeln hat.

Sie hat weiter mit Zustimmung aller Mitglieder das Recht, den obligatorischen Tarif nebst Bedingungen bezw. das Uebereinkommen abzuändern, insofern dadurch die Prämie nicht erhöht und die Bedingungen nicht verschärft werden.

Des weiteren entscheidet die Kommission bei Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Auslegung der Bestimmungen in obligatorischen Tarifen oder Uebereinkommen.

Die Befugnisse der Kommission sind aber damit noch nicht erschöpft. Ist nämlich von der Aufrechterhaltung des obligatorischen Tarifs eine Gefahr für die allgemeinen Interessen der Verbandsgesellschaften zu befürchten, so hat sie das Recht, den Tarif mit einer Mehrheit von ¾ zu suspendieren oder ganz aufzuheben.

Die Sitzungen der Kommission sind immer vollzählig, indem ein verhindertes Mitglied sich vertreten lassen muss.

Die Zweigvereine endlich sind lokale Verbände, indem es den Verbandsmitgliedern freisteht, sich nach ihrer örtlichen Zusammengehörigkeit mit Zustimmung der Generalversammlung als Zweigvereine des internationalen Transportversicherungsverbands zusammenzuschliessen und die Ziele des Verbandes innerhalb ihres Wirkungskreises nach Kräften zu fördern.

Das dürfte das wichtigste sein, soweit es die Organisation betrifft. Ausserdem ist aber noch einiges erwähnenswert. Wir haben gesehen, welche Strafe auf Tarifverletzungen gesetzt ist. Damit aber auch nicht im geheimen durch die Agenten Abweichungen vom Tarif hervorgerufen werden, stehen dieselben unter scharfer Kontrolle ihrer Direktionen und werden z. B. bei Bekanntwerden einer Provisionsabgabe sofort entlassen. Auch von den Versicherungsbörsen droht im Grossen und Ganzen keine Gefahr der Unterbietung, weil alle grösseren des Kontinents, wie in Hamburg, Bremen, Antwerpen, Triest etc. sich an die obligatorischen Tarife halten, da die führenden Versicherer sich sämtlich den Kartellbestrebungen angeschlossen haben.

Auch kann nicht mehr durch Vergünstigungsverträge die Tarifprämie gedrückt werden, weil der Neuabschluss solcher aufs Strengste verboten ist und bereits bestehende bei Ablauf nicht mehr erneuert werden dürfen. Was dann die Versicherungsbedingungen angeht, so sind für die unter Tarif gestellten Versicherungen auch allgemeine Versicherungsbedingungen vereinbart, von denen zu Gunsten der Versicherten nicht abgewichen werden darf.

Ein grosser Teil des Geschäftes steht, wie wir später noch genauer kennen lernen werden, zur Zeit unter Tarif. Für das nicht unter Tarif fallende Geschäft bestehen ebenso, wie in der Feuerversicherung Abmachungen dahingehend, dass die Verbandsmitglieder sich gegenseitig nicht unterbieten dürfen. Aber es gibt hier keine Bestimmung, nach der die erwerbende Gesell-

schaft der besitzenden innerhalb gewisser Grenzen bei Prämien-Aufbesserungen folgen müsste. Bei der Konkurrenz bleiben also lediglich die Beziehungen der Vermittlungsorgane massgebend; eine Wegnahme von Geschäften durch Prämienunterbietung oder Einräumung günstigerer Bedingungen ist ausgeschlossen.

Im Folgenden wende ich mich der bereits früher angeschnittenen Frage, wie weit das Kartell seine Aufgabe gelöst hat, zu.

Bei der Gründung des Verbandes schwankten die Ansichten der Verbandsgesellschaften vielfach in Bezug auf die Zweckmässigkeit der Aufstellung von Prämientarifen und die Durchführbarkeit derselben. Es wurde daher schon in der konstituierenden Generalversammlung die einstimmige Erklärung abgegeben, dass von der Aufstellung von Minimalprämiensätzen vorläufig Abstand genommen, vielmehr in dieser Beziehung den Verbandsgesellschaften freie Bewegung gelassen werden soll.

Aber bereits in der nächsten ordentlichen Generalversammlung war ein Umschwung eingetreten und es wurde ein Antrag angenommen, der den wirklich später beschrittenen Weg vorzeichnet, und nach der protokollarischen Aufzeichnung also lautet: »Die von den Seeplätzen von den daselbst zu errichtenden Lokalverbänden (Zweigvereinen) aufzustellenden Minimalprämientarife, an deren Aufstellung auch die daselbst bestehenden nicht zum Verbande gehörenden Platzgesellschaften möglichst zu beteiligen sind, sollen für alle Mitglieder des Verbandes obligatorisch sein, dagegen sind die von den binnenländischen Lokalverbänden aufzustellenden Tarife nur informatorisch.«

Seit dieser Generalversammlung gab es keine mehr, weder eine ordentliche noch ausserordentliche, die sich nicht mit Prämienfragen beschäftigt hätte; aber der Verband war nicht so stark, die gefassten Beschlüsse zur Sanierung der Transportversicherungs-Verhältnisse, die zum Teil auch heute noch derselben bedürftig wären, zur Ausführung zu bringen.

17 Jahre dauerte es, nämlich bis 1891, ehe der oben angeführte Beschluss in die Wirklichkeit umgesetzt wurde. Damals traten die ersten obligatorischen Tarife in Kraft, und erst seit dieser Zeit rechne ich den Verband unter die Kartelle. Diese Tarife nahmen ihren Ausgangspunkt von den Seeplätzen Hamburg-Bremen und Triest und man brachte es auch fertig, einige binnenländische Tarife für das Gebiet des deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz durchzuführen. Sie werden alle Jahre in Hamburg revidiert.

Statistik gab es keine, wenigstens keine umfassende, und da man natürlich solche Tarife nicht einfach aus der Luft gegriffen als obligatorisch aufstellen konnte, so betrachte ich wenigstens zum Teil das in den Jahren 1881 herausgegebene infor-

matorische Tarifbuch als Vorläufer für die obligatorischen Tarife, das also gewissermassen die Vorarbeiten dazu leistete.

Auch heute gibt es neben einer Reihe von obligatorischen Tarifen bloss informatorische, so z. B. für Kaskoversicherung für Norwegische Segelschiffe, für Getreide vom Schwarzen Meer nach dem Mittelmeer, nach England und andere. Viel grösser aber ist die Zahl der obligatorischen Tarife, von denen ich einige nennen möchte. So existieren einige für Kaskoversicherung z. B. für die an der deutschen Ostsee und Nordsee beheimateten Frachtdampfer, dann für Zeitversicherung, für Totalverlust, wieder andere sind Warentarife: wie für Rohbaumwolle von den Vereinigten Staaten Amerikas nach Europa, nach Italien, für Kaffee und Pfeffer per Dampfer nach Triest oder Fiume, für Kohlentransporte von Böhmen, für Holz von Häfen des Adriatischen Meeres, für Warentransporte überhaupt auf dem Rhein usw.

Aber was nützen obligatorische Tarife, selbst wenn harte Strafen für Uebertretungen vorgesehen sind, wenn nicht auch gleichzeitig die Versicherungsbedingungen soweit als möglich einheitlich gestaltet sind; denn ohne dies ist der Umgehung der Tarife Tür und Tor geöffnet.

In dieser Hinsicht werden wir nun sagen müssen, dass der Verband sich grosse Aufgaben vornahm und zum Teil auch ausführte.

Handelte es sich dabei doch nicht nur um die einheitliche Regelung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, sondern auch um die der Spezialpolizeklauseln sowie der Einzelpolizeformulare für bestimmte Risikengattungen und der Generalpolizeformulare.

Tatsächlich wurde auch eine ganze Anzahl von einzelnen Polizebedingungen geregelt; ich nenne nur das Diebstahlrisiko, das durch besondere Klauseln für Hamburg, Bremen, das deutsche Binnenland und Paris eine einheitliche Regelung erfuhr, weiter die Kriegsgefahr, betreffs welcher 1898 ein obligatorischer Beschluss gefasst wurde. Auch die Beschädigung von Rohbaumwolle auf dem Lande, bei Lagerung auf den Kais wurde einheitlich geordnet.

Aehnlich wie für einzelne Bestimmungen wurde auch hinsichtlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen wenigstens teilsweise eine Reform durchgeführt oder doch eingeleitet. So wurden bereits 1881 unter Mithilfe des Verbandes Zusätze und Abänderungen zu den allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 veröffentlicht. Die ebenfalls 1881 erfolgte Aufstellung von Bedingungen, zu welchen an der Börse von Rotterdam Versicherungen abgeschlossen werden, ist aus der Initiative des Verbandes hervorgegangen.

Des weiteren wurden 1892 neue einheitliche Generalpolice-Formulare für Warenversicherungen in Hamburg und ein Einzel-Police-Formular für Kasko- und Reiseversicherung eingeführt. Weiter wurde vom Verband ein einheitliches binnenländisches Formular für die Versicherung von Gütertransporten zur See angenommen.

Weniger umfangreich wie für die Seebranche war die Tätigkeit des Verbandes für die anderen Transportversicherungszweige, wie die Flus- und Eisenbahnversicherung. Doch wurden auch auf diesen Gebieten wichtige Einigungen erzielt.

So suchte man eine Havarie-Ordnung zu schaffen, welche klarstellen sollte, was als Unkosten der Schiffahrt und was als Havarie-, sei es als Partikular- oder grosse Havarie- anzusehen sei. Ein durchschlagender Erfolg wurde zwar nicht erzielt, aber eine Havarie-Ordnung wurde von Seite des Verbandes aufgestellt, welche nachher für die im Jahre 1891 mit den Binnenschiffahrtsinteressenten beratene Betriebsordnung für die Elbe, Oder, Weichsel und die Wasserstrassen ihrer Stromgebiete, sowie für das im Jahre 1895 erlassene Binnenschiffahrtsgesetz als Unterlage gedient hat.

Viele Unterhandlungen führte dann der Verband, ohne allerdings zu einem allgemein anerkannten Abschluss zu kommen, betreffs der Winterkostenfrage, der Conossementsklausel der rheinischen Dampfschiffahrtsgesellschaften und der Gesellschaften auf der Elbe und Oder.

Was dann die Eisenbahnversicherung betrifft, so hatte sie zur Zeit der Gründung des Verbandes, wo die Eisenbahnverwaltung weniger für entstandene Schäden aufkam, eine grössere Bedeutung als heutzutage.

Die Tagesordnungen der ersten Verbandstage beschäftigten sich daher regelmässig mit diesem Stoff und fassten auch mehrere Beschlüsse, so über die Haftung von Diebstahlschäden, bei Abhandenkommen, von Nässe- und Feuerschäden, über die Versicherung von Kunstgegenständen und Umzugsgut, über das Streifwagenrisiko und über eine Pauschalpolice für Spediteure.

Haben wir im Vorausgehenden die Tätigkeit des Verbandes betreffs einer einheitlichen Regelung der Prämien und Bedingungen ins Auge gefasst, so müssen wir jetzt nachsehen, wie weit es der Verband in dem dritten Punkt, Aufstellung einheitlicher Schadenregulierungsgrundsätze, gebracht hat.

Bereits in der konstituierenden Generalversammlung wurde auf den Uebelstand hingewiesen, der durch die gesetzliche Vorschrift bestand, dass die Policentaxe nur wegen Betrugs oder doch nur wegen erheblicher Ueberschreitung der Taxe anfechtbar war. Auch wurde damals der Beweis erbracht, dass die Taxe gewöhnlich garnicht durch eine Vereinbarung der Parteien zustandekommt, sondern eine einseitige Schätzung des Versicherten oder des Assekuranz-Maklers ist. Da dieser Nach-

teil, der sich hauptsächlich in der Seeversicherung bemerkbar macht, auch auf die Policen des Binnenlandes überhand zu nehmen drohte infolge taxierter Policen, so bemühte sich der Verband, dem binenländischen Police-Formular den Charakter einer offenen Police zu geben.

Ohne Erfolg versuchte er es auch durchzusetzen, dass zu niedrige Taxen in derselben Weise wie übersetzte angefochten werden können.

Weiter gab er durch Veröffentlichung einer sorgfältig abgewogenen Wertschätzungstabelle für eiserne Frachtdampfer den Mitgliedern die Möglichkeit die Kaskotaxen zu kontrollieren.

In die Hamburger-Kaskopolice wurde ferner die Bestimmung aufgenomen, dass der Assekuradeur das Recht hat, die Ausführung von Schiffsreparaturarbeiten durch seine Experten beaufsichtigen und sich die Rechnungen vorlegen zu lassen. Alle bewilligten Nachlässe und Rabatte sind dem Assekuradeur gutzubringen.

Bei der Warenversicherung haben die Verbandsverhandlungen dahin geführt, dass die Vorschriften über den vom Versicherten zu erbringenden Nachweis des Schadens strenger gehandhabt werden als früher, so müssen z. B. die durch inneren Verderb entstandenen Schäden besonders erwähnt werden, ausserdem wurden die Anforderungen über den Nachweis von Diebstahlschäden, über die Art der Landbeschädigungen von Rohbaumwolle, verschärft.

Schliesslich wurde auch in Bezug auf den Nachweis von Havariegrosse-Schäden durch die im Jahre 1877 aufgestellten und 1890 revidierten York and Antwerp Rules eine wesentliche Besserung für die Assekuranz gebracht.

Dies dürfte genügen, um sich ein Bild von der Tätigkeit dieses Kartells machen zu können.

Ganz am Schluss möchte ich noch einige kleinere Vereinigungen in der Transportversicherung erwähnen, welche kein besonderes Interesse bieten, und vielfach Hand in Hand mit dem Transportversicherungsverband gehen. Es sind dies der Verein der Bremer Seeversicherungsgesellschaften, der Verein der Hamburger Assekuradeure, das Komitee der vereinigten Transportversicherungsgesellschaften in Berlin, das Havarie-Büro in Hamburg und der Rheinschiffsregisterverband in Frankfurt a. M.

Ausserdem gibt es noch wie in der Feuerversicherung Gemeinschaften für notleidende Risiken, so hier Gemeinschaften für besonders grosse und gefährliche Risiken, die aber völlig interner Natur sind und nach aussen gar nicht in die Erscheinung treten.

Der Einbruchdiebstahl-Versicherungsverband.

Nachdem wir uns bis jetzt mit den zwei grössten Kartellen, dem Feuer- und dem Transportkartell, befasst haben, bleiben noch zwei Kartelle zur Betrachtung übrig, die aber weniger Bedeutung haben.

Das ist zunächst einmal der Einbruchdiebstahl-Versicherungsverband. Die Einbruchdiebstahlversicherung ist so unbedeutend, dass sie ausschliesslich als Nebenzweig betrieben wird und zwar meist von Feuerversicherungsunternehmungen. Daher mag es auch unter anderem kommen, dass die allgemeinen Versicherungsbedingungen, so z. B. in Bezug auf die Anzeigepflicht des Versicherten bei einem Schadenfall, die Prämienzahlung, der Beginn der Versicherung, die Anzeigen bei Veränderungen während der Dauer des Versicherungsvertrages, die Entschädigungsleistung u. s. w. im wesentlichen denen der Feuerversicherung nachgebildet sind.

Da diese Einbruchdiebstahlversicherung, wie schon gesagt, nicht nur einen kleinen Nebenzweig im Versicherungsbetrieb darstellt, sondern auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus viel weniger wichtig zu beurteilen ist — fehlt ihr doch, wie Manes sagt, jede tiefere ethische Idee, da sie weder den Spartrieb fördert, wie andere Branchen noch die Vorsicht und Fürsorge, im Gegenteil eher allzu leicht verleitet zu grösserer Sorglosigkeit und Fahrlässigkeit, wenn nicht häufig gar zu Betrug — glaube ich mich bei ihr kürzer fassen zu dürfen, besonders da auch dass Kartell weder Neues noch besonders Interessantes bietet.

Gegründet wurde der Verband im Jahre 1899 und umfasst zur Zeit so ziemlich alle die Einbruchdiebstahlversicherung betreibenden Gesellschaften.

Als Zweck verfolgt er die Abfassung von gemeinsamen Versicherungsbedingungen, denen auch eine gesunde Tarifierungspolitik zur Seite stehen soll.

Dabei möchte ich doch eine kleine Eigenart dieses Kartells nicht unerwähnt lassen. Während bei der Feuer- und bei der Transportversicherung nur einzelne Risiken unter Tarif gestellt sind, ist dies hier bei allen der Fall und ähnelt es darin dem Feuersyndikat in Elsass-Lothringen. Aber ein Unterschied besteht insofern, als wir es hier mit einem Minimalprämienkartell, dort dagegen mit einem Normalprämienkartell zu tun haben.

Was die Organisation dieses Verbandes betrifft, so muss ich leider gestehen, dass es mir nicht möglich war, in den Besitz seiner Statuten zu kommen. Jedoch können wir mit Sicherheit annehmen, dass sie im Grossen und Ganzen ähnlich sind wie bei den andern Kartellen — da sich überhaupt im allgemeinen keine grossen Unterschiede zeigen — und insbesondere, dass sie mit denen der Feuervereinigung übereinstimmen werden,

da, wie oben gesagt, die grosse Mehrzahl der die Einbruchdiebstahlversicherung betreibenden Gesellschaften Feuerversicherungsunternehmungen sind.

Bemerkenswert ist vielleicht zu sehen, wie dieser Verband viele Fehler, welche das im Anfang dieses Hauptteiles meiner Arbeit geschilderte Unfall- und Haftpflichtsyndikat begangen hat, in seiner Politik zu vermeiden wusste.

Die Verbandsbedingungen, wie auch der Minimaltarif, sind obligatorisch am 1. Oktober 1900 für alle im Gebiete des deutschen Reiches neu zum Abschluss gelangenden Versicherungen in Kraft getreten. Ausgenommen von der Tarifpflicht sind nur solche Neuabschlüsse, welche auf Grund von Verträgen, die mit Vereinen, Korporationen vor dem 1. Oktober 1900 abgeschlossen wurden, zu niedrigeren als den Tarifsätzen und zu den bisherigen Versicherungsbedingungen erfolgen müssen.

Während aber das Unfallsyndikat diese Klausel dahin auslegte, dass nur die besitzenden Gesellschaften dieses Recht besitzen und neu ein derartiges Geschäft erwerbende Verbandsgesellschaften an den Tarif gebunden waren, woraus die Hauptursache des Neides unter den Mitgliedern erwuchs, wurde hier gleich von vornherein bestimmt, dass eine konkurrierende Verbandsgesellschaft für die Uebernahme einer solchen bei einer Verbandsgesellschaft nunmehr ablaufenden Versicherung ebenfalls die bisherigen Bedingungen und Prämien der besitzenden Gesellschaft anbieten dürfe.

Dagegen dürfen neue Verträge mit Vereinen etc., die nach dem ersten Oktober abgeschlossen werden, nur zu den Verbandsbedingungen und Tarifen erfolgen, wobei Rabatte nur insoweit erlaubt sind, als dadurch die Tarifprämien nicht unterboten werden.

Eine Ausnahme findet sich hierbei nur insofern, als wirkliche Begünstigungsverträge — also Verträge unter den Tarifpreisen — mit Korporationen und Vereinen dann abgeschlossen werden dürfen, wenn die Konkurrenz einer Aussenverbandsgesellschaft dazu zwingt. Dazu muss jedoch vor Abschluss unter Angabe der Gründe die Genehmigung des Vorsitzenden des Ausschusses eingeholt werden. Ganz anders war es beim Unfallsyndikat, wo schon das Vorzeigen der Offerte eines Outsiders bereits im einzelnen Versicherungsfall, also nicht nur bei Vergünstigungsverträgen mit ganzen Vereinen etc. die Verbandsgesellschaften ermächtigte, alle Tarife ausser Acht zu lassen.

Was seine Tarifierungspolitik anbelangt, so lässt sich im allgemeinen feststellen, dass durch den Verband eine Steigerung der Einbruchprämie nur in Bezug auf einzelne Risikengruppen, welche eben verlustbringend waren, wie für die Versicherung von Geschäften bes. Juweliergeschäften, Geldschränken und dergl. gebracht wurde.

Diese Steigerung lässt sich aber erst seit der Zeit konstatieren, als der Verband einen sogenannten Spezialtarif für Berlin und Vororte — wo natürlich das Einbruchrisiko am grössten ist — auf einer am 29. Juni 1907 zu Düsseldorf abgehaltenen Generalversammlung beschloss und bereits am 1. Oktober des gleichen Jahres in Kraft treten liess. Sein Zweck ist nämlich für die oben genannten Risiken und zwar nur in Berlin und Vororten nicht nur unbedingt die Minimalprämie durchzusetzen, sondern in gegebenen Fällen auch über diese hinaus — es müssen sich also ähnlich wie bei der Feuervereinigung die Gesellschaften bei Aufbesserungen folgen — eine Erhöhung der Prämie zu bekommen.

Der Glasversicherungsverband.

Als letztes Kartell bleibt mir schliesslich noch der Glasversicherungsverband zur Erörterung übrig. Den letzten Anstoss zu seiner Gründung gab die Erhöhung der Spiegelglaspreise, wenn man auch infolge grosser Prämienschleuderei schon längere Zeit sich mit dem Gedanken der Gründung eines solchen Verbandes trug.

Die Erhöhung der Glaspreise war eine Folge des Anschlusses der deutschen Spiegelglasfabriken an das internationale Spiegelglassyndikat, ein Beweis dafür, dass auch das Versicherungsgewerbe von der Tatsache keine Ausnahme macht, dass Kartellierung in einem Zweig der Volkswirtschaft oftmals auch Kartellierung in einem andern hervorruft.

Gegründet wurde dieser Verband im Dezember 1900 hauptsächlich hervorgehend auf Grund eines Beschlusses einer in Kassel am 10. Dezember 1900 abgehaltenen Konferenz. Ihm traten gleich 23 Gesellschaften (20 deutsche und 3 ausländische) bei, denen nur drei Aussenseiter gegenüberstanden.

Als Zweck bezeichnet der Verband in seinem am 8. Dezember 1909 beschlossenen Statut, das mit dem ersten am 26. März 1901 in Kraft getretenen fast ganz gleichlautend ist: die Vertretung, Wahrung und Förderung der die Glasversicherung in Deutschland betreibenden Gesellschaften. Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Verband für eine gesunde Gestaltung der Grundlagen des Glasversicherungsgeschäftes zu sorgen, einer schrankenlosen Prämien-Unterbietung entgegen zu arbeiten und den Wettbewerb unter den Verbandsgesellschaften durch Pflege besonnener und freundschaftlicher Konkurrenzgrundsätze vor Auswüchsen zu bewahren.

Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandes:

a) Feststellung einheitlicher Versicherungsbedingungen,
b) gegenseitige Mitteilung der als ungünstig erkannten Glasversicherungen;
c) Beseitigung etwa sich ergebender Uebelstände im Wettbewerbe.

Er kann auch die Schaffung und Erhaltung eines obligatorischen Tarifs sich zur Aufgabe machen.

Was die Organisation dieses Verbandes anbelangt, so ist sie der des Feuer- und des Transportversicherungskartells so ähnlich, dass ich sie nur in wenigen Worten darzulegen brauche.

Seine Organe sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Ausschuss,
c) die geschäftsführende Gesellschaft,
d) eventuell eine Tarifkommission.

Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Eine ausserordentliche muss vom Auschuss innerhalb vier Wochen berufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

Jede Gesellschaft hat eine Stimme, welche übertragbar ist. Als Vertreter gelten nur Vorstandsmitglieder oder mit schriftlicher Vollmacht versehene Prokuristen. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Mitglieder gefasst. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse über folgende Angelegenheiten, für welche eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist::

a) wenn der Verband sein Verhältnis zur geschäftsführenden Gesellschaft lösen will;
b) wenn ein Verbandsmitglied, das in schwerer Weise oder wiederholt die Verbandsgrundsätze verletzt hat, ausgeschlossen werden soll, was auf Antrag des Ausschusses oder wenigstens eines Viertels der Verbandsmitglieder möglich ist;
c) wenn die Auflösung des Verbandes erfolgen soll, was vom Ausschuss oder einem Drittel der den Verband bildenden Mitglieder beantragt werden kann;
d) wenn eine Aenderung der Satzungen vorgenommen werden soll.

Das zweite Organ, der Ausschuss, besteht aus fünf Mitgliedern, welcher alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung zur Leitung aller Verbandsangelegenheiten und zur Vorbereitung der Verbandsverhandlungen gewählt wird.

Abgesehen von andern Obliegenheiten, so der fortlaufenden Ueberwachung der Verwaltung der Verbandsangelegenheiten durch die geschäftsführende Gesellschaft, der Verwaltung der hinterlegten Kautionen, der Prüfung und Entscheidung über etwaige Beschwerden über die geschäftsführende Gesellschaft, der Berufung der Generalversammlung gehört es auch zu seiner Befugnis über Kontraventionen zu entscheiden und wegen dieser Strafen zu verhängen. Dies kommt natürlich dann in Betracht, wenn ein obligatorischer Tarif besteht, aber auch bei anderen obligatorischen Uebereinkommen, z. B. einheitlichen Versicherungsbedingungen.

Gelangen Verletzungen dieser Art zur Kenntnis des Ausschusses, so stellt er darüber eine Ermittlung an. Wird eine Kontravention festgestellt, so wird bei leichteren Fällen die betreffende Gesellschaft gerügt, bei schwereren oder wiederholten kann auch auf eine Geldstrafe erkannt werden, die nicht unter 50, aber auch nicht über 500 Mark betragen soll. Gegen eine solche Strafe kann nur bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung Berufung eingelegt werden.

Als drittes Organ wird dann eine geschäftsführende Gesellschaft ernannt, deren Leiter gleichzeitig Mitglied des Ausschusses und einer eventuell eingesetzten Tarifkommission ist. Diese geschäftsführende Gesellschaft hat ähnliche Aufgaben wie der Vorstand des Transportversicherungs-Verbandes zu erfüllen.

In der Zweckbestimmung des Verbandes heisst es auch, dass er sich die Schaffung und Erhaltung eines obligatorischen Tarifes zur Aufgabe machen kann. Ist das der Fall, was nur in der Generalversammlung bestimmt werden kann, so wählt diese zur Ausarbeitung eines solchen Tarifs und dann jährlich jede ordentliche Generalversammlung behufs Prüfung von Anträgen auf Abänderung oder Ergänzung des Tarifs eine aus fünf Mitgliedern bestehende und jeweils bis zur nächstjährigen ordentlichen Generalversammlung amtierende Tarifkommission.

Wie beim Ausschuss ist die Mitgliedschaft ein persönliches Ehrenamt. Die Abstimmung erfolgt ebenfalls wie dort mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Eines ist sicher: da einheitliche allgemeine Versicherungsbedingungen durchgeführt sind, ist dieser Verband zweifellos ein Konditionen-Kartell. Aber ein Konditionenkartell kann wohl manche Auswüchse des Konkurrenzkampfes beseitigen, aber den grössten und für die Unternehmungen am empfindlichsten, nämlich einen fortgesetzten Prämiendruck, nicht. Wir müssen also sehen, wie weit der Verband mit der Schaffung obligatorischer Tarife gekommen ist und damit Preiskartellcharakter erhielt.

Da wird man nun sagen können, dass dies zu verschiedenen Zeiten verschieden war: mit andern Worten, dass der Verband nur zu bestimmten Zeiten ein Prämienkartell darstellte. Dies war immer dann der Fall, wenn der Verband die grosse Mehrzahl der Gesellschaften zu seinen Mitgliedern zählte, wenn er eben die Macht hatte, einheitliche Prämien aufzustellen und auch durchzuführen, wie es tatsächlich des öfteren der Fall war. Er war also gewissermassen nur periodisch ein Kartell.

Aber gerade so oft, wie er die grosse Masse der Unternehmungen vereinigte, traten infolge von Differenzen innerhalb der Verbandsmitglieder wieder eine grössere Anzahl aus, wodurch jedesmal der obligatorische Tarif ausser Kraft gesetzt werden musste. Was war die Folge?

Die alte Prämienschleuderei blühte wieder, bis von neuem die ausgetretenen Gesellschaften wieder eintraten und der Tarif in Wirkung gesetzt werden konnte.

Dabei muss man bei diesem Verband noch einen besonderen Umstand berücksichtigen, nämlich, dass es hier in Bezug auf die Grössenverhätnisse der Unternehmungen anders ist. Denn während, wie schon einmal früher hervorgehoben, es in allen Zweigen des Versicherungsgewerbes ausgenommen die Rückversicherung nirgends eine Riesengesellschaft gibt, der nur mittlere und kleinere gegenüberstehen, so ist dies hier der Fall. Das fällt nun ganz besonders bei der Kartellfrage mit ins Gewicht. Denn eine Gesellscsaft, -- sagen wir einmal — die allein so gross ist, wie alle andern zusammen, kann als Outsider bereits eine Kartellpolitik unmöglich machen oder anders gesagt; es kommt weniger auf die zahlenmässige Verteilung von Kartell- und Aussenseitergesellschaften als vielmehr auf die Grössenverhältnisse an.

Nun liegt es in der Glasversicherung so, dass eine mächtige alle andere Gesellschaften überragende Anstalt existiert. Es ist dies die 1875 gegründete Hammonia, welche 1908 eine Prämien-Einnahme von mehr als einem Drittel der Gesamteinnahme aller Gesellschaften aufwies.

Was nun den obligatorischen Tarif betrifft, so trat der erste am 1. September 1901 in Kraft. Aber bereits bei seiner Anwendung traten Meinungsverschiedenheiten hervor, so dass am 9. Juni 1902 gelegentlich einer in Baden-Baden abgehaltenen Generalversammlung ein neuer seitens der Tarifkommission ausgearbeiteter Entwurf angenommen wurde. In Wirksamkeit trat er am 1. Juli 1902. Gleichzeitig wurde der Verband bis auf den 31. Dezember 1903 erneuert.

Als aber 1903 infolge der Massregeln des neugebildeten internationalen Syndikats der Spiegelglasfabriken eine Verteuerung der Preise des Spiegelglases um 15—25% in Aussicht kam, war natürlich auch eine Tariferhöhung nötig. Daher nahm der Verband eine Revision der Prämiensätze für Spiegelglas vor

und wollte sie wenigstens beibehalten, also der Preissteigerung entsprechend erhöhen.

Da aber die Hammonia zum mindesten die Begünstigungsverträge frei haben wollte — es war nämlich auf einer ausserordentlichen Generalversammlung am 3. Februar 1903 beschlossen worden, möglichst den Abschluss von Vergünstigungsverträgen mit Vereinen und sonstigen Interessenvertretungen einzuschränken — kam es zum Konflikt mit dem Resultat, dass die Hammonia ausschied.

Seitdem strich der Verband eigentlich die Beeinflussung des Tarifs von seinem Programm, und als im Juni 1904 der Antrag gestellt wurde, dem zur Zeit nur als unobligatorisch geltenden Normaltarif wieder die Bedeutung eines obligatorischen zu verleihen, wurde er abgelehnt. Jedoch bald darauf wurde er obligatorisch erklärt. Aber bereits auf der Generalversammlung vom 31. Mai 1905 wurde infolge der wieder hervorgetretenen Differenzen und zwar wegen der obligatorischen Erklärung des Tarifs der Beschluss gefasst, die Tariffragen von den Beschlüssen des Verbandes auszuschliessen.

Trotzdem wurde er 1909 wiederum für obligatorisch erklärt, musste aber im Juni 1910 wieder ausser Kraft gesetzt werden.

Interessant ist dabei, dass das Scheitern der obligatorischen Tarife weniger daran liegt, dass die grösste Gesellschaft zu den Outsidern gehört, als vielmehr immer wieder innerhalb des Verbandes der Tarif zu Fall gebracht wird, was man daraus ersehen kann, dass seit dem Fehlen der Hammonia (1903) bereits zweimal wieder der Verband obligatorische Tarife einführte, was er gar nicht versucht hätte, wenn er es wegen dem Fehlen der Hammonia für aussichtslos gehalten hätte.

Es ist nämlich Tatsache, dass die Hammonia im allgemeinen den Tarif nicht unterbietet. Als Erklärung lässt sich da einmal sagen, dass sämtliche Gesellschaften den Bestrebungen des Verbandes eigentlich nicht abhold sind, sich aber doch nicht fest die Hände binden lassen wollen, da bei dem häufigen Wechsel von obligatorischen Tarifen und freier Konkurrenz doch eine strenge Kontrolle nicht möglich ist und der Tarif mehr oder weniger nur auf dem Papier steht.

Aber der Hauptgrund für das Verhalten der Hammonia scheint mir darin zu liegen, dass sie vom Verband der Glaserinnungen in Deutschland gegründet wurde, dass sie also vor allem neben anderen Interessen auch die Interessen ihrer Aktionäre — fast ausschliesslich Glasermeister — wahrnehmen muss. Man kann daher annehmen, dass, wenn sie auch die Tarife gelegentlich durch Rabatte bis zu 30% unterbietet, dies doch nicht zur Regel werden wird, weil durch fortgesetzte Prämien-Unterbietungen schliesslich auch die Glaspreise gedrückt werden

würden, was eben einer ihrer Hauptaufgaben, auch die Interessen ihrer Aktionäre im Auge zu behalten, zuwiderläuft.

Um dies zu verstehen, muss man bedenken, dass die Glasversicherung der einzige Versicherungszweig ist, der Naturalersatz hat — wenigstens ist dies die Regel. Rächt sich eine zu niedrige Prämie in den anderen Versicherungsbranchen dadurch, dass die gezahlten Prämien den Bedarf der Schadenfälle nicht decken, so kommt hier noch die Wirkung des Naturalersatzes mit in Betracht.

Denn nehmen wir an, ein Schaufenster ist mit 100 Mark versichert. Im Falle des Eintrittes eines Schadens könnte es nun dem Versicherer ganz gleichgiltig sein, welchen Preis das Glas hat, da er nur gehalten wäre, eben 100 Mark zu zahlen. Ganz anders beim Ersatz in natura. Hier wird die Prämie nach der Grösse des Schaufensters festgestellt. Sind nun inzwischen bis zum Eintritt des Schadenereignisses die Glaspreise gestiegen, so muss der Versicherer aus seiner Tache die Differenz zwischen dem damaligen und jetzigen Glaspreis darauflegen.

AUSBLICK IN DIE ZUKUNFT.

An diesen eben behandelten Teil, wie es zur Zeit im Versicherungsgewerbe hinsichtlich der Kartellierung steht, schliesst sich meines Erachtens logischer Weise die Frage an: Wie wird die Entwicklung fernerhin sein? Wird die Kartellierung weitere Kreise ziehen? Wird sie zum Stillstand kommen oder wird gar an ihre Stelle eine andere Form der Konzentrierung treten, etwa Vertrustung, indem durch fortgesetzte Fusionierung immer mehr Unternehmungen verschwinden, bis endlich nur noch einige ganz grosse Anstalten übrig bleiben, die sich dann in einen Trust umwandeln?

Bei Beantwortung dieser Frage möchte ich zunächst noch einmal auf die bereits zitierte Rede Moldenhauers »Fusionsbestrebungen im deutschen Privatversicherungsgewerbe« zurückgreifen, worin er zu dem Resultat kommt, dass es in allen Versicherungszweigen eine genügend grosse Anzahl lebensfähiger, unabhängiger Gesellschaften gibt, die einem Aufsaugungsprozess widerstreben.

An diese Konstatierung anknüpfend, kann man wohl besonders noch mit Rücksicht auf das in einem früheren Abschnitt meiner Arbeit Ausgeführte, dass nämlich Kartellierung im Versicherungsgewerbe relativ leicht möglich ist, behaupten, dass wenn nicht eine ausgeprägte Tendenz zur Fusionierung vorhanden ist, erst recht der Boden für eine weitgehende Kartellierung gegeben ist.

Ob nun Fusionsbestrebungen vorhanden sind, das zeigt uns ein Blick auf die Zahl der Unternehmungen. Moldenhauer kommt zu dem angegebenen Ergebnis auf Grund folgender dem Ehrenzweigschen Assekuranz-Jahrbuch entnommenen Statistik:

Jahr	Gesamtzahl	VERSICHERUNGSZWEIGE						
		Leben	Unfall & Haftpfl.	Feuer	Transp.	Hagel	Vieh	Rückv.
1899	233	59	26	46	47	22	23	36
1900	226	59	24	46	46	21	22	35
1901	228	58	28	46	47	21	26	35
1902	229	58	29	47	48	21	26	35
1903	219	54	29	47	47	19	25	35
1904	215	51	29	48	48	19	25	34
1905	214	51	29	48	46	18	25	33
1906	213	51	29	47	48	18	25	32
1907	204	50	26	44	48	18	25	32
1908	208	50	27	46	48	18	25	32
1909	206	50	27	47	46	18	25	33

Aus dieser Statistik ergibt sich, dass die Gesamtzahl der Unternehmungen von 233 im Jahre 1899 auf 206 im Jahre 1909, also um 27 Gesellschaften abgenommen hat. Wir setzen natürlich voraus, dass diese Statistik im Grossen und Ganzen wenigstens richtig ist.

Falsch nun wäre es, wenn man ohne weiteres aus dieser Abnahme der Gesamtzahl der Unternehmungen folgern würde, dass auch die Zahl in den einzelnen Versicherungszweigen abgenommen hätte, worauf es meiner Meinung nach doch hauptsächlich ankommt. Denn für den Versicherungsnehmer ist es nur von Wichtigkeit, dass er, nehmen wir an z. B. in der Feuerversicherung, 50 Gesellschaften zur Auswahl hat, wobei es ihm ganz gleichgiltig bleiben kann, ob diese Gesellschaften nur die Feuerversicherung oder auch andere Versicherungszweige betreiben.

Ein Blick in dieser Hinsicht auf die Statistik lehrt uns nun, dass ausser in der Lebensversicherung die Zahl der Unternehmungen in den einzelnen Branchen, von geringen Schwankungen abgesehen, fast die gleiche geblieben ist, genauer, dass sie gegen 1899 im Jahr 1909 in der Unfall- und Haftpflichtversicherung um 1, in der Feuerversicherung auch um 1, in der Viehversicherung um 2 zugenommen, dagegen in der Transportversicherung um 1, in der Hagelversicherung um 4 und in der Rückversicherung um 3 abgenommen hat.

Was nun die Abnahme in der Lebensversicherung, wo wir 1909 neun Gesellschaften weniger vorfinden als 1899, anbelangt, so sind das meist grosse Sterbekassen, die sich fusioniert haben, während man von der Fusionierung von Aktiengesellschaften wenig hörte. Blicken wir dann auch auf die Hagelversicherung, wo sich ebenfalls eine grosse Abnahme zeigt, so glaube ich bestimmt, dass hier in der Statistik ein Fehler vorliegen muss, da die Hagelversicherungsunternehmungen niemals die Zahl 16 überschritten haben. Es ist daher schon unverständlich, wo die grosse Zahl 22 herkommen soll, und dass selbst die Zahl 18 noch zu hoch ist, ergibt sich aus der Statistik des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung, die ich überhaupt zum Vergleich später anführen möchte, wenn sie auch nur leider sechs Jahre von 1904—1910 umfasst.

Was dann die tatsächlich starke Abnahme der Gesamtzahl betrifft, so lassen sich, wie meiner Ansicht nach Moldenhauer ganz richtig ausführt, ganz andere Ursachen dafür als Fusionen feststellen. Denn am 1. Juli 1901 trat das Gesetz vom 12. Mai 1901 betreffs des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung in Kraft. Die Wirkung zeigte sich in den Jahren 1902 und 1903 darin, dass manche der Anstalten, die nicht allen Anforderungen entsprachen, den Betrieb einstellen mussten, wie ich die gleiche Wirkung auch für die ausländischen Unternehmungen in einem der früheren Teile festgestellt habe, wo von 31 Gesellschaften 23 den Betrieb ganz und 8 zum Teil aufgeben mussten. Und 1906 war die Brandkatastrophe von San Franzisko, welche vor allem die Feuerversicherer in Mitleidenschaft zog. Daher lässt sich auch kein gleichmässiges, sondern ein sprunghaftes Abnehmen konstatieren. Sind doch von den 27 Gesellschaften, die 1909 weniger als 1899 vorhanden waren, nicht weniger als 19 in zwei Jahren, nämlich von 1902 auf 1903 und von 1906 auf 1907, verschwunden.

Doch wenden wir uns zur Statistik des Aufsichtsamtes: Darnach gab es in der Zeit von 1904—1910 an Aktien und Gegenseitigkeitsunternehmungen an Zahl:

	VERSICHERUNGSZWEIGE						
Jahr	Leben	Unfall & Haftpfl.	Feuer	Hagel	Vieh	Einbruch-diebst	Glas
1904	26(16)*	30	31(15)	15	26	32	22
1905	26(16)	29	31(17)	14	25	33	23
1906	25(18)	30	32(17)	14	25	36	23
1907	25(17)	28	30(18)	14	25	34	22
1908	27(17)	29	31(19)	15	26	37	22
1909	27(17)	29	32(19)	15	26	37	22
1910	28(16)	29	36(21)	16	27	43	22

*) Die Zahlen in Klammern bedeuten die Anzahl der Gegenseitigkeitsanstalten.

Was nun diese Statistik lehrt, ist vor allem, dass man bei Statistiken sehr vorsichtig sein muss. Ich möchte mehr Wert auf diese amtliche Statistik legen, die uns wohl ein richtiges Bild zu geben vermag und die uns noch klarer und deutlicher beweist, dass man von einer Abnahme der Zahl der Unternehmungen in den einzelnen Versicherungszweigen nicht reden kann, eher vom Gegenteil, einer Zunahme.

Dass diese Zunahme überall gering ist — ausser in einem der jüngsten Versicherungszweige, wie z. B. in der Einbruchdiebstahlversicherung — kommt wohl daher, dass genügend Anstalten bestehen und nach neuen kein Bedürfnis ist.

Betrachten wir die Statistik im einzelnen. Mit Ausnahme der Unfall- und Haftpflichtversicherung, welche in dieser Zeit eine Abnahme von einem Betrieb aufweist, und der Glasversicherung, welche die gleiche Anzahl hat, nahm die Zahl der Unternehmungen in der Lebensversicherung um zwei, in der Feuerversicherung um 11, in der Hagelversicherung um 1, in der Viehversicherung auch um 1 und in der Einbruchdiebstahlversicherung um 11 zu.

Allerdings zeigen sich in den einzelnen Jahren Schwankungen. So z. B. drückt sich die Katastrophe von San Franzisko im Jahr 1906 unzweifelhaft darin aus, dass im Jahre 1907 die Haftpflichtversicherung um 2, die Aktienfeuerversicherungsgesellschaften auch um 2, und naturgemäss, da die meisten Feuerversicherer gleichzeitig die Einbruchdiebstahlversicherung betreiben, auch diese um 2 abgenommen hat.

Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass z. B. für das Jahr 1909 betrachtet, keine einzige Zahl der Ehrenzweigschen Statistik mit denen des Aufsichtsamtes übereinstimmt:

1909	Ehren-zweig	Aufsichts-amt
Leben	50	44
Unfall- u. Haftpflicht	27	29
Feuer	47	51
Hagel	18	15
Vieh	25	26

Trotz dieser Abweichungen zeigen aber beide Statistiken klar und deutlich, dass in keinem Zweig die Zahl der Unternehmungen nennenswert abgenommen hat. Freilich kommt es des öfteren vor, besonders wenn grosse Katastrophen eingetreten sind, dass manche Gesellschaft sich zur Liquidation gezwungen sieht und ihren Besitzstand durch Fusion an eine andere überträgt. Aber die Hauptsache vom Standpunkt des Versicherungsnehmer aus ist doch, dass diese Lücken immer wieder ausgefüllt werden, sei es durch Neugründungen oder da-

durch, dass eine andere Anstalt diesen Versicherungszweig zu dem ihrigen noch aufnimmt.

Damit aber komme ich auf etwas anderes zu sprechen, was sich seit einigen Jahren im Versicherungsgewerbe zeigt, und das ist: eine fortschreitende Kombination, eine zunehmende Arbeitsvereinigung, indem immer mehr Unternehmungen zwei, drei oder noch mehr Versicherungszweige zu betreiben anfangen.

Dass dieser Zug der Kombination reichlich vorhanden ist, ersehen wir z. B. daraus, dass von 1904—1910 nicht weniger als 11 Gesellschaften die Einbruchdiebstahlversicherung aufgenommen haben, welche bei keiner einzigen Anstalt Hauptbetrieb ist.

Um sich überhaupt ein Bild machen zu können, wieviel Unternehmungen mehr als einen Zweig der Versicherung betreiben, möchte ich folgende Statistik für das Jahr 1908 (entnommen aus den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts 1909) anführen, wobei noch zu bedenken ist, dass diese Entwicklung seit 1908 fortgeschritten ist wie z. B., um nochmals die Einbruchdiebstahlversicherung zu erwähnen, diese von 1908—1910 von sechs weiteren Anstalten aufgenommen wurde.

Betriebszweige	Leben	U. & H.	Hagel	Vieh	Feuer	Wasser	Baulasten	Glasvers.	Stellenlos	Transport	Summe
Leben	**57**[1]	2	—	—	1	—	—	—	—	—	**60**[2]
Unfall- & Haftpfl.	13	9	—		5	2	—	—	—	—	**29**
Hagel	—	—	**15**	—	—	—	—	—	—	—	**15**
Vieh	—	—	—	**32**	—	—	—	—	—	—	**32**[3]
Feuer	2	1	—		**47**	—	—	—	—	—	**50**
Einbruchdiebst.	2	9	—	—	25	—	—	—	—	—	**36**
Sturmschäden	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	**2**
Wasserleitungschädenvers.	—	3	—	—	7	**2**	—	1	—	1	**14**
Kautionsvers.	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	**2**
Kreditvers.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	**1**
Maschinenschäden	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	**3**
Stellenlossen	—	—	—	—	—	—	—	—	**1**	—	**1**
Wertgegenständevers.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	**1**
Baulasten	—	—	—	—	—	—	**1**	—	—	—	**1**
Glas	—	5	—	—	7	—	—	**9**	—	1	**22**
Transport	3	8	—	—	4	—	—	—	—	1	**16**[4]

[1]) Die fettgeschriebenen Ziffern bedeuten die Zahl der im Hauptbetrieb den betreffenden Versicherungszweig betreibenden Unternehmungen.

[2]) Ergibt eine andere Zahl als die auf Seite 102 angegebene Statistik, da dort nur die Aktiengesellschaften und grossen Gegenseitigkeitsvereine berücksichtigt sind und hier auch grosse Sterbekassen mitgerechnet sind.

[3]) Wieder eine andere Zahl, da hier nicht nur die Gegenseitigkeitsgesellschaften, sondern auch Einzelunternehmer und Schlachtviehversicherungsanstalten mitgezählt sind.

[4]) Nur Kaskoversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit unterstehen der Aufsicht.

Aus dieser Statistik ergibt sich, dass in diesem Jahr von im Ganzen 174 Unternehmungen 286 Versicherungszweige betrieben wurden. Lässt man jedoch diejenigen Versicherungszweige, die nicht im gemischten Betrieb vorkommen, weg, also die Hagel-, die Vieh-, die Stellenlosen- und Baulastenversicherung, so finden wir, dass auf 125 Unternehmungen 237 Versicherungszweige kommen, worunter wieder 9 Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten (auch dieses ist bereits eine Arbeitsvereinigung) allein 36 und 47 Feuerversicherungsunternehmungen 50 Versicherungszweige im Nebenbetrieb aufweisen.

Dass diese Bewegung auch weiterhin anhält, geht wohl daraus hervor, dass fast in ständig steigender Progression beim Aufsichtsamt Anträge zur Einführung eines neuen Versicherungszweiges eingebracht werden, wobei es sich meistens um die Aufnahme einer zweiten Versicherungsbranche bei einem bereits bestehenden Unternehmen handelt. Darnach wurden solche Anträge im Ganzen gestellt:

1903	30	1905	33	1907	45	1909	58
1904	35	1906	26	1908	44	1910	51.

Was aber bezwecke ich mit diesem Nachweis einer fortschreitenden Arbeitsvereinigung? Hat Moldenhauer den Beweis erbracht, dass es in allen Versicherungszweigen eine genügend grosse Anzahl lebensfähiger Unternehmungen gibt, die einem Aufsaugungsprozess widerstreben, ist es ferner Tatsache, dass die kleinen Unternehmungen nicht eo ipso, weil sie klein sind, teuerer arbeiten als die grossen und grössten, so ist es unmöglich dass eine Fusionstendenz in dem Sinne entstehen kann, den man ihr gewöhnlich unterlegt.

Man pflegt nämlich dann von einer Fusionstendenz zu reden, wenn die grossen Unternehmungen systematisch darauf ausgehen, die kleineren zur Aufgabe ihrer Existenz zu bringen, sei es auf gütlichem Wege oder durch Zwang insofern, als sie dieselben durch einen enorm gesteigerten Konkurrenzkampf bis an den Rand des Verderbens zu bringen suchen, um ihnen dann gewissermassen als Retter in der Not allenfalls die Hand zur Fusionierung zu reichen.

Dies also, eine planmässige, zielbewusste Fusionsbestrebung, ist fast ausgeschlossen, weil durch die so ziemlich gleiche Grösse der Gestehungskosten am Schluss eines solchen Kampfes wahrscheinlich beide Unternehmungen — die grosse wie die kleine — am Ende ihrer Kräfte wären.

Freilich, Fusionen auf freiwilliger Grundlage kommen allerdings vor, aber nicht besonders häufig. Die grösste Rolle spielen noch Fusionen bei Eintritt grosser Schadenereignisse, wodurch eben plötzlich schwächere, aber unter Umständen auch sehr grosse Unternehmungen zum Aufgeben ihrer Existenz gezwungen werden können.

Ist es aber schon an und für sich fast ausgeschlossen, ein Unternehmen durch blossen Wettbewerb niederzukonkurrieren, so wird dieses noch weniger möglich, wenn Arbeitsvereinigung herrscht, wenn eine Anstalt also mehrere Versicherungszweige betreibt. Einmal nämlich wird das betreffende Unternehmen dadurch im Wettbewerb gestärkt; denn wenn auch keine statistisch nachzuweisende Verbilligung des Betriebs sich zeigt, ob ein Unternehmen der gleichen Branche gross oder klein ist, so lässt sich doch eine Verbilligung erzielen, wenn zwei Versicherungszweige, die einander verwandt sind, gleichzeitig betrieben werden, da an Personal- und Verwaltungskosten gespart werden kann. Und zweitens bei vorübergehenden Erschütterungen in dem einen Geschäftszweige hat das Unternehmen oftmals eine Stütze an dem andern.

Man darf aber nun nicht meinen, dass diese Entwicklung schliesslich damit ihr Ende erreichen würde, dass wir ca. 50 Riesenunternehmungen besitzen, von denen jedes alle Versicherungszweige betreiben würde.

Dies ist einmal schon deshalb nicht sehr wahrscheinlich, weil sich in der Regel nur Versicherungszweige, die auf ähnlicher Grundlage aufgebaut sind, vereinigen lassen, um eine Ersparnis zu erzielen, so z. B. die Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung. Auch sehen wir, dass nirgends die Hagel- und Viehversicherung im gemischten Betrieb vorkommt. Aehnlich ist es bei der Lebensversicherung. Und sollten z. B. die Unternehmungen selbst nicht einsehen, dass zwei Versicherungszweige zur Vereinigung nicht geeignet sind — denn höher als die erzielte Ersparnis durch eine bessere Ausnützung des Verwaltungs- und Agentenapparats steht die Sicherheit des Versicherungsnehmers — so haben wir hier noch das Aufsichtsamt zum Eingreifen. Und bekannt ist ja, dass z. B. den Lebensversicherungs- Unternehmungen der Betrieb jeder Sachversicherung: also der Feuer-, Transport-, Einbruchdiebstahlversicherung etc. verboten ist, weil der ganze Bestand der Lebensversicherung, die sich auf viel sichereren fast genau berechenbaren Grundlagen erhebt, durch eine Katastrophe in der Feuerversicherung ebenfalls in ihrer Existenz gefährdet werden könnte.

Ist aber, wie wir gesehen haben, eine Fusionierung unmöglich, so ist der Boden für Kartellierung geebnet. Denn da bei einem fortwährenden Unterbieten der Prämien die grossen Unternehmungen auch nicht hoffen können, die kleineren zu vernichten und sich dann durch Prämienerhöhung wieder zu erholen, so bleibt kein anderer Ausweg, um einer fortschreitenden Prämienunterbietung einen Riegel vorzuschieben, als die Kartellierung.

Ich habe bereits nachgewiesen, dass wir in der Tat eine ganze Reihe solcher Kartelle besitzen, ausserdem eine grosse

Anzahl von anderen Verbänden, die immerhin die einzelnen Unternehmungen einander etwas näher bringen und dadurch ein völlig rücksichtsloses Vorgehen wenigstens etwas eindämmen.

Sobald aber einmal ein Kartell zustande gekommen ist, sind beabsichtigte Fusionen nicht mehr möglich. Denn wie soll man ein Unternehmen durch fortwährendes Unterbieten unrentabel machen und dadurch zur Fusionierung oder Liquidation zwingen, wenn ein Kartell besteht, das bekanntlich »Mittelstandspolitik« treibt, das heisst die untere Grenze für seine Bedingungen und Preise so normieren muss, dass das schwächste Kartellmitglied noch rentabel arbeiten kann, wie überhaupt durch das Kartell, wie die Praxis zeigt, manche Unternehmungen über Wasser gehalten werden.

Haben wir also die eine Frage, ob an Stelle der Kartellierung eine andere Form der Konzentrierung, nämlich Vertrustung, treten wird, mit einem »nein« beantwortet, so bleibt mir noch übrig, positiv darzulegen, wie meiner Ansicht nach die weitere Entwicklung sich gestalten wird.

Da glaube ich nun, dass die Kartellierung immer weitere Kreise ziehen wird, dass die bestehenden Kartelle ihrer Macht und der Notwendigkeit entsprechend immer mehr Risiken einheitlich regeln werden, dass neue Kartelle sich bilden und bereits bestehende andere Ziele und Zwecke verfolgende Verbände durch Aufnahme von Aufgaben, welche die Konkurrenz regeln sollen, in Kartelle übergeführt werden.

Betrachten wir nämlich das Versicherungsgewerbe in Hinsicht auf die Kartellierung, so finden wir, dass es der Hauptsache nach erst seit den 90er Jahren einige gibt und dass die grosse Mehrzahl erst in den letzten Jahren ins Leben trat. Denn mit Ausnahme des Transportversicherungsverbandes, der zwar bereits 1874 gegründet wurde, aber eigentlich erst seit 1891 Kartellcharakter besitzt und dem 1892 wieder zustande gekommenen Feuersyndikat in Elsass-Lothringen — nachdem es bereits einmal von 1882—1890 bestanden hatte — und mehreren kleineren Tarifvereinigungen in der Feuerversicherung datieren alle Kartelle höchstens bis 1899 zurück. So wurden gegründet: Der Einbruchdiebstahlversicherungsverband 1899, die Feuervereinigung 1900, der Glasversicherungsverband 1900, die Hansa-Industrie-Tarifvereinigung 1900, der Wasserleitungsschädenversicherungsverband 1903, das Unfall- und Haftpflichtsyndikat 1904.

Wo solche Kartelle vorhanden sind, ist eine Fusionsbewegung unterbunden, wenn auch nicht für immer unmöglich; denn auch Kartelle können und sind schon oft wieder auseinandergegangen. Dafür haben wir auch im Versicherungswesen Beispiele. Wir brauchen nur an das Unfall- und Haftpflichtsyndikat wie an den Wasserleitungsschädenversicherungsverband zu

denken. Auch habe ich auf die Gründe der Auflösung an den betreffenden Stellen aufmerksam gemacht, die vor allem darin bestehen, dass nicht wirkliche Notlage die Gesellschaften zu gemeinsamem Vorgehen zusammenbrachte und man also hier nicht den Satz »Kartelle sind Kinder der Not« anwenden kann.

Tritt aber aus anderen Gründen die Auflösung eines Kartells ein, zu dessen Gründung man deshalb geschritten war, weil infolge übertriebenen Konkurrenzkampfes ein rentabler Geschäftsbetrieb nicht mehr möglich war, so lässt sich mit Sicherheit voraussagen, dass nach Auflösung des Kartells die gleichen Missstände womöglich noch in erhöhtem Masse sich wieder einstellen werden, um derentwillen man einst die Kartellierung durchgeführt hatte, geradeso als wollten die Unternehmungen in der wiedergewonnenen Freiheit alles nachholen, was ihnen durch den Zügel des Kartells versagt war.

Nicht selten findet sich dann kein anderer Ausweg, als dass man sich wiederum kartelliert, was gewiss leichter vor sich geht, wenn man bereits einmal kartelliert war. In diesem Falle wohnt also schon einmal bestandenen Kartellen eine ähnliche Macht inne, wie man sie Vereinen und anderen nicht kartellartigen Verbänden zuzuschreiben pflegt, nämlich dass sie eine Kartellierung erleichtern und fördern.

Beides zeigt sich auch im Versicherungswesen. So bildete der Verband der deutschen Privatfeuerversicherungsgesellschaften den Vorläufer und den Ausgangspunkt für die viel mehr Gesellschaften umfassende, ein regelrechtes Kartell darstellende Feuervereinigung.

Und als beim Feuersyndikat von Elsass-Lothringen infolge des 1882 geschlossenen Kartells das Geschäft besser ging, glaubten die Unternehmungen auch ohne Kartell auskommen zu können und es löste sich 1890 auf. Aber bereits 1892 wurden sie durch die gleiche schlechte Notlage gezwungen sich wieder zu vereinigen.

Zu diesen Tatsachen, die meiner Meinung nach für eine weitergehende Kartellierung sprechen, also einmal, dass durch Arbeitsvereinigung die einzelnen Anstalten immer kräftiger werden und damit eine Fusionsbewegung immer aussichtsloser wird, umgekehrt aber dadurch eine Kartellierung für sich einstellende Uebelstände als Ausweg immer mehr in den Vordergrund rückt, weiter dass bereits eine ganze Reihe von Kartellen und anderen Verbänden bestehen, kommen meines Erachtens noch folgende Anzeichen.

Im internationalen Transportversicherungsverband sehen wir unablässig Bestrebungen am Werke, immer mehr Risiken unter Tarif zu stellen, mit anderen Worten also, ein festgefügtes Kartell zu schaffen. Dabei ist es natürlich notwendig, dass vor allem die ausländischen Unternehmungen mittun, da, wie wir gesehen haben, zwar alle deutsche und ebenso viele ausländische An-

stalten im Verband vereinigt sind, aber die Macht noch immer zu klein ist, um für eine ganze Reihe von notdürftigen Risiken eine einheitliche Regelung herbeiführen zu können.

Da beobachten wir nun einmal, wie in neuester Zeit Lloyds in London — eine Vereinigung von ca 800 Einzelversicherern, die Hauptkonkurrenten, welche noch dazu die niedrigsten Prämiensätze haben — sich nicht mehr wie früher grundsätzlich einer gemeinsamen Regelung einzelner Risiken entgegensetzen.

Ferner haben sich in England und in Frankreich die Transportassekuradeure enger zusammengeschlossen, was schon einen grossen Schritt nach vorwärts bedeutet, da das Verhandeln mit ganzen Verbänden einfacher ist als mit jedem Unternehmen einzeln, die noch dazu durch die Konkurrenz die grössten Feinde sind.

Dann wurde vor kurzem ein Komitee in Genua geschaffen, das sich mit der Aufbesserung des italienischen Geschäfts befassen soll.

Des weiteren hat die vom Transportversicherungsverband eingesetzte Kommission sich mit Erfolg bemüht, Zentralstellen an kontinentalen Seeplätzen: wie in Rotterdam, Amsterdam, Antwerpen zu schaffen, mit denen der Verband in nähere Fühlung treten kann.

Da dem Verbande, wie früher bereits gesagt, insbesondere alle englischen und amerikanischen Gesellschaften fern geblieben sind, so muss besonders hervorgehoben werden, dass mit den amerikanischen und englischen Assekuradeuren eine Verständigung betreffs Kasko- und Warenversicherung auf den grossen Binnenseen der Vereinigten Staaten von Amerika erzielt werden konnte, womit wenigstens der Anfang einer Annäherung gemacht ist.

Was dann die Feuerversicherung anbelangt, die ja so wie so durch die vielen Tarifvereinigungen und vor allem durch die Feuervereinigung auf manchen Gebieten, wie z. B. in der Industrie, die Macht in Händen hat, so sehen wir, dass hier eine Bewegung im Gange ist, um mit den öffentlichen Anstalten vor allem in Preussen, welche meist die Wohngebäudeversicherung besitzen, ins Einvernehmen zu kommen. Und tatsächlich hat dies bis jetzt den Erfolg gehabt, dass beide sich bereit erklärt haben, in Zukunft sogenannte Bagatellschäden zu Reklamezwecken nicht mehr so leicht zu regulieren wie bisher.

Des weiteren nimmt der Hagelversicherungsverband, wie an früherer Stelle bereits bemerkt, des öfteren Einfluss auf die Prämienpolitik, und der Lebensversicherungsverband hat es durchgesetzt, dass die Agenten der Lebensversicherungsunternehmungen die gleichen Provisionssätze beziehen.

Zum Schlusse möchte ich noch etwas ausführlicher den Verein erwähnen, der sich am 28. Oktober 1910 bildete und

sich in seiner ersten Versammlung den Namen »Vereinigung der deutschen Privatversicherung« beilegte.

Die grosse Mehrzahl der Kartelle und anderen Verbände zählt zu seinen Mitgliedern ausserdem auch einzelne Unternehmungen, die keinem Verband angehören. Damit ist 60 Jahre später das verwirklicht worden, was bereits 1852 der bekannte Direktor der Magdeburger Feuerversicherungsanstalt Knoblauch in die Wirklichkeit umsetzen wollte, nämlich alle Privatversicherer ohne Rücksicht auf den Versicherungszweig in einen Verein zusammenzufassen. Der Unterschied besteht nur darin, dass es sich damals um einzelne Unternehmungen handelte, während es hier ganze Verbände sind.

Zweck dieses Vereins ist, geschlossen die Interessen des Privatversicherungsgewerbes wahrzunehmen, sei es z. B. in der Feuerversicherung gegenüber den öffentlichen Anstalten, oder allgemein auch gegenüber dem Aufsichtsamt, das, wie bekannt, hauptsächlich die Interessen des Versicherungsnehmers im Auge zu behalten hat, oder auch — und das scheint mir mit ein Hauptgrund gewesen zu sein diesen Verein ins Leben zu rufen zur Abwehr von an die Privatversicherung gestellten unbilligen Zumutungen, wie z. B. die: mindestens ein Viertel des Vermögens in Reichs- und Staatsanleihen anzulegen, um die niedrigen Kurse dieser Papiere zu heben.

Ob der Verein sich auch damit befassen wird, allgemeine Normen für das gesamte Privatversicherungsgewerbe aufzustellen und durchzuführen — also ähnlich wie das Aufsichtsamt vom Standpunkt des Versicherungsnehmers aus, so hier von dem des Versicherers aus einheitlich regelnd einzugreifen — oder was er sonst für Aufgaben sich stellen wird, ist noch abzuwarten.

KRITIK.

Ehe wir nun in den Schlussteil eintreten und zu dem gewonnenen Ergebnis Stellung nehmen, möchte ich in Kürze auf das bis jetzt gewonnene Resultat nochmals einen Rückblick werfen.

Haben wir im ersten Hauptteil gesehen, dass bei einem theoretischen Abwägen aller Gründe für und wider einer Verstaatlichung die grössere Mehrzahl gegen eine solche spricht. Haben wir im zweiten Teil betrachtet, in welcher Hinsicht das Aufsichtsamt gewissermassen einen Ersatz für eine Verstaatlichung bietet, also Uebelstände, welche man durch Verstaatlichung beseitigen wollte, zum Verschwinden bringt. Hat uns der dritte Teil endlich gezeigt, wie die durch Selbstinitiative der Gesellschaften entstandenen Kartelle einen weiteren Teil der Auswüchse einer allzu heftigen Konkurrenz ausgemerzt haben, so dass man sagen kann, Beaufsichtigung und Kartellierung haben zusammen im Grossen und Ganzen alle die Misstände abgestellt, welche man durch Verstaatlichung unmöglich machen wollte, wobei trotzdem alle Vorzüge des Privatversicherungsgewerbes, die es nun einmal einem bürokratischen Betrieb voraus hat, gewahrt werden konnten, so besteht die Aufgabe dieses Teiles vor allem darin zu untersuchen, ob nicht durch die Kartellierung wieder neue Schattenseiten gezeitigt worden sind oder wenigstens gezeitigt werden könnten.

Dies festzustellen, erscheint mir umso notwendiger, da ich eines Teils gezeigt habe, dass im allgemeinen das Versicherungsgewerbe sich zur Kartellierung eignet und wir bereits eine ganz beträchtliche Anzahl von Kartellen besitzen und andererseits wenigstens meines Erachtens — soweit eben die Umstände es nötig machen oder überhaupt ermöglichen — eine weiterschreitende Kartellierung zu erwarten sein dürfte.

So schliesst sich also diese Kritik hauptsächlich dem dritten Teil meiner Arbeit, Kartellierung, an. Jedoch möchte ich gleich an dieser Stelle vorausschicken, dass man bei der grossen Anzahl von Kartellen, die zum Teil zur Zeit gar nicht mehr bestehen, zum Teil sich nur auf ganz kleine Gebiete beschränken, unmöglich eine Kritik der Kartelle insofern erwarten kann, als es sich um die Beantwortung der dabei gewöhnlich gestellten Fragen handelt.

Ich suche also nicht festzustellen, wie wirkt nun jedes einzelne Kartell hinsichtlich der Unternehmungen, der Versicherungsnehmer, der Agenten und in der Transportversicherung auch hinsichtlich der Versicherungsbörsen und Makler. Denn um das durchzuführen müssten Vergleiche zwischen jetzt und früher angestellt werden, die zum grösten Teil wegen Mangel an dem betreffenden Material unmöglich wären. Auch kann eine solche eingehende Darlegung nur Sache von Spezialarbeiten sein und ginge über den Rahmen dieser Arbeit, die ja nur versuchsweise einmal überhaupt festzustellen sucht, ob wir im Versicherungsgewerbe ebenfalls wie auf allen anderen Gebieten, sogar in der Landwirtschaft, Kartelle haben, weit hinaus.

Nein, ich suche vielmehr ganz allgemein die Kartelle zu beurteilen, so weit dies auf Grund des Studiums vieler Zeitschriften, sowohl kartellfreundlicher wie -feindlicher, möglich ist, wie ich auch allgemein auf die weitere Entwicklung im Versicherungsgewerbe eingegangen bin und zwar hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt: können diese Kartelle volkswirtschaftlich bedenklich werden, eine Frage, welche ich mit der bisherigen Wirkung der Kartelle und mit einer Reihe allgemeiner Gesichtspunkte zu beantworten suche.

Was heisst nun eigentlich: Die Kartelle können volkswirtschaftlich bedenklich werden? Damit soll nicht mehr und nicht weniger gesagt sein, als dass die Kartelle eine derartige Macht erlangen, dass die Versicherungsnehmer ihnen auf Gnade und Ungnade ausgeliefert wären, woraus schliesslich Schädigungen unserer ganzen Volkswirtschaft erwachsen würden.

Ehe wir nun diese Frage ventilieren, möchte ich doch mit ein paar Worten die Wirkung der Kartelle charakterisieren. Da müssen wir nun wohl sagen, dass sie zweiffellos für die Unternehmungen eine günstige ist. Trotzdem aber steht fest und glaube ich auch, dass es sich aus dem früher Ausgeführten beweisen lässt, dass Kartellierung, und zwar eine Kartellierung, die Bestand haben soll, in den meisten Fällen — wenn auch nicht durchwegs — nur zustande kommt, wenn die Notlage die Unternehmer dazu zwingt. Die Wirkung für die Gesellschaften besteht darin, dass sie dadurch in den Stand gesetzt werden, die durch eine allzu heftige Konkurrenz derartig gedrückten Prämien, dass sie das Risiko nicht mehr decken, wieder zu heben, wenn dabei vielleicht auch die Tendenz vorhanden ist, über die notwendige Erhöhung hinauszugehen. Allerdings kann man mit Sicherheit sagen, und es wird sich aus den weiteren Ausführungen ebenfalls ergeben, dass eine über das normale Mass hinaus hochgeschraubte Prämie niemals zu halten sein wird — wie wir das z. B. beim Unfall- und Haftpflichtsyndikat gesehen haben.

Was dann die Agenten betrifft, so bringt die Kartellierung unstreitig für die grosse Mehrzahl unter ihnen eine Besserung

ihrer Lage mit sich; denn während sie durch die übermässige Konkurrenz in den meisten Fällen gezwungen waren, Teile ihrer Provision, ja oft diese sogar ganz an den Versicherungsnehmer abzutreten, um nur überhaupt ein Geschäft zu machen, sind sie durch das Kartell, das dergleichen Provisionsabgaben auf das schärfste verbietet, und die, da ein Uebermass von Konkurrenz wegfällt — etwas Konkurrenz ist ja immer noch möglich auf dem Gebiet der Schadenregulierung und auch deshalb, weil es fast durchgängig Minimalprämienkartelle sind — auch nicht mehr nötig sind, in dem Bezug ihrer vollen Provisionen geschützt.

Und nun zu den Versicherungsnehmern! Wenn wir die Versicherung als eine Ware bezeichnen wollen, ein Ausdruck, der meines Wissens von Manes stammt, und den ich für die folgende Erörterung beibehalten möchte, obwohl er meines Erachtens nicht besonders glücklich gewählt ist, so hat natürlich der Versicherungsnehmer als Konsument und gewissermassen als Käufer, wie überall, so auch hier, den Wunsch, diese Ware so billig als möglich zu kaufen.

Nun aber besteht doch zwischen der Ware »Versicherung« und anderen Waren ein grosser Unterschied. Kauft jemand irgend eine andere Ware und hat er den Preis dafür bezahlt, so geht die Ware sofort in seinen Besitz über, also der Leistung folgt sogleich die Gegenleistung. Nun, bei der Versicherung leistet der Versicherungsnehmer ebenfalls die Leistung, indem er die Prämie zahlt, die Gegenleistung erfolgt aber entweder gar nicht oder doch erst — ausser bei gewissen Lebensversicherungen — nach einem unbestimmten, unberechenbaren Zeitraum, soweit der einzelne Versicherungsnehmer in Betracht kommt. Denn die Gegenleistung erfolgt allerdings unbedingt, aber es sind immer viele Käufer mit ihren Leistungen auf der einen Seite, während die Gegenleistung immer nur auf einen der Käufer fällt.

Aber auch die Gegenleistung kann entweder gar nicht oder nicht in ihrer vollen Höhe stattfinden, wenn die Leistungen nicht entsprechend waren: mit andern Worten, wenn zu niedrige Prämien gezahlt worden sind.

Solange dies nur vereinzelte Fälle sind, solange ferner immer nur das Minimum der berechneten Gegenleistungen eintritt, wird davon der Versicherungsnehmer keinen Nachteil haben, da im Notfall eben die Reserven und das Kapital der Gesellschaft herangezogen werden. Aber ganz allgemein lässt sich doch soviel behaupten, dass im Interesse des Versicherungsnehmers nicht möglichst geringe Prämienzahlungen liegen, so dass er unter Umständen, wenn gerade auf ihn die Gegenleistung fallen sollte, das Nachsehen hat, sondern solche, welche dem Risiko angemessen sind und ihm die Sicherheit geben, dass, wenn gerade ihn die Gegenleistung trifft, er auch voll und ganz darauf rechnen kann.

Und wäre durch die Kartellierung eine solche einheitliche Aufbesserung gewisser zu niedriger Prämien nicht erfolgt, so lässt sich wohl voraussagen, dass die Versicherungsanstalten z. B. in der Feuerversicherung sich schliesslich genötigt gesehen hätten, von der Versicherung solcher Risiken, die ihnen nur Verluste einbrachten, ganz abzusehen. Diese Risiken hätten dann entweder gar keine Deckung mehr gefunden oder — wenn schon — nur unter den schwierigsten Bedingungen und wären dadurch unter die Kategorie der sogenannten notleidenden Risiken gekommen mit all den für die Volkswirtschaft so schädlichen Folgen, wie z. B. die Unmöglichkeit, auf ein unversichertes Objekt Kredit zu bekommen.

Aber wenn ich etwas genauer auf die einzelnen Kartelle eingehen soll, so lässt sich folgendes konstatieren.

Lassen wir die zwei Kartelle, die bereits wieder zu existieren aufgehört haben, ganz ausser Acht, so können wir uns der Hauptsache nach auf die zwei wichtigsten und grössten kartellierten Zweige des Versicherungsgewerbes beschränken, auf die Feuer- und auf die Transportversicherung. Denn was den Glasversicherungs- und Einbruchdiebstahlversicherungsverband betrifft, so lässt sich nur wiederholen, was früher bereits gesagt wurde, dass der letztere nämlich mit Ausnahme von dem Spezialtarif im allgemeinen keine Erhöhung der Prämien gebracht hat und der erstere nur eine solche insoweit, als sie durch das Steigen der Spiegelglaspreise bedingt war, und daher auch von den Outsidern mitgemacht wurde. Beiden Kartellen gemeinsam ist, dass keine Klagen über sie laut geworden sind.

Fassen wir dagegen einmal das Gebiet der Feuerversicherung etwas näher ins Auge. Da finden wir nun, dass die Wirkung des Syndikats in Elsass-Lothringen auf das dortige Feuerversicherungswesen als günstig bezeichnet werden muss; auch hörte man keine Klagen über rigorose Ausnützung der Macht des Kartelles.

Was dann die verschiedenen kleineren Tarifvereinigungen betrifft, so fanden sich damit die Versicherungsnehmer stillschweigend ab, bis auf die Tarifvereinigung für die Hansastädte und deren Nachbarorte. Bei der grossen Erhöhung, die dieses Kartell bei den Speicherrisiken vornehmen musste, erhoben sich zuerst laute Proteste bei der Hamburger Kaufmannschaft. Diese sind aber bald völlig verstummt, seitdem nämlich offenbar wurde, dass trotz der grossen Prämienerhöhungen bis zu 100% und noch mehr die Gewinne der Gesellschaften aus dem Speichergeschäft sehr zu wünschen übrig lassen.

Etwas ausführlicher aber möchte ich auf die fast ganz Deutschland umfassende Feuervereinigung als dem bedeutendsten Kartell eingehen, besonders auch deshalb, weil selten ein heftiger angefeindetes Kartell ins Leben getreten ist. Aber auch dieser Entrüstungssturm hat sich gelegt, einmal, weil man ein-

sah, dass die Prämienerhöhungen am Platze waren, zum andern Teil auch deshalb, weil manche Milderung tatsächlicher Härten durch Vorstellungen des Aufsichtsamts, durch direkte Einwirkung bei Verhandlungen seitens des Zentralverbandes deutscher Industrieller und der Delegierten des Haftpflichtschutzverbandes und durch indirekte seitens des »Deutschen Versicherungsschutzverbandes« erreicht wurde.

Einen Hauptfehler beging die Vereinigung meines Erachtens dadurch, dass sie so geheimnisvoll ihre Tätigkeit aufnahm, ursprünglich die Minimaltarife geheim hielt und sogar ihre Beamten anwies, dass sie im Verkehr mit dem versicherungsnehmenden Publikum, insbesondere bei Ablehnung oder Kündigung von Versicherungen, stets ihr Augenmerk darauf richten sollten, keinen Anlass zu irrigen Auffasungen über den privaten Feuerversicherungsbetrieb oder zu Klagen über ein gemeinsames, die vermeintlichen Interessen des Versicherten schädigendes Vorgehen der Gesellschaften zu bieten, was natürlich vor allem Argwohn erweckte.

Positiv aber muss man auf jeden Fall zum mindesten als ein Verdienst der Vereinigung hervorheben, dass sie eine Kontrolltarifierungsstatistik aufmachte, die eben erst durch den Zusammenschluss der grossen Mehrzahl der Gesellschaften ermöglicht wurde und aus der nach ihrer Veröffentlichung in einigen Jahren — falls eine solche wirklich erfolgen sollte — sich auch wird nachweisen lassen, ob die Prämienerhöhungen zu hoch oder immer noch zu niedrig waren.

Ein weiteres Verdienst erblicke ich dann darin, dass erst durch die Vereinigung in allen grösseren Bundesstaaten (die kleineren gehören mit zu dem Gebiet der preussischen Versicherungsgemeinschaft) Versicherungsgemeinschaften errichtet werden konnten, wodurch alle Klagen über einen Versicherungsnotstand zum Verstummen gebracht wurden, Hiebei ist noch zu bedenken, dass diese Gefahrengemeinschaften oftmals für die Gesellschaften mit Verlust abschliessen und sich die Sozietäten trotz ihres öffentlich-rechtlichen Charakters damit nicht befassten, die doch sonst immer ihren Wohltätigkeitscharakter herauszukehren pflegen.

Was dann die Transportversicherung anbelangt, so sind bei der Gründung des Kartells keine Klagen laut geworden. Auch hält oder besser gesagt muss sich der Verband bei Prämienaufbesserungen in so bescheidenen Grenzen halten, dass bekanntlich auch heute noch trotz Kartell das Transportversicherungsgewerbe nur minimale Gewinne abwirft. Auch glaube ich hinzufügen zu können, dass es über kurz und lang nicht viel anders werden wird. Denn eine Ausdehnung und Vermehrung der Tarife ist bei dem internationalen Charakter und der grossen Konkurrenz innerhalb des Transportversicherungsgewerbes ausserordentlich schwierig, da bei der grossen Mannigfaltigkeit

des Transportversicherungsgeschäftes Tarife nur für Massenartikel wie Baumwolle, Wolle, Tabak, Holz, sowie für Schiffsversicherungen aufgestellt werden können. Und Tarife für Spezialartikel müssten derartig ausführlich gehalten werden, dass sie in der Praxis auf grossen Widerstand stossen würden.

Soviel lässt sich allgemein von der Wirkung der Kartelle sagen. Im Folgenden nun wende ich mich allen den Erwägungen zu, auf Grund deren ich behaupten möchte, dass wenn irgend ein Gebiet es gibt, wo meiner Meinung nach Kartelle nicht schädlich werden können, es gerade das Versicherungsgewerbe ist. Die Gründe liegen zum grössten Teil im Wesen der Versicherung selbst, dann aber auch in anderen Einrichtungen.

Zunächst also liegt der Hauptgrund, dass im Versicherungsgewerbe Kartellierung nicht gefährlich werden kann, in der Natur der Versicherungsware. Wie keine andere kann sie jederzeit neu produziert werden. Eine Monopolstellung im Versicherungsgewerbe anstreben zu wollen, um dann die Preise beliebig diktieren zu können, ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Ist schon fast auf allen andern Gebieten ein solches Vorgehen unmöglich — denken wir z. B. an irgend eine Industrie, so würden binnen kurzem massenhaft Unternehmungen der gleichen Art wie Pilze aus dem Boden schiessen — so erst recht hier. Allerdings sind dazu in der Industrie einige Monate nötig zur Einrichtung der Gebäude, Anschaffung von Maschinen, Rohmaterial u. s. w., auch würde das Kartell noch deshalb eine Zeit lang dominieren können, da nur ein Teil der Nachfrage in kurzer Zeit Deckung finden würde, die übrige aber noch auf das Kartell angewissen wäre. Ganz anders ist es bei der Versicherung. Hier können — übertrieben gesagt — über Nacht Outsiders in Menge erwachsen.

Dass — von Ausnahmen abgesehen — dies nicht der Fall war, ist ohne weiteres ein Beleg dafür, dass die Kartelle ihre Macht nicht missbraucht haben oder dass man in den betreffenden Kreisen die Notwendigkeit einer Prämienerhöhung — soweit eine Kartellierung diese mit sich brachte — eingesehen hat, wie dies z. B. aus den Verhandlungen zwischen der Feuervereinigung und dem Verband der deutschen Industriellen hervorgeht. Aber dieses am meisten bekämpfte Kartell liess auf der oben genannten Konferenz (am 29. und 30. Mai in Berlin) erklären, »dass es nur den Wünschen der Feuerversicherungsgesellschaften entspreche die Beziehungen zum Zentralverband fortzusetzen, wobei die Erledigung von berechtigten Wünschen der Industrie in der Weise platzgreifen könnte, dass die zuständige Kommission der Feuerversicherungsgesellschaften, die in allen Tarifangelegenheiten die geschäftsführende Körperschaft sei, mit einer speziellen Kommission des Zentralverbandes zusammentreten solle, um ganz wichtige Fragen gemeinsam zu erörtern. In Bezug auf die Besprechung von technischen Detail-

fragen von geringerer Bedeutung schlagen wir vor, der Zentralverband möge sich bereit erklären auf Ersuchen der Tarifkommission dieser einige Herren als Sachverständige namhaft zu machen.«

Freilich herrscht im allgemeinen eine Antipathie gegen jedes Kartell, und ein gewisses Misstrauen ist wohl immer am Platze; denn hätte ein Kartell wirklich die Macht beliebige Preise zu bekommen, so würde es davon wohl ungesäumt Gebrauch machen.

Aber in der Wirklichkeit ist dies eben nur in den seltensten Fällen möglich und jedes Kartell weiss, dass allzu straff gespannt der Bogen zerspringt.

Habe ich von der Industrie behauptet, dass einem Kartell, das auf die Ausbeutung der Konsumenten ausginge, in kurzem Outsiders erwachsen würden, dass dies aber doch mehr Zeit in Anspruch nimmt als hier im Versicherungsgewerbe, so kommt noch hinzu, dass bekanntlich in der Industrie die Produktionskosten mit der Grösse der Betriebe abnehmen. Im Versicherungsgewerbe dagegen ist, wie an einer früheren Stelle bereits ausgeführt, dies nicht der Fall: es arbeitet also der kleinere Betrieb durchschnittlich nicht teuerer als der grosse.

Daher kam es auch, dass abgesehen von Neugründungen von Aktiengesellschaften in der Feuerversicherung, die anlässlich der Gründung des Kartells erfolgten und die zum grössten Teil bezeichnender Weise schon nach kurzer Zeit dem Kartell beitraten, auch kleinere Gegenseitigkeitsvereine gegründet wurden, um die vermeintlich zu hohen Prämien nicht zahlen zu müssen. So trat am 1. Juli 1903 ein solcher Verein der Gastwirte ins Leben, der aber nach kurzer Zeit auf dem Gastwirttag zu Nürnberg im Sommer 1904 seine Zahlungsunfähigkeit erklären musste, wobei ein Referent unter anderem auch sagte: »Ich bin offen gestanden, seit ich mich mit dieser ganzen Frage beschäftigt habe, zu einer anderen Auffassung gekommen; ich meine nämlich, es brennt bei den Gastwirten genau so oft, wie bei allen andern Leuten.«

Aehnlich war es, als das Unfall- und Haftpflichtsyndikat ins Leben trat. Damals bildeten sich Dutzende von Haftpflichtversicherungsvereinen, meist einen bestimmten Berufstand umfassend, die aber bereits nach kurzer Zeit wieder auseinanderfielen.

Dies sind meines Erachtens Beweise, dass die Kartelle ihre Macht nicht missbrauchen. Denn eine Antipathie an und für sich gegen die Kartelle, die Meinung einzelner, übervorteilt zu sein, bringen die Kartelle nicht zu Fall, wenn sie tatsächlich nach Recht und Gerechtigkeit verfahren.

Ganz anders aber wäre es, wenn sich in breiten Schichten des versicherungsnehmenden Publikums die Ueberzeugung und zwar eine Ueberzeugung, die sich begründen lässt, Eingang ver-

schaffen würde, viel zu hohe Prämien zu zahlen. Gäben diesem vereinten Ansturm die Kartelle nicht nach, — wie z. B. das Unfall- und Haftpflichtsyndikat es musste — so wäre ihre Stunde gekommen, sei es durch Neugründungen oder durch ein mächtiges Aufblühen vorhandener Outsiders, die ja meist — wenn auch mehr oder weniger latent — vorhanden sind und deren Ernte dann gekommen wäre.

Damit komme ich auf einen andern Punkt zu sprechen und das ist eben die Konkurrenz der Outsiders. Da für den Betrieb ausländischer Unternehmungen — soweit sie die Vorschriften des Aufsichtsamtes erfüllen — keine Schranken gezogen sind, so würden dieselben massenhaft ins Land kommen.

Und dass eine solche Konkurrenz ein Kartell nicht leicht ausarten lässt, haben wir z. B. oben beim Transportversicherungsverband gesehen. Diese Konkurrenz der ganzen Welt, die für die Transportversicherung bereits besteht, könnte also in einem solchen Falle auch bei jedem andern Versicherungszweig in Aktion treten — in Wirklichkeit wird dies niemals eintreten, weil die Kartelle in Rücksicht hierauf sich immer in mässigen Grenzen bewegen werden.

Fassen wir aber z. B. speziell die Feuerversicherung ins Auge, so finden wir, dass sie bereits Gegner genug im Lande hat an den öffentlichen Anstalten, den sog. Sozietäten. Diese hätten schon längst das ganze Industriegeschäft an sich gezogen — und in der Tat machte sich am Anfang der vorgenommenen Prämienerhöhungen eine Abwanderung zu den Sozietäten besonders in der Textilindustrie bemerkbar — wenn nicht die grossen Klagen, die sich bei Gründung der Feuervereinigung auf vielen Seiten erhoben hatten, als unbegründet verstummt und die Erhöhungen wenigstens zum grossen Teil als berechtigt anerkannt worden wären, die auch die öffentlichen Anstalten hätten vornehmen müssen.

Nicht zu vergessen in der Kette der Abwehrmittel — neue Outsider, Emporkommen vorhandener aber unbedeutender latenter Outsiders, Eindringen der ausländischen Konkurrenz — sind dann meines Erachtens auch die Schutzverbände, deren wir zur Zeit in Deutschland drei haben.

Einmal den Haftpflicht- und Versicherungs-Schutzverband in Köln mit ca 700 Mitgliedern der ursprünglich 1892 unter dem Namen »Haftpflicht-Schutzverband deutscher Industrieller« gegründet wurde. Stark beeinflusst vom grössten und bedeutendsten Schutzverband, dem deutschen Versicherungsschutzverband in Berlin, errichtete er 1906 eine Organisation von Sachverständigen, die den Mitgliedern besonders bei Brandschadenfällen gegenüber den Berufsexperten der Feuerversicherungsgesellschaften zur Seite stehen sollen. Erfolgreich verhandelte er des öfteren auch bereits mit dem Feuerversicherungs-

kartell wegen Beseitigung von Härten in den Versicherungsbedingungen und Tarifen.

An zweiter Stelle nenne ich dann den 1900 in Leipzig gegründeten Versicherten-Verband mit ca 2500 Mitgliedern, dessen Tätigkeit sich am Anfang ausschliesslich auf die Lebens- und Unfallversicherung erstreckte, der aber ebenfalls vom deutschen Schutzverband beeinflusst, 1902 seine Tätigkeit ähnlich wie der oben genannte Verband auf die Feuerversicherung ausdehnte.

Schliesslich noch einige Worte über den weitaus bedeutendsten Verband dieser Art, den deutschen Versicherungs-Schutzverband in Berlin, der 1900 gleichsam als Gegenkartell des Feuerkartells gegründet wurde und zu seinen Mitgliedern industrielle, kaufmännische und Hausbesitzer-Organisationen, aber auch landwirtschaftliche Korporationen zählt, so dass in ihm also alle Gruppen von Versicherten vertreten sind. Er besitzt nicht weniger als ca 3600 Mitglieder, darunter ca 180 Vereinigungen mit etwa 170.000 Mitgliedern und ausserdem Handelskammern und Magistrate.

Seine Haupttätigkeit besteht in der Beratung der Versicherungsnehmer und deren Schutz vor Uebervorteilung bei Abschluss einer Versicherung und Schadenregulierung und zwar auf allen Versicherungsgebieten.

Ihm ist es auch zu verdanken, wenn die Feuervereinigung in ihrer »Erklärung zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen« 1904 eine Verbesserung dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen vornahm, die Minimaltarife veröffentlichte und verhütet wurde, dass noch mehr Risiken unter Tarif gestellt wurden. Denn wie aus den Verhandlungen auf der siebenten Konferenz im November 1899 hervorgeht, war ursprünglich in Aussicht genommen, nach Tarifierung der als verlustbringend erkannten Risiken auch die anderen industriellen Risiken zu tarifieren. Dass dies bis auf den heutigen Tag nicht der Fall war, ist meines Erachtens hauptsächlich auf die lebhafte Agitation des genannten Schutzverbandes zurückzuführen.

Besteht die Haupttätigkeit dieser Schutzverbände eigentlich zwar im Schiedsrichteramt, so haben sie aber doch, wie wir gesehen haben, bereits des öfteren am Ausbau des Versicherungswesens und zwar zu Gunsten des Versicherungsnehmers mitgewirkt.

Was aber stünde im Wege, dass diese Verbände, die Tausende zu ihren Mitgliedern zählen, sich in einen grossen Gegenseitigkeitsverein verwandeln würden, wenn ein Kartell den Vorstellungen der Versicherungsnehmer gegenüber taub bliebe? Hat doch unter diesem Gesichtspunkt z. B. der Berliner Schutzverband die »Reformversicherten-Bank« ins Leben gerufen.

Weiter haben wir im Versicherungsgewerbe das, was von Kartellgegnern schon oftmals für andere Kartelle verlangt wurde,

um sie in ihrer Macht zu beschränken und zu verhindern, dass sie rücksichtslos vorgehen: eine weitgehende staatliche Beaufsichtigung.

Allerdings sind weder die Kartelle noch sonstigen Verbände der Aufsicht unterstellt. Aber in der Praxis wirkt es ebenso, als ob die Verbände, insbesondere also die Kartelle, auch unterstellt wären; denn Missbräuche, die durch einen Verband hervorgerufen werden, müssen sich auch bei den einzelnen Verbandsgliedern zeigen, wogegen das Aufsichtsamt einschreiten würde, dessen weitgehende Befugnisse wir im zweiten Hauptteil dieser Arbeit kennen gelernt haben.

Ferner muss hier auch des Versicherungsvertragsgesetzes Erwähnung getan werden, dass einheitlich und klar zum grossen Teil sogar mit rechtskräftiger Verbindlichkeit in vielen Punkten das Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer festgelegt hat und so in hohem Masse das Aufsichtsamt in seiner Tätigkeit unterstützt.

Doch müssen auch wieder Einschränkungen gemacht werden. Einmal sind nicht alle Versicherungszweige der Beaufsichtigung unterworfen. Dies gilt für die Kursverlust- und Transportversicherung und für die Rückversicherung, soweit sie diese beiden Versicherungsbranchen betreibt. Der Grund liegt darin, dass das Aufsichtamt vor allem die Interessen des Versicherungsnehmers wahrzunehmen hat, dass man also von der wohl meist zutreffenden Voraussetzung ausgeht, dass der Versicherungsnehmer vom ganzen Versicherungswesen nicht viel mehr als den Namen kennt, also übervorteilt werden könnte, indem z. B. durch Klauseln bei ganz kleinen Versehen er keine Entschädigung bei Eintritt eines Schadenfalles bekommt. Dagegen ist bei der Kursverlust- und Transporversicherung, wo Geschäftsleute Geschäftsleuten gegenüberstehen, eine solche Interessenwahrnehmung nicht nötig.

Aber auch hier lässt sich behaupten, dass jederzeit eine Änderung eintreten könnte, wie denn auch z. B. die ursprünglich ebenfalls unbeaufsichtigte Rückversicherung, bei der noch dazu Versicherungsgesellschaft nur Versicherungsgesellschaften gegenüber steht, durch Beschluss des Bundesrats seit 1909 auch unter Aufsicht gestellt wurde. Was hier möglich war, ist natürlich auch für die beiden anderen Versicherungszweige nicht ausgeschlossen.

Zum anderen hat das Aufsichtsamt wohl die Interessen des Versicherungsnehmers im Auge zu behalten, aber es ist, wie wir im Teil II. gesehen haben, nicht seine Aufgabe darüber zu wachen, dass möglichst geringe Prämien, im Gegenteil, dass genügend hohe Prämien erhoben werden. Aber trotzdem kann das Aufsichtsamt, wenn auch nicht mit Gewaltmitteln, so doch durch gütliche Vorstellungen, wie es z. B. tatsächlich beim Feuerkartell der Fall war, daraufhin wirken, dass das Kartell sich

zu einer Revision und allenfalls zu einer Erniedrigung seiner Prämiensätze bequemt.

Im übrigen haben ferner die Kartelle, ausgenommen vielleicht das Unfall- und Haftpflichtsyndikat, niemals ihre Macht missbraucht, was ja auch nach den vorausgegangenen Ausführungen nicht nur sehr unwahrscheinlich, sondern fast mit Sicherheit unmöglich ist.

Auch wäre es durch Gesetzes-Beschluss möglich, dass man dem Aufsichtsamt im Notfall auch das Recht einräumte, gegen zu hoch erkannte Prämien vorzugehen und auf die angemessene Höhe zu reduzieren.

Und in der Tat hat sich das Aufsichtsamt selbst schon einmal in dieser Hinsicht in seinem Gutachten über die Eröffnung einer staatlichen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt in Bayern dahin geäussert, »dass das Wirken der Kartelle, solange diese sich massvoll verhalten und nicht zu einer Ausbeutung des versicherungsbedürftigen Publikums führen, als einwandfrei und mit der allgemeinen Wohlfahrt vereinbar anerkannt werden muss. Aber, fährt es fort, die Gefahr einer Entartung und Ausübung eines bedenklichen Zwanges ist auch hier nicht ausgeschlossen. Eine solche Wendung wäre dann zu befürchten — und dies bezieht sich auf die Feuerversicherung — wenn etwa die Vereinigung die weitblickenden und vornehm denkenden Gesellschaftsleiter mit ihrer warnenden Stimme nicht mehr durchdringen und radikalere, rücksichtslose Elemente die Oberhand gewinnen würden. Dies halten wir aber in hohem Masse für ausgeschlossen; denn dann wären unserer Ansicht nach infolge des Austritts der besten die Tage der Vereinigung gezählt. Sollte aber wider Erwarten der bestehende Verband in seinem Machtgefühl zu Ausschreitungen und Masslosigkeit sich verleiten lassen, so würde zunächst die Aufsichtsbehörde ernstlich zu erwägen haben, ob mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln derartigen Auswüchsen wirksam begegnet werden kann. Würden sich, was wir allerdings nicht annehmen, diese Mittel als unzureichend erweisen, so würde alsdann allerdings die Situation eine wesentliche Aenderung erfahren und ein gewichtiger Grund für die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Mobiliarversicherung-Anstalt gegeben sein.«

Was hier für die Mobiliarversicherung ausgeführt ist, bedeutet, auf das ganze Versicherungsgewerbe oder wenigstens seine einzelnen Zweige ausgedehnt, die Verstaatlichung unter den oben gemachten Voraussetzungen.

Und in der Tat: Wäre es einmal so weit, dass die Befugnisse des Aufsichtsamtes sich als unzulänglich erweisen und eine Erweiterung derselben etwa in der Richtung eintreten müsste, dass es sogar eine Höchstgrenze für die Prämiensätze oder gar diese selbst vorschreiben dürfte, dann würde man wohl kaum mehr von einem Privatbetrieb reden können. Dann wäre es nur noch

ein kleiner Schritt, den Versicherungszweig, der zu solchem ausserordentlichen Einschreiten Veranlassung gab, ganz in die Hände des Staates zu geben, also zu verstaatlichen.

Damit aber komme ich auf den ersten Hauptteil meiner Arbeit, zurück, der logischer Weise hier seinen Abschluss findet.

Denn habe ich dort hauptsächlich alle die Gründe für und wider eine Verstaatlichung angeführt, die während der Zeit der freien, ja vielfach übertriebenen Konkurrenz erhoben zu werden pflegten, so muss ich der Vollständigkeit halber auch ein Bild davon geben, wie es jetzt steht, wo so und so viele Versicherungszweige kartelliert sind und besonders die Feuerversicherung ein grosses, festgefügtes und mehrere gleich stark geschlossenen kleinere Kartelle aufweist.

Meine Ausführungen richten sich also wieder hauptsächlich auf die Feuerversicherung, und es wäre in dem Falle, dass die Versicherungsnehmer den Gesellschaften wehrlos ausgeliefert wären — wie bereits im ersten Teil bemerkt — das radikalste Abhilfsmittel, die Verstaatlichung, völlig am Platze.

Allerdings könnte — wie auch in dem ersten Teil hervorgehoben — auch der Staat eine solche, sagen wir Kartellpolitik, treiben, wenn er dem Rate mancher folgend die Prämien nach Belieben hinaufsetzen würde. Aber selbst dann wäre dies das kleinere Uebel, weil der Ueberschuss nicht einer kleinen Zahl von Unternehmern, sondern der Allgemeinheit zugute käme.

Und dass Verstaatlichung auch durchführbar wäre, ersehen wir daraus, dass es bereits zahlreiche Staatsanstalten, vor allem in der Feuer-, aber auch in der Hagel-, Pferde- und Schlachtviehversicherung gibt.

Bin ich auch in dem ersten Teil zu dem Resultat gekommen, dass zur Zeit kein Grund zur Verstaatlichung vorliegt und dass das Versicherungswesen besser dem Privatbetrieb mit seiner Anschmiegsamkeit an jegliches Bedürfnis überlassen bleibt als in den Staatsbetrieb mit seinem langsamen Bürokratismus übergeführt werde, so ging ich dabei immer davon aus, dass es sich um keine anderen Uebelstände handelt, als diejenigen, welche ich dort behandelt habe und welche zum grossen Teil übertrieben sind.

Ein ganz anderes Gesicht bekäme aber die Sache, wenn die Kartellierung in dem ebengeschilderten Masse ausarten würde. Und dass der Gedanke einer Verstaatlichung besonders in der Feuerversicherung immer noch nicht endgiltig fallen gelassen worden ist und dieselbe also immer noch wie ein Damoklesschwert über dem Privatbetrieb schwebt, dafür möchte ich zum Schlusse noch einige Belege anführen.

Dass anlässlich der Notwendigkeit 1908 neue Einnahmen für das Reich zu schaffen, auch die Einführung eines Reichsmonopols der Feuerversicherung mit in die Debatte geworfen

wurde, scheidet hier aus, weil diese Forderung auf finanzpolitischer Grundlage fusste und nicht auf Grund der Kartellierung erhoben wurde.

Ganz anders sind aber die zahlreichen Interpellationen zu beurteilen, welche in fast allen Bundesstaaten eingebracht worden sind und die — worauf es mir an dieser Stelle am meisten ankommt — fast durchgängig als Hauptgrund für ihr Verlangen nach Verstaatlichung die Kartellierung angeben, deren Wirkung meist einer vernichtenden Kritik unterzogen wird.

Doch schauen wir uns diese Vorgänge etwas näher an! Da finden wir bereits seit Jahren eine Bewegung, um die Mobiliarversicherung zu verstaatlichen oder wenigstens eine staatliche Mobiliarversicherungsanstalt zu bekommen in Baden, Bayern, Sachsen, Württemberg, Altenburg und in der Stadt Berlin; in Sachsen-Meiningen und in Elsass-Lothringen erstreckt sich die Bestrebung auf Erlangung einer staatlichen Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt.

Die Notwendigkeit, solche Anstalten zu errichten, wird durchgängig mit dem Hinweis auf die durch die Kartellierung eingetretene Schwierigkeit, Versicherung zu bekommen und zwar zu angemessenen Preisen, motiviert. Da diese Begründungen in den einzelnen Bundesstaaten im Grossen und Ganzen dem Sinne nach völlig gleich sind, genügt es meines Erachtens, wenn ich dem Wortlaut nach die Stelle anführe, die dafür in Betracht kommt und welche für Baden also lautet: »Die Gesellschaften bilden immer mehr einen Ring, wodurch sie die Möglichkeit bekommen, ihre Einnahme zu sichern und auch in einer gewissen Höhe zu erhalten.«

Und was war der Erfolg? Da wird man nun wohl sagen können: Der Erfolg lag auf Seite der Privatversicherung. Denn obwohl in so vielen Teilen Deutschlands die Forderung nach Staatsanstalten erhoben wurde, bestand das ganze Ergebnis lediglich darin, dass in Baden durch Gesetz vom 3. August 1902 der ganze Wert eines Gebäudes bei der staatlichen Anstalt versichert werden muss, während bis dahin nur vier Fünftel vorgeschrieben waren und das letzte Fünftel bei Privatgesellschaften gedeckt werden durfte.

In allen Bundesstaaten wurden auf diese Anträge hin umfassende Enqueten veranstaltet, auf Grund deren die Regierung zu dem Resultat kam, dass kein Bedürfnis nach einer Staatsanstalt vorliege.

So gab Bayern und in ähnlicher Weise alle übrigen Bundesstaaten in einer 1910 dem Landtage vorgelegten Gegendenkschrift als Antwort auf eine ausführliche im Juni 1908 der Kammer der Abgeordneten vorgelegte Denkschrift seine Stellung dahin kund, dass die Staatsregierung auf Grund einer eingehenden Erhebung über alle vorgebrachten Uebelstände den gegenwärtigen Zeitpunkt für die Errichtung einer öffentlichen

Anstalt nicht für opportun halte und es für besser halte weiter abzuwarten, wie die Verhältnisse sich entwickeln würden.

Gleichzeitig hatte sich die Regierung an das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung gewandt mit der Anfrage, welche Ansicht es über eine allenfallsige Errichtung einer staatlichen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt habe. Das Gutachten, das darauf das Aufsichtsamt abgab, spricht noch deutlicher als die Erklärung der Regierung für die Privatversicherung, indem darin ausgeführt ist, dass die Errichtung einer staatlichen Mobiliar-Anstalt durch schwere Misstände nicht veranlasst sei und keinen nennenswerten Gewinn für die Volkswohlfahrt oder auch nur für einzelne Teile der Bevölkerung mit hinreichender Sicherheit erwarten lasse.

Bezieht sich das Gutachten auch speziell auf Bayern, so findet sich darin auch ein Abschnitt, der der gleichen Ansicht Ausdruck gibt, zu der auch ich in meinen Ausführungen gekommen bin, dass nämlich unser Versicherungsgewerbe trotz Kartellierung seinen Pflichten nachkommt und kein Grund zu Befürchtungen vorliegt. Dort heisst es nämlich wörtlich: »Auf Grund der von uns in einer nunmehr achtjährigen Aufsichtstätigkeit gemachten Wahrnehmungen halten wir uns zu dem Urteil berechtigt, dass im allgemeinen die in Deutschland arbeitenden privaten Versicherungsunternehmungen ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe, zuverlässigen und billigen Versicherungs-Schutz zu gewähren, in durchaus befriedigender Weise gerecht werden und dass erhebliche Misstände, die die Errichtung staatlicher Mobiliar-Versicherungs-Anstalten geboten erscheinen liessen, nicht zu beklagen sind. Dass bei den millionenfachen Versicherungsverträgen und den nach vielen Tausenden zählenden Schadenfällen manchmal Unzufriedenheit und Beschwerden hervortreten, ist in der Natur der Sache gelegen und würden auch bei einer aufs Vollkommenste verwalteten staatlichen Anstalt unausbleiblich sein. So liefen z. B. im Jahr 1907 allein bei den beaufsichtigten Feuerversicherungs-Unternehmungen im Inland insgesamt 10,974.454 Versicherungsverträge und waren 235.885 Schäden zu regulieren. Wenn demgegenüber jährlich etwa 100 Beschwerden gegen Feuerversicherungs-Unternehmungen bei uns einlaufen, von denen sich übrigens nur ein sehr geringer Prozentsatz als sachlich begründet zu erweisen pflegt, so darf die deutsche Feuerversicherung mit Stolz auf dieses Ergebnis hinweisen.«

Daran möchte ich noch eine andere Stelle aus dem Gutachten anfügen, die sich direkt auf die Kartellierung bezieht und also lautet: »Es muss anerkannt werden, dass sich die Kartelle dem versicherungsuchenden Publikum gegenüber im allgemeinen von Masslosigkeiten bisher freigehalten und ihre Macht zu unangemessenen, übertriebenen Prämienforderungen nicht missbraucht haben. Irgendwelche greifbare Anhaltspunkte für

einen derartigen Missbrauch ihrer Macht liegen nicht vor, während unzweifelhaft ihr Zusammenschluss die Verbandsgesellschaften gestärkt und zum Segen unseres Wirtschaftslebens in den Stand gesetzt hat, auch die vielfach schweren und früher gemiedenen Risiken zu decken und namentlich auch den in der Grossindustrie und in den grossen Handelsplätzen konzentrierten Gütern von ungeheuerem Wert und grosser Feuergefährlichkeit unbedingt sicheren Schutz zu gewähren.«

Mit diesen Auslassungen des Aufsichtsamts möchte ich meine ganze Untersuchung schliessen, weil sie gewissermassen in Kürze nochmals alle drei Teile meiner Arbeit zusammenfassen und zugleich dasselbe Resultat ergeben, zu dem auch ich in meinen Ausführungen gekommen bin.

Denn der zweite Teil kommt insofern zu Wort, als diese Aussprüche von der dort behandelten Aufsichtsbehörde stammen. Den ersten sehe ich darin vertreten, dass das Gutachten wie ich eine Verstaatlichung als unnötig und daher als unzweckmässig ablehnt. Damit ist aber eo ipso und ausserdem noch mit klaren Worten auch der dritte Teil, Kartellierung ins Auge gefasst, indem unzweideutig nicht nur die Tatsache, sondern auch die Wahrscheinlichkeit einer Ausartung der Kartelle abgeleugnet und unser Privatversicherungsgewerbe als auf der Höhe der Zeit stehend und in jeder Beziehung gut funktionierend bezeichnet wird.

Literatur-Verzeichnis.

Moldenhauer, Das Versicherungswesen, Leipzig 1911.
Manes, Versicherungswesen, Leipzig 1905.
Manes, Versicherungslexikon, Tübingen 1909.
Herrmann, Die Theorie vom wirtschaftlichen Standpunkt, Wien 1897.
Wörner, Allgemeine Versicherungslehre, Leipzig 1907.
Brämer, Das Versicherungswesen, Leipzig 1894.
Manes, Moderne Versicherungsprobleme, 1913.
Krosta, Ueber den Begriff der Versicherung, Berlin 1911.
Liefmann, Kartelle und Trust, Freiburg 1910.
Hirsch, Die rechtliche Behandlung der Kartelle, Jena 1903.
Schönbergs-Handbuch, Artikel Versicherungswesen v. Wagner.
Moldenhauer, Das Kartellproblem im Versicherungswesen, erschienen in Kartell-Rundschau 1911.
Moldenhauer, Über Fusionen im Versicherungswesen, erschienen in der Zeitschrift für d. gesamte Vers. Wissenschaft 1911.
Rohrbeck, Die geschichtliche Entwicklung der Hagelversicherung.
Lübstorff, Oeffentlicher Betrieb und Privatbetrieb in der Feuerversicherung, Jena 1910.
Schmelzer, Das Staatsmonopol im Vers.-Wesen, 1911.
Fischer, Organisation und Verbandsbildung in der Feuerversicherung, Tübingen 1911.
Schäfer, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Feuerversicherung in Deutschland, Hannover 1910.
Hülsen und Brämer, Die öffentlichen Feuervers.-Anstalten in Deutschland und ihre rechtliche Stellung gegenüber den Privat-Feuerversich.-Anstalten. Ergänzungsheft der Zeitschrift des. K. Preuss. Stat. Büros 1874.
V. Rasp. und Rehm, Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung der Privat-Mobiliar-Brandversicherung in Bayern und in einigen anderen Staaten, 1908.
Die bayerische Brandvers. Anstalt für Gebäude, München 1907.
Oppe, Sächsisches Gesetz über die Landes-Brandvers.-Anstalt Leipzig 1911.
Badisches Gebäudevers.-Gesetz, Karlsruhe 1903.
Silberberg, Kartell-Jahrbuch, Berlin.
Wagner, Der Staat und das Versicherungswesen, Tübingen 1881.
Von Liebig, Das deutsche Feuervers.-Wesen, Berlin 1911.
Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch, Wien.
Stündt, Empfiehlt sich die Uebernahme der gesamten Feuerversicherung auf das Reich zur Unterstützung der Reichsfinanzen, Nürnberg 1910.
Hager und Bruck, Versicherungsvertrag, Berlin 1910.
Könige, Gesetz über die privaten Versicherungs-Unternehmungen, Berlin 1910.
Ziegler, Feuerversicherungsvereinigungen, Berlin 1905.
Prange, Ist durch das Feuerversicherungs-Kartell die freie Konkurrenz ausgeschlossen? Ist die Statistik der privaten Feuervers.-Ges. brauchbar? Berlin 1908.

Veröffentlichungen des deutschen Feuervers.-Schutzverbandes, Berlin 1901, 1902.
Die Feuerversicherung, Berlin 1903.
Feuerversicherung und Feuerschutz, Berlin 1904—1907.
Die Feuerversicherungspraxis, Berlin 1908—1911.
Zeitschrift für Versicherungswesen, Berlin.
Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin.
Kartell-Rundschau, Düsseldorf.
Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen.
Jacobi, Beiträge zur Gesetzgebung über das Versicherungswesen im allgemeinen und das Feuerversicherungswesen im besonderen, Berlin 1869.
Annalen des gesamten Versicherungswesens.
Von der Kgl. Regierung dem Landtag vorgelegte Denkschrift über die Frage der Mobiliarfeuerversicherung in Bayern.
Denkschrift des Verbandes deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften.
Leipziger Zeitschrift für Handels, Konkurs- und Versicherungsrecht herausgeg. von Duringer, Jäger und Könige.
Vierteljahres-Rundschau über das Versicherungswesen, herausgeg. vom deutschen Haftpflicht-Vers. Schutzverband.
Landtagsverhandlungen von Bayern, Baden, Württemberg, Sachsen über die Verstaatlichung der Mobiliarvers.
Protokoll der Festsitzung zur Erinnerung an das 25jährige Bestehen des Transportvers. Verbandes, Berlin 1899.
Denkschrift betreffend die Feuervers. Verhältnisse in Elsass-Lothringen, vom Statthalter dem Landesausschuss vorgelegt 1909.
Erwiderung des Syndikats in Elsass-Lothringen auf die Denkschrift 1909.
Jahresbericht der Handelskammer von Chemnitz 1909.
Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatvers., Berlin.

Inhalts-Übersicht.

Seite

Vorwort 5
Einleitender Gedanke 7
Verstaatlichung 9
Beaufsichtigung 31
Kartellierung 41
Gründe der Kartellierung:
Ist das Versicherungswesen zur Kartellierung geeignet? . . 42
Was führte zur Kartellierung? 46
Verwirklichung des Kartellgedankens.
Allgemeines 56
Die einzelnen Kartelle:
Das Unfall-Haftpflichtsyndikat 62
Der Wasserleitungsschäden-Versicherungsverband 65
Die Feuerversicherungskartelle:
Die verschiedenen kleineren Vereinigungen 67
Die Feuervereinigung 70
Der internationale Transportversicherungsverband 82
Der Einbruchdiebstahl-Versicherungsverband 92
Der Glasversicherungsverband 94
Ausblick in die Zukunft 100
Kritik 111

Geboren wurde ich, Armin Frey, am 19. Nov. 1888 zu Eger in Böhmen als Sohn des Spediteurs Karl Wilh. Frey und seiner Ehefrau Matilde, geborene Ott. Nachdem ich 4 Jahre lang die Volksschule teils in Eger teils in Prag besucht hatte, kam ich 1899 an das kgl. Luitpoldgymnasium in München, das ich im Juli 1908 absolvierte. Im Oktober darauf trat ich als Einjährig-Freiwilliger beim 7. Feld-Artillerie-Regiment „Luitpold" in München ein, dem ich bis Februar angehörte. Gleichzeitig und noch 3 weitere Semester war ich in München für Jura und Staatswissenschaft inscribiert. Im Winter 1910 bezog ich die Universität Freiburg i. B. an der ich noch 4 Semester staatswissenschaftlichen Studien widmete, worauf ich im November 1912 das Doktorexamen bestand.